

Universität Oldenburg  
Fakultät I  
Bildungs- und Sozialwissenschaften

Kumulative Dissertation  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Dr. phil. an der Fakultät I der Universität  
Oldenburg

„Gewalt gegen Migrantinnen und die Gefahr  
ihrer Instrumentalisierung im Kontext von  
Migrationsbeschränkung.“

- Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession mit  
ethischer Verantwortung -

Gutacher/in: Prof. Dr. Rudolf Leiprecht  
Prof. Dr. Birgit Rommelspacher

Eingereicht durch: Nivedita Prasad  
info@ban-ying.de  
Eingereicht am: 18.8.2008

# Gliederung

	Seite
I. Einleitung	2
II. Einführung in den thematischen Zusammenhang der bereits veröffentlichten Texte	3
II.1. Migrantinnen als Klientinnen der Professionellen Sozialen Arbeit	4
II.2. Terminologien	5
III. Gewalt gegen Migrantinnen	8
III.1. Menschenhandel	10
III.2. Sexualisierte Gewalt gegen Migrantinnen	12
III.3. Zwangsverheiratung	16
IV. Ansätze Sozialer Arbeit im Umgang mit Migration	19
IV.1. Klassische Ansätze in der Sozialen Arbeit im Umgang mit Migration	19
IV.1.1. Integration versus Social Inclusion	19
IV.1.2. Kulturalisierung versus Diversity	24
IV.2. Sozialarbeit als Menschenrechtsprofession	31
IV.2.1. Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit	32
IV.2.2. Nutzung internationaler Schutzmechanismen	35
IV.3. Partizipatorische Forschung mit Menschen mit Migrationshintergrund	39
V. Ausblick - besondere Verantwortung der Sozialen Arbeit	42
V.1. Instrumentalisierung Sozialer Arbeit gegen Gewalt gegen Migrantinnen zum Zweck der Migrationsbeschränkung	42
V.1.1. Instrumentalisierung des Themas Zwangsverheiratung	42
V.1.2. Instrumentalisierung des Themas Menschenhandel	46
V.2. Ethische Verantwortung der Sozialen Arbeit	49
VI. Zusammenfassung - Herausforderungen für Ausbildungsstätten der Professionellen Sozialen Arbeit	55
VII. Literaturverzeichnis	59
VIII. Bereits veröffentlichte Texte	67
VIII.1. Entstehungshintergrund	67
VIII.2. Thematische Einteilung	73
Anhang: die veröffentlichten Texte im Einzelnen	

# I. Einleitung

Für die kumulative Dissertation mit dem Titel „Gewalt gegen Migrantinnen und die Gefahr ihrer Instrumentalisierung im Kontext von Migrationsbeschränkung - Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession mit ethischer Verantwortung“ reiche ich im Promotionsverfahren an der Fakultät I der Universität Oldenburg eine Auswahl von insgesamt 25 meiner in den letzten fünfzehn Jahren veröffentlichten Texte in Deutsch, Englisch und Russisch<sup>1</sup> ein. Während in den Texten von 1994 bis 2000 der Umgang von Professionellen in der Sozialen Arbeit mit von Gewalt betroffenen Migrantinnen thematisiert wird, gehen die aktuelleren Texte insbesondere auf die Gefahr der Instrumentalisierung des Themas zum Zweck der Migrationsbeschränkung ein.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Neben der russischen Version, findet sich im Anhang die Vorlage in deutscher Sprache

<sup>2</sup> Der Entstehungshintergrund der Texte findet sich im Kapitel VIII.1; zur thematischen Einteilung der bereits veröffentlichten Texte siehe Kapitel VIII.2.

## II. Einführung in den thematischen Zusammenhang der bereits veröffentlichten Texte

„Teile der Medien- und Politiklandschaft, die sich bislang kaum ernsthaft mit dem hohen Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in Deutschland auseinandergesetzt haben, transportieren über die Problematik von Gewalt gegen Migrantinnen Vorurteile gegenüber Muslimen in Deutschland und instrumentalisieren das Thema, u.a. um eine restriktive Einwanderungspolitik zu rechtfertigen“.<sup>3</sup>

Das Thema Gewalt gegen Migrantinnen und dessen Instrumentalisierung ist aktueller denn je; besonders deutlich wurde dies bei der letzten Verschärfung des Aufenthaltsgesetzes in Deutschland. Am 28. August 2007 wurden mit der Begründung, Gewalt gegen Migrantinnen - insbesondere Zwangsheirat - verhindern zu wollen, Maßnahmen verabschiedet, die von vielen JuristInnen als verfassungswidrig eingestuft werden.<sup>4</sup> Eine ähnliche Entwicklung hat auch in anderen europäischen Staaten stattgefunden.<sup>5</sup>

In Deutschland, aber auch in anderen EU-Staaten, sind identifizierte Betroffene von Zwangsverheiratung in der Regel Klientinnen der Professionellen Sozialen Arbeit; trotzdem hat es weder eine Meinungsbildung noch eine gemeinsame öffentliche Stellungnahme von Professionellen in der Sozialen Arbeit zu den Maßnahmen des Gesetzgebers gegeben. Erfahrungen aus der Praxis haben aber bei dem Gesetzgebungsverfahren eine entscheidende Rolle gespielt, denn einzelne - sehr gravierende - Beispiele aus der Praxis wurden zum Anlass genommen, das Aufenthaltsgesetz entsprechend zu verändern.

Es ist zu fragen, wie verhalten sich Professionelle dazu. Im Rahmen der Sozialen Arbeit stellt sich für sie die Aufgabe, und die Herausforderung darüber nachzudenken, wie sie ihre Erfahrungen aus der Praxis öffentlich machen, bzw. was geschieht, wenn sie die Verhältnisse, in denen ihre Klientinnen lebten, anprangern und Verbesserungen für ihre Klientinnen fordern. Wie können Professionelle aktiv werden, ohne dass ihre Berichte und Erfahrungen instrumentalisiert werden, um verfassungswidrige Regelungen durchzusetzen, mit denen fundamentale Menschenrechte für einzelne Gruppen in eklatanter Weise beschnitten werden.

Die Sammlung der Veröffentlichungen benennt bestehende Dilemmata in der Sozialen Arbeit mit Migrantinnen und formuliert Handlungsmöglichkeiten für Professionelle der Sozialen Arbeit. Dabei wird deutlich, dass insbesondere Konzepte, die Soziale Arbeit als Menschenrechts-

---

<sup>3</sup> Schröttle 2006 S. 105

<sup>4</sup> Einer dieser Maßnahmen ist der „einfache“ Spracherwerb vor der Einreise von HeiratsmigrantInnen. Hiergegen hat der Rechtsanwalt Volker Ratzmann eine Verfassungsklage eingereicht.

<sup>5</sup> In den Niederlanden beispielsweise müssen HeiratsmigrantInnen seit 2006 nicht nur Sprachtests, sondern auch Integrationstest im Vorfeld der Einreise bestehen. Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch macht in einer Studie deutlich, dass es sich hierbei sowohl um diskriminierende Maßnahmen als auch Maßnahmen handelt, die das „Recht auf Familie“ empfindlich berühren. Siehe: Human Rights Watch 2008

profession begreifen, in diesem Handlungsfeld eine sachliche Grundlage dafür bieten können, Lösungen in einem ethischen und universalen Orientierungszusammenhang zu suchen.

## II.1. Migrantinnen als Klientinnen der Professionellen Sozialen Arbeit

Der Text „Migration in Deutschland“<sup>6</sup> gibt einen Überblick über die Migrationsgeschichte in der BRD und der DDR, um dann auf Migrationsmotive, verschiedene Migrationswege und die Fragen des unterschiedlichen Aufenthaltsstatus für einzelne MigrantInnengruppen hinzuweisen. Hier geht es um den Zusammenhang von ausländerrechtlichem Status und dem damit verbundenen unterschiedlichen Zugang zu psychosozialer Versorgung. Ein besonderes Augenmerk hierbei gilt denjenigen, die aufenthaltsrechtlich illegal sind bzw. durch aufenthaltsrechtliche Restriktionen illegalisiert werden und damit nicht das „Recht auf Rechte“ haben. In Bezug auf das AIDS-Geschehen wurde hier herausgefunden, sind die MigrantInnen von besonderem Interesse, die einen erschwerten Zugang zu den üblichen Dienstleistungen im Gesundheitswesen haben. Hierzu gehören MigrantInnen, deren soziokultureller und sprachlicher Hintergrund sich deutlich von der deutschen Kultur unterscheidet, MigrantInnen mit einem prekären Aufenthaltsstatus und von Rassismus betroffene MigrantInnen.<sup>7</sup>

Gewalt betroffene Migrantinnen sind seit 25 Jahren als Klientinnen fest in der Sozialen Arbeit verankert. Der Text „Stanka, Aam, Lek, Shabnam... they are all courageous women“; gibt einen kurzen skizzenartigen Einblick in die verschiedenen Formen der Gewalt, die Migrantinnen im Migrationprozess erleben.<sup>8</sup> Im Einzelnen geht es um Menschenhandel, häusliche Gewalt, Erpressbarkeit durch ausländerrechtliche Illegalität, sexuelle Gewalt, Ausbeutung in der Prostitution und Auswirkungen der Ehebestandszeit<sup>9</sup>. An Hand dieser Fallbeispiele aus der Praxis werden die Folgen der ausländerrechtlichen Abhängigkeit deutlich. Thematisiert wird hier die Frage, inwiefern es Problematiken struktureller Gewalt sind, denen Migrantinnen unterworfen sind. Auch die erhöhte Vulnerabilität durch den prekären Aufenthaltsstatus und in Bezug auf das Geschlecht werden deutlich.

Die Texte „Feministische Sozialarbeit mit Immigrantinnen“<sup>10</sup> und „Zur Sozialisation von Schwarzen und migrierten Mädchen“ geben einen Einblick in die sozialarbeiterische Praxis mit Migrantinnen in den 90er Jahren. Im Vordergrund steht eine Kritik an der stereotypisierenden Darstellung von Migrantinnen in der Fachliteratur ebenso wie die

---

<sup>6</sup> Prasad 2000a

<sup>7</sup> Vgl. Prasad 2000a

<sup>8</sup> Vgl. Prasad 2007a

<sup>9</sup> Diese beträgt in Deutschland 2 Jahre, d.h. nichtdeutsche EhepartnerInnen, deren Aufenthaltstitel sich von einer in Deutschland geltenden Ehe ableitet, müssen mindestens 2 Jahre nach Ausstellung ihres - von der Ehe abhängigen - Aufenthaltsstatus mit dem deutschen Ehepartner zusammenleben. Grundlage hierfür ist § 31 AufenthaltG. Siehe hierzu auch Lehmann 2008 S. 53.

<sup>10</sup> Prasad 1994a

Vernachlässigung des Einflusses von Rassismus auf Migrantinnen. Aber auch Themen wie die Debatte um das Kopftuch werden dort bereits angeschnitten. Auch wenn sich einiges in der heutigen Theorie und Praxis der Professionellen Sozialen Arbeit verändert haben mag, so gibt es wenig Hoffnung zu der Annahme, dass sich die geschilderte Praxis heute wesentlich zum Positiven verändert haben könnte.

Gerade in Zufluchtsorten, in denen Mädchen und Frauen Schutz vor Gewalt erfahren, arbeiten vorwiegend Sozialarbeiterinnen, die je nach politischer Überzeugung unterschiedlich agieren. Zuflucht bekommen sicherlich alle von Gewalt betroffenen Migrantinnen, die sich aus der Situation befreien können; unklar bleibt jedoch, was jenseits der individuellen Unterstützung geschieht.

## II.2. Terminologien

In meinen Texten wird unter anderem auch die Entwicklung der Terminologien im Zusammenhang mit MigrantInnen in der Professionellen Sozialen Arbeit deutlich. Während sich die Texte aus der Mitte der 90er Jahren explizit mit Terminologien beschäftigen, indem sie zum Beispiel die Vermeidung des Begriffs „Ausländer“ rechtfertigen<sup>11</sup> oder neue Terminologien wie „People of Color“<sup>12</sup> einführen, ähnlich wie von Essed 1990 vorgeschlagen, um eine Einheit zwischen allen von Rassismus betroffenen Gruppen zu demonstrieren,<sup>13</sup> ist es in den Texten der letzten zehn Jahre völlig selbstverständlich, dass von „MigrantInnen“ oder „Menschen mit Migrationshintergrund“ gesprochen wird. Die Diskussionen in der Professionellen Sozialen Arbeit um diese Terminologien waren wegweisend für die diesbezügliche gesamtgesellschaftliche Entwicklung. In der Interkulturellen Sozialen Arbeit hat es sich mindestens in den letzten 15 Jahren durchgesetzt, nicht von „Ausländern“ zu sprechen, wenn Menschen gemeint sind, deren Lebensmittelpunkt sich in der BRD befindet.

Juristisch existiert der Begriff des Migranten in Deutschland aber nach wie vor nicht. Während jede/r Nichtdeutsche/r zunächst ein Ausländer im juristischen Sinne ist, sind „Drittstaatsangehörige“ „Ausländer“, die von außerhalb der EU bzw. von Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes stammen. Seit 2005 wurde die Kategorie „Personen mit Migrationshintergrund“ auch vom Statistischen Bundesamt in den Mikrozensus eingeführt. Seither wird jemand als Mensch mit Migrationshintergrund erfasst, der/die:

1. nicht auf dem Gebiet der heutigen BRD geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist und/oder
2. keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde.

---

<sup>11</sup> Vgl. Prasad 1994a und 1997

<sup>12</sup> Prasad 1994b, S. 161

<sup>13</sup> Essed 1990, S. 29

3. Darüber hinaus haben Deutsche einen Migrationshintergrund, wenn ein Elternteil der Person mindestens eine der oben genannten Bedingungen erfüllt<sup>14</sup>.

„Die Betroffenen können diesen Migrationshintergrund aber nicht ‚vererben‘.<sup>15</sup> Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hat diese Definition seit 2007 mit ihrem „7. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland“<sup>16</sup> übernommen. Unklar bleibt jedoch, warum dies im Titel ihres Berichts nicht deutlich wird.

Dem Mikrozensus zufolge lebten 2005 rund 15,3 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Deren Anteil an der Gesamtbevölkerung mit 18,6% ist fast doppelt so hoch wie der Anteil der bisher erfassten „Ausländer“, die nur 8,9% der Gesamtbevölkerung ausmachen. Die Statistik verdeutlicht, dass unter den Menschen mit Migrationshintergrund mehr als die Hälfte Deutsche sind. Der Begriff „Personen mit einem Migrationshintergrund“ hat keinerlei juristische Relevanz. Es ist ein soziologischer Terminus, der „soziale Tatbestände, die die bisherige Differenzierung zwischen deutschen Staatsangehörigen und ‚AusländerInnen‘ im Dunklen ließ“<sup>17</sup> berücksichtigt.

Diese Begriffsverständigung ist das Resultat einer sehr wohl überlegten Definition und ist zunächst begrüßenswert; dennoch wird sie einigen Lebensrealitäten nicht gerecht. So konstruiert sie einen Großteil Schwarzer Deutscher zu Menschen mit Migrationshintergrund nur dann, wenn ein Elternteil einen Migrationshintergrund hatte. Unterschiede in der Sozialisation können hier nicht erfasst werden. Die statistische Erfassung sozialer Phänomene bleibt ein Problem, das für die Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit von Bedeutung ist. Die politische Implikation der Feststellung, dass 18,6% der Bevölkerung in Deutschland einen Migrationshintergrund haben, kann sehr unterschiedlich sein, und ist noch nicht abschließend bewertbar.

Im Kontext dieser Arbeit geht es um Migrantinnen. Es handelt sich hierbei keineswegs um eine homogene Gruppe; Unterschiede bestehen nicht nur in der Migrationserfahrung, sondern basieren auch auf Bildung, dem Familienstand, Alter, sexueller Orientierung etc<sup>18</sup>. Im Zusammenhang mit Betroffenen des Menschenhandels geht es um Frauen, die selbst

---

<sup>14</sup> Statistisches Bundesamt 2007 S. 12.

<sup>15</sup> Ebenda S. 6.

<sup>16</sup> Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Berlin 2007

<sup>17</sup> Ebenda S. 13

<sup>18</sup> Siehe hierzu die Sinus-Studie zu Migrantenmilieus. In der Studie wird von acht Migrantenmilieu ausgegangen, die sich nach Lebensauffassungen und Lebensweisen unterscheiden: Religiös-verwurzeltes Milieu, Traditionelles Gastarbeitermilieu, Statusorientiertes Milieu, Entwurzeltes Milieu, Intellektuell-kosmopolitisches Milieu, Adaptives Integrationsmilieu, Multikulturelles Performermilieu und Hedonistisch-subkulturelles Milieu. Siehe Sinus Sociovision 2007 S. 5. Insgesamt ist die Studie jedoch kritisch zu bewerten, vor allen Dingen die Aussage, dass Diskriminierung und Ausgrenzung nur für wenige im Rahmen der Studie befragten MigrantInnen eine Rolle spielt. Der Studie zufolge ist eine „Selbststilisierung als benachteiligt und chancenlos lediglich typisch für das Hedonistisch-subkulturelle Milieu. Sie unterscheidet sich strukturell aber nicht von analogen Sichtweisen in den Milieus der modernen deutschen Unterschicht“. (Sinus Sociovision S. 3) Diese Negierung von Rassismuserfahrung ist nicht nachvollziehbar.

migriert sind, in der Regel Arbeits- oder Heiratsmigrantinnen. Auch wenn sie juristisch betrachtet „Ausländerinnen“ sind - viele von ihnen sogar „Drittstaatsangehörige“ - wird hier von Migrantinnen gesprochen. Wenn es um die psychosoziale Versorgung von Betroffenen sexualisierter Gewalt geht, liegt der Fokus dieser Arbeit eher auf Frauen und Mädchen, deren Eltern oder Großeltern migriert sind – die also lediglich einen Migrationshintergrund haben. Viele von ihnen sind deutsche Staatsangehörige. Auch kann die Migrationserfahrung dieser Gruppe sehr unterschiedlich sein. Die Migration kann im Kontext von Flucht (vor Konventionen), Arbeitsmigration, Heiratsmigration, Bildungsmigration oder gänzlich anderen Zusammenhängen stattgefunden haben.

Bei der Verarbeitung von sexualisierter Gewalt spielt das Erleben von Rassismus eine bedeutende Rolle. Deshalb gehen die Konzepte zur Prävention vor sexualisierter Gewalt nicht nur auf Migrantinnen, sondern auch auf deutsch sozialisierte Mädchen mit dunkler Hautfarbe - also Schwarze deutsche Mädchen - ein. Die Unterschiedlichkeiten in der Sozialisation von Migrantinnen und Schwarzen Deutschen sollen hier nicht negiert werden; dennoch ist die Rassismuserfahrung beider Gruppen vergleichbar, weshalb eine Gleichbehandlung an dieser Stelle zulässig erscheint.

Der Fokus dieser Arbeit liegt allerdings auf Gewalt gegen Migrantinnen und Frauen mit einem Migrationshintergrund - unabhängig davon, wie, wann und warum es zu einer eigenen oder familiären Migration gekommen ist.

### III. Gewalt gegen Migrantinnen

Das Thema „Gewalt gegen Migrantinnen“ ist nicht nur in der Sozialen Arbeit, sondern auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen von besonderer Brisanz. In der öffentlichen Wahrnehmung entsteht der Eindruck, es handele es sich hierbei ausschließlich um innerethnische Gewalt in Communities, die als muslimisch konstruiert werden.

Die Tatsache, dass „ein Großteil der gewalttätigen Männer, wegen derer Migrantinnen ins Frauenhaus gehen, keinen Migrationshintergrund haben, wird in der Diskussion um gewaltbetroffene Migrantinnen in der Öffentlichkeit häufig ausgeblendet“<sup>19</sup> - ebenso die Tatsache, dass viele Migrantinnen keinen muslimischen Hintergrund haben. Erschwerend kommt hinzu, dass die öffentliche Debatte um Gewalt gegen Migrantinnen von einigen prominenten Migrantinnen<sup>20</sup> dominiert wird, die behaupten, Gewalt würde eine Normalität in ihren Herkunftcommunities darstellen. Gerne belegen sie dies durch die überproportionale Anwesenheit von Migrantinnen als Klientinnen der Sozialen Arbeit.

Diese überproportionale Vulnerabilität wird auch in einer aktuellen Studie bestätigt. Diese im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellte Studie hat Daten zur Häufigkeit von Gewalterlebnissen bei Frauen mit und ohne Migrationshintergrund erhoben.<sup>21</sup> Einer ihrer zentralen Ergebnisse „zur Gewaltbetroffenheit durch inner- und außerhäusliche körperliche, sexuelle und psychische Gewalt ist, dass Frauen türkischer Herkunft vergleichsweise häufiger und schwerer von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt durch den aktuellen Partner betroffen sind.“<sup>22</sup> Birgit Rommelspacher weist darauf hin, dass auch diese scheinbar neutralen Zahlen, nicht unbedingt miteinander vergleichbar sind, „denn die soziale Situation der untersuchten türkischen Frauen unterscheidet sich erheblich von der der Vergleichsgruppe: Sie verfügen vielfach nicht über ein eigenes Einkommen, sind seltener berufstätig, haben deutlich mehr Kinder und lassen sich seltener scheiden. 19% Prozent von ihnen haben keinen Schulabschluss im Gegensatz zu einem Prozent der deutschen und osteuropäischen Frauen.“<sup>23</sup> Dass die soziale Schichtzugehörigkeit hier keine Beachtung findet, ist verwunderlich, weil „...Begriffe wie Klasse oder Schicht zum Beispiel in den 1960er und 1970er Jahren wichtige Begriffe in den Debatten der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, und dies nicht nur bei eher marxistischen Ansätzen ...“<sup>24</sup> waren. Zwar wird in der Studie die unterschiedliche ökonomische Situation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund erwähnt, ebenso die damit zusammenhängenden Zugänge oder Barrieren zu alternativen Fluchtmöglichkeiten<sup>25</sup>, aber eine grundlegende Bedeutung für die Auswertung der Studie hat diese Erkenntnis nicht.

---

<sup>19</sup> Lehmann 2006 S. 30

<sup>20</sup> Die prominentesten Vertreterinnen für Deutschland sind Necla Kelek und Seyran Ates

<sup>21</sup> Schröttle/ Khelaifat 2008

<sup>22</sup> Ebenda S. 16

<sup>23</sup> Rommelspacher 2007a S. 248

<sup>24</sup> Leiprecht 2008 o.S.

<sup>25</sup> Schröttle/ Khelaifat 2008 S. 15

Der Aspekt der strukturellen Diskriminierung - insbesondere der Einfluss der aufenthaltsgesetzlichen Rahmenbedingungen - durch die das Leben von MigrantInnen maßgeblich beeinflusst wird, wird in Studien manchmal erwähnt, aber häufig nur am Rande. Dies ist unverständlich und für die Praxis der Sozialen Arbeit fatal, denn das Aufenthaltsgesetz ist im Leben von Migranten der entscheidende Faktor, über den jeglicher Zugang zum Hilfesystem, zu Sozialleistungen etc. definiert wird. Der Aufenthaltstatus kann variieren zwischen keinem vorhandenen Status und einer Niederlassungserlaubnis; entsprechend unterschiedlich sind auch die verschiedenen Interventionsmöglichkeiten. „Daher muss jegliche Unterstützung einer Migrantin einhergehen mit Kenntnis ihres Aufenthaltsstatus und den dadurch resultierenden Möglichkeiten bzw. Grenzen. Denn was nützt die beste Intervention, wenn am Ende die Betroffene das Land verlassen muss, weil sie beispielsweise einen familienabhängigen Aufenthaltsstatus hatte. Aber auch jenseits des realen Aufenthaltsstatus erleben wir in der Praxis immer wieder, dass Frauen und Kinder durchaus einen sicheren Aufenthaltsstatus haben, ihnen aber vom gewalttätigen Ehemann oder Vater das Gegenteil weisgemacht wurde.“<sup>26</sup>

Ein Beispiel für den Einfluss des Aufenthaltsrechts auf Gewalt betroffene Migrantinnen ist § 31 AufenthaltG. Dieser sieht vor, dass nichtdeutsche EhepartnerInnen mindestens 2 Jahre nach Ausstellung ihres - von der Ehe abhängigen - Aufenthaltsstatus mit dem deutschen<sup>27</sup> Ehepartner zusammenleben müssen. Diese 2 Jahre Ehebestandszeit muss im Zweifel nachgewiesen werden. Sollte die Ehe vor Ablauf dieser Zeit scheitern, müssen die nichtdeutschen EhepartnerInnen und ihre nichtdeutschen Kinder ausreisen. Wenn die Fortsetzung der Ehe „eine besondere Härte“ bedeutet, ist es theoretisch möglich, vor Ablauf dieser 2 Jahre einen eigenständigen Aufenthaltsstatus zu erhalten. So kann Gewalt in der Ehe als Härte anerkannt werden, sofern diese nachgewiesen werden kann, was in der Praxis allerdings sehr schwierig ist.<sup>28 29</sup> Das Gesetz ist natürlich geschlechtsneutral formuliert, aber wenn es um Gewalt in der Ehe geht, sind in der Regel die Frauen die Leidtragenden, sodass dieses Gesetz als eins gesehen werden muss, welches - unintentional - aber dennoch Frauen überproportional betrifft. Die Regelungen des § 31 AufenthaltG machen es vielen Migrantinnen beispielsweise unmöglich, vom Gewaltschutzgesetz<sup>30</sup> zu profitieren. Dieses Gesetz ermöglicht es u.a., dass der Gewalttäter - zumindest vorübergehend - der gemeinsamen Wohnung verwiesen wird. Diese Wegweisung und damit auch eine - zumindest vorübergehende - Trennung des Ehepaares ist damit aktenkundig. Dies hat zur Folge, dass die Mindestehebestandszeit als nicht erfüllt gilt, und der nicht deutsche Ehepartner in der Regel die Aufenthaltserlaubnis verliert.

In einer besonders schwierigen Situation sind Kinder von Migrantinnen, die vom deutschen Stiefvater sexuell missbraucht wurden. Zwar ist sexueller Missbrauch von Kindern explizit als Härtefall genannt -

---

<sup>26</sup> Prasad 2006b S. 45

<sup>27</sup> Es kann sich hierbei auch um einen Migranten handeln; dieser muss allerdings das Recht auf Familiennachzug haben.

<sup>28</sup> Siehe auch Prasad 2008a

<sup>29</sup> Siehe auch Frauenhauskoordinierung e.V. 2008 S. 11f

<sup>30</sup> Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen

aber auch dieser muss nachgewiesen werden. „Es entsteht also die fatale Situation, dass die betroffenen Kinder gezwungen werden über sexuelle Gewalt zu sprechen, um den eigenen Aufenthaltstitel und den der Mutter nicht zu gefährden“<sup>31</sup> Die Folge dieser Regelung ist, dass viele Gewalt Betroffene Migrantinnen sich entschließen, die Gewalt in Kauf zu nehmen, bis sie Anspruch auf einen eigenständigen Aufenthaltsstatus haben.

### III.1. Menschenhandel

Der Themenbereich Menschenhandel ist für diese Arbeit von besonderer Bedeutung; zum einen, weil es sich hierbei um eine Form der Gewalt handelt, die international als Menschenrechtsverletzung anerkannt und geächtet ist und zum anderen, weil sie de facto fast ausschließlich migrierte Frauen betrifft. Zum anderen liegt die psychosoziale Versorgung der identifizierten Betroffenen des Menschenhandels fast ausschließlich in der Verantwortung von Professionellen Sozialer Arbeit, die je nach ihrem Selbstverständnis sehr unterschiedlich agieren.

Die Einreisewege der Frauen, die Opfer von Menschenhandel werden, sind je nach Herkunftsregion sehr unterschiedlich. Während Frauen aus den EU-Beitrittsländern ohne Visum nach Westeuropa einreisen können, reisen osteuropäische Frauen aus Ländern, die nicht zur EU gehören, in der Regel gänzlich ohne die nötigen Dokumente ein. Die meisten asiatischen, afrikanischen und lateinamerikanischen Frauen hingegen reisen zunächst legal mit einem Touristenvisum ein. „Um diese Reise zu ermöglichen, brauchen sie allerdings Papiere, Einladungen etc., was die Einreisekosten in die Höhe treibt. In der Regel reisen sie als Touristinnen mit einem 3monatigen Visum ein. Danach sind sie entweder ‚illegal‘ und ähnlich erpressbar, wie Frauen, die ganz ohne Dokumente eingereist sind, oder aber ihnen wird eröffnet, dass sie heiraten müssen, um ihren Aufenthalt zumindest zum Schein zu legalisieren. Die Frauen willigen in diese Ehen ein, aus Mangel an Alternativen oder aber in der Hoffnung, dass sie darüber einen (zumindest befristeten) Aufenthaltsstatus bekommen. Sie wissen in der Regel nicht, dass ein Aufenthaltsstatus, der auf einer Lüge basiert, immer sehr riskant ist, denn tatsächlich hängt ihre Legalität an der Gunst der Täter, denn eine Meldung an die Ausländerbehörde reicht vollkommen aus, um sie zu illegalisieren - auch nach mehreren Jahren Ehe.“<sup>32</sup> Durch diese Konflikte mit dem Aufenthaltsgesetz kommt dem Thema eine besondere migrationspolitische Bedeutung zu.

Menschenhandel ist eine Straftat gegen die persönliche Freiheit eines Menschen, illegale Migration - je nach Sichtweise - eine Straftat gegen die Souveränität eines Staates. Das entscheidende Unterscheidungsmerkmal ist, dass Betroffene des Menschenhandels nach der (illegalen) Einreise ausgebeutet werden, damit sie die im Zusammenhang mit der Reise entstandenen Kosten zurückzahlen. Menschen, die für eine illegale Einreise bezahlen, zahlen für eine gesetzlich verbotene Dienstleistung einen überhöhten Preis; sie sind aber nach der Einreise frei

---

<sup>31</sup> Prasad 2006b S. 45

<sup>32</sup> Prasad 2008a o.S.

und werden nicht ihrer elementaren Menschenrechte beraubt.<sup>33</sup> Trotz dieser deutlichen Unterschiede wird häufig die Bekämpfung des Menschenhandels als Legitimation verwendet, um Migration zu erschweren. Die aktuelle westeuropäische Migrationspolitik hat einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung der illegalen Migration gelegt. Dies wird immer wieder mit dem Kampf gegen Menschenhandel vermischt, so dass hier die Gefahr einer Instrumentalisierung besteht, um Ziele einer restriktiven Migrationspolitik durchzusetzen.

Seit 2000 ist Menschenhandel in einer UN-Konvention, dem "Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität", international einheitlich definiert.<sup>34</sup> Da die BRD und fast alle EU-Länder diese Konvention ratifiziert haben, mussten sie ihre Gesetze entsprechend anpassen. Seitdem ist Menschenhandel nicht mehr nur im Zusammenhang mit Prostitution strafbar, sondern kann auch in anderen Tätigkeitsfeldern strafrechtlich verfolgt werden. Eine entsprechende Strafrechtsänderung ist in Deutschland im Februar 2005 in Kraft getreten. Seither ist Menschenhandel in Deutschland im 18. Abschnitt des Strafgesetzbuches in den Paragraphen § 232 StGB "Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung" und § 233 StGB "Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft" als ein Verbrechen gegen die persönliche Freiheit<sup>35</sup> definiert.

Ob es sich bei Menschenhandel um eine Form von Sklaverei handelt oder nicht, ist zumindest unter konservativen JuristInnen umstritten, denn die Vereinten Nationen definieren Sklaverei als "den Zustand oder die Lage einer Person, über die ganz oder teilweise die mit dem Eigentumsrecht verbundene Macht ausgeübt wird."<sup>36</sup> Zumindest formal juristisch ist dies nicht mehr möglich, denn Sklaverei ist weltweit verboten; es ist demnach nicht mehr möglich, Menschen zu kaufen oder zu besitzen. Dennoch sprechen Soziologen wie Kevin Bales oder Pino Arlacchi<sup>37</sup> von Menschenhandel als der westeuropäischen Ausprägung von Sklaverei. Bales macht dies sehr deutlich in seinem Konzept der Vertragssklaverei. Er geht davon aus, dass die zeitgenössische Form der Sklaverei Verträge benutzt, um Sklaverei zu verschleiern bzw. auch um Menschen in die Sklaverei zu locken.<sup>38 39</sup>

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Betroffenen des Menschenhandels<sup>40</sup> sind nicht vergleichbar mit denen von selbstbestimmten Prostituierten oder anderen ArbeitsmigrantInnen. Vielmehr berichten beispielsweise Betroffene des Menschenhandels aus der Sexindustrie davon, „dass sie keine Kunden oder Sexualpraktiken ablehnen

---

<sup>33</sup> Vgl. Prasad/Rohner 2005b S. 39 f

<sup>34</sup> Zur Lobbyarbeit, die zu dieser Definition führte Vgl. Prasad 2001b

<sup>35</sup> Diese Definition löst eine Begriffsbestimmung ab, nach der Menschenhandel als ein Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung definiert war.

<sup>36</sup> UN-Übereinkommen betreffend die Sklaverei 1926 Artikel 1.1.

<sup>37</sup> Bales, Kevin 2001 & Arlacchi Pino 2000

<sup>38</sup> Bales, Kevin 2001 S. 40ff

<sup>39</sup> Siehe hierzu auch das Fallbeispiel Hasniati: Die indonesische Hausangestellte hatte ein legales vertraglich geregelte Arbeitsverhältnis, befand sich aber de facto in Sklaverei. In: Prasad, Nivedita 2008b

<sup>40</sup> Siehe auch Prasad/Rohner 2007b und 2005a

durften, sie haben häufig auch nicht das Recht, auf Kondomen zu bestehen. Hinzu kommt, wie einige Frauen berichten, dass sie die sexuellen Wünsche der Täter (ungewollt und unentgeltlich) erfüllen mussten. Ihr tatsächlicher Verdienst – sofern überhaupt vorhanden – steht in einem absoluten Missverhältnis zu ihren Einnahmen. ... In der Praxis haben einige Frauen berichtet, dass sie bis zum ‚Abarbeiten‘ ihrer Schulden gar kein Geld erhalten haben; manche konnten bis zu 15% behalten.

Auch spielen die Höhe und die Rückzahlungsmodalitäten für die im Zusammenhang mit der Einreise bestehenden tatsächlichen oder vermeintlichen Schulden eine große Rolle. So berichten Frauen aus Mittel- und Osteuropa davon, dass sie bis zu 3.500 € für die Reise ‚abarbeiten‘ müssen, während thailändische Frauen Beträge von 15.000 € – 35.000 € ‚abgearbeitet‘ haben. Nicht nur für die Einreise, auch für Kost, Logis etc. werden unverhältnismäßig hohe Kosten verlangt. Die Höhe der Summen macht deutlich, dass diese den realen Kosten einer Einreise in keiner Weise entsprechen. Die Rückzahlungsmodalitäten sind in der Regel einseitig bestimmt und von den Frauen nicht verhandelbar. Damit befinden sie sich in einer Form des Schuldknechtschaftsverhältnisses. Im Entwurf der neuen Gesetzgebung zu Menschenhandel von 2005 wurde davon ausgegangen, dass Schuldknechtschaft als ein ‚Abhängigkeitsverhältnis verstanden werden kann, bei dem der Gläubiger die Arbeitskraft eines Schuldners über Jahre mit dem Ziel ausbeutet, tatsächlich bestehende oder vermeintliche Schulden abzutragen‘.<sup>41</sup> John Richard Eydner ergänzt diese Definition mit der Ansicht, dass ‚die Schuldknechtschaft ihren Sklavereiähnlichen Charakter erst dadurch erhält, dass sie – zwar nicht wie die Sklaverei formalrechtlich – aber zumindest faktisch die grundlegenden zivilen Rechte[...] des Schuldknechts einschränkt und ihn damit der Willkür des Schuldherren unterwirft‘.<sup>42</sup> All dies trifft auf Betroffene des Menschenhandels – in jeder Industrie – zu.“<sup>43</sup> Menschenhandel als eine zeitgenössische Form der Sklaverei zu betrachten, scheint damit zulässig.<sup>44</sup>

### III.2. Sexualisierte Gewalt gegen Migrantinnen

Sexualisierte Gewalt gegen Migrantinnen und der Umgang von Professionellen in der Sozialer Arbeit damit war lange Zeit ein vernachlässigtes Feld. Mögliche Unterschiede im Umgang mit Migrantinnen oder anderen von Rassismus betroffenen Gruppen wurden in der Theoriebildung, in der empirischen Forschung und in der praktischen Arbeit kaum thematisiert.

Erst seit 2008 gibt es diesbezügliche erste Forschungsergebnisse, zumindest für Frauen türkischer und russischer Herkunft. Monika Schröttle & Nadia Khelaifat stellten fest, dass:

„türkische Frauen gegenüber deutschen Frauen insbesondere von körperlicher/sexueller Gewalt durch den aktuellen Partner doppelt

---

<sup>41</sup> Vgl. Bundestag Drucksache 15/3045, 2004

<sup>42</sup> Eydner 2006 S. 12

<sup>43</sup> Prasad 2008a o.S.

<sup>44</sup> Siehe auch: Follmar-Otto 2007. S. 64 ff

so häufig betroffen waren und Frauen aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion mit 23% fast doppelt so häufig von sexueller Gewalt betroffen waren wie Frauen deutscher und türkischer Herkunft. Auch stellen sie fest, dass die sexuelle Gewalt an Frauen aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion eher von Fremdtätern und Personen außerhalb der Paarbeziehung ausgeübt wurde.“<sup>45</sup>

Da Daten über die Täter nicht erhoben wurden, kann sich eine Wertung dieser Angaben auf jeden Fall nicht auf die ethnische Zugehörigkeit derselben beziehen. Die Tatsache aber, dass Frauen osteuropäischer Herkunft eher Gewalt durch Fremdtäter und Personen außerhalb der Paarbeziehung erleben, gibt einen Hinweis darauf, dass es sich zumindest hierbei eher um interethnische Gewalt handeln müsste.

Neben der politischen Relevanz ist dies möglicherweise auch von Bedeutung für die Verarbeitung der Gewalterfahrung. In der Verarbeitung, vor allen Dingen aber in der Offenlegung der erlebten Gewalt, dürfte es eine Rolle spielen, ob der Täter gleicher oder anderer Herkunft als die Betroffene ist. In diese Richtung wird zumindest in der US-amerikanischen Literatur diskutiert. Es fällt auf, dass in den Werken Schwarzer Frauen, die sexuelle Gewalt thematisieren, die Täter in der Regel Weiße sind.<sup>46</sup> So auch in einer der ersten Sammlungen von Erlebnisberichten Schwarzer Frauen<sup>47</sup>, die sexuelle Gewalt erlebt haben. Hier berichten mehrere Frauen auch darüber, dass sie jahrelang über die erlebte Gewalt geschwiegen haben. Sie geben als ausschließlichen Grund hierfür an, dass die Täter ebenfalls Schwarze waren. Die Frauen wollten nicht, dass ihre Erfahrungen zur Legitimierung rassistischer Vorurteile benutzt werden könnten. Aus demselben Grund wollten sie keine Anzeigen erstatten. Ein weiterer Beleg für diesen „Loyalitätskonflikt“, in dem sich die Frauen gegenüber ihrer community befanden, findet sich auch in der englischen Version des Buches „Trotz Allem“.<sup>48</sup> „Hier finden sich im Anhang Interviews mit Frauen, die als Kinder sexuell missbraucht wurden. Unter anderem werden einige migrierte, afroamerikanische und indigene Frauen interviewt. Einige von ihnen äußern zu Beginn des Interviews ihr Unbehagen darüber, dass sie weißen Frauen ihre Geschichten erzählen sollen, obwohl sie wissen, dass ihre Geschichte auch Rassismus schüren könnte.“<sup>49</sup>

Solche eher subtilen Formen der Prägung durch Rassismuserfahrungen müssen stärker in den Fokus gelangen. So kann beispielsweise die Angst davor, Rassismus zu schüren, MigrantInnen dazu verleiten, bestimmte Unrechtserfahrungen zumindest gegenüber Mehrheitsangehörigen zu negieren.<sup>50</sup> Neben Migrantinnen, die über Unrechtserfahrungen schweigen, um keine rassistischen Vorurteile zu schüren, gibt es Migrantinnen, die nicht nur sehr offen über erlebte Unrechtserfahrungen sprechen, sondern deren Ursache ganz im Gegenteil zu der anderen Gruppe von Betroffenen unmittelbar selbst in einen scheinbar kulturspezifischen Kontext stellen. Sie sind der Ansicht, dass sie beispiels-

---

<sup>45</sup> Vgl. Schröttle/ Khelaifat 2008 S.17f

<sup>46</sup> Vgl. Prasad 2006b S. 39 f

<sup>47</sup> Pierce-Baker, Charlotte 1998: Surviving the silence

<sup>48</sup> Vgl. Bass/Davis, 1990

<sup>49</sup> Prasad 2006b S.40

<sup>50</sup> Vgl. Prasad 1996 S. 188 und Prasad 2006c S. 103.

weise Gewalt erlebt haben, weil ihre Männer einen kulturellen/ethnischen Hintergrund haben, der diese Gewalt legitimieren würde. Die Tatsache, dass sexuelle Gewalt auch in Familien ohne Migrationshintergrund vorkommt, spielt hierbei offenbar keine Rolle.

„Es muß vor allen Dingen bei Kindern explizit betont werden, dass der erlebte Missbrauch nicht identisch mit der Herkunftskultur ist. Gerade Kinder neigen zu dieser fatalen Verknüpfung, die zur Folge hat, dass sie verinnerlichen, ihnen wäre all dies nicht passiert, wenn sie Deutsche gewesen wären. Diese Sichtweise führt wiederum dazu, dass sie versuchen, alles, was mit ihrer Herkunftskultur zu tun hat, zu verstecken oder gar zu leugnen. Junge Menschen, die rassistische Strukturen, die sich gegen sie richten, verinnerlicht haben sind das Ergebnis. Sie sprechen über den Missbrauch und versuchen ihn für sich zu erklären, indem sie ihrer Herkunft die Schuld für das Erlebte geben. Sie sind sicher, all dies wäre ihm nicht passiert, wenn sie Deutsche wären. Sie können dem Missbrauch nur begegnen, indem sie sich von ihrer Herkunft abgrenzen, diese teilweise sogar leugnen. Sie haben Vorurteile der Dominanzgesellschaft verinnerlicht und richten sie gegen sich selbst.“<sup>51</sup> Die Kulturalisierung von Gewalt spielt hierbei eine bedeutende Rolle.

Ein drastisches Beispiel für die Kulturalisierung von sexueller Gewalt ist ein Buch von Martina Spitzl<sup>52</sup>, das sich speziell mit sexuellem Missbrauch von Mädchen aus der Türkei beschäftigt. Spitzl zitiert „u.a. Zahlen zur Viktimisierungsrate von Frauen in den USA, aus denen hervorgeht, dass lateinamerikanische Frauen im Gegensatz zu anderen in den USA lebenden Frauen am häufigsten Opfer sexueller Gewalt werden. Über die Täter schreibt sie wenig, suggeriert aber, dass diese derselben kulturellen Herkunft sind wie die Opfer, und kommt zu dem Schluss, dass lateinamerikanische Männer am meisten vergewaltigen.“<sup>53</sup> In ihrem Erklärungsansatz bemüht sie Faktoren, die sie für kulturspezifisch hält (in diesem Fall „Macho – Kulturen“)<sup>54</sup> und kommt zu einem vertraut rassistischen Ergebnis, wonach migrierte Männer eher dazu neigen, sexuelle Gewalttaten auszuüben. Sie berücksichtigt nicht, dass viele lateinamerikanischen Frauen ohne ihre Ehemänner in den USA sind, und sie auf Grund ihres häufig prekären Aufenthaltsstatus vulnerabler als andere Gruppen sind, ebenso wenig wie die Tatsache, dass viele von ihnen in Privathaushalten arbeiten – ein Ort, der ihre Vulnerabilität ebenfalls erhöht. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich hierbei um herkunftsgleiche Gewalttäter und damit um innerethnische Gewalt handelt, ist eher unwahrscheinlich, wird aber dennoch unterstellt.

María Do Mar Castro Varela weist auf eine ähnlich problematische Analyse einer anderen Statistik hin, in der die Autorinnen zunächst feststellen, dass Migrantinnen in besonderer Weise der Gewalt in Partnerschaften ausgesetzt seien, und dies dann u.a. mit fehlenden Deutschkenntnissen und mangelnder Integration erklären.

---

<sup>51</sup> Prasad 2006c S. 104; siehe auch Prasad 1994b

<sup>52</sup> Spitzl 1992

<sup>53</sup> Prasad 1996 S. 185

<sup>54</sup> Spitzl 1992 S. 26

„Fatalerweise wiederholen die meisten Studien, die gewaltbetroffene Migrantinnen erwähnen, den Mainstreamdiskurs, indem sie von fehlenden Deutschkenntnissen, traditionsgebundener Gewalt oder eben Integrationsmängeln sprechen. Dagegen ist selten die Rede von rassistischer Gewalt und eklatanten Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt, die die Emanzipation von Gewaltverhältnissen deutlich erschweren“.<sup>55</sup>

Es wird künftig eine Herausforderung der Professionellen Sozialen Arbeit sein, (sexuelle) Gewalt gegen Migrantinnen diskriminierungssensibel zu analysieren und zum Beispiel Präventionsmodelle, die speziell für Migrantinnen und Schwarze Deutsche entwickelt wurden, in die Praxis umzusetzen.<sup>56</sup> Auch müssen hierbei migrationspezifische Aspekte<sup>57</sup> wie die Tatsache, „dass es für bestimmte Gruppen von Gewalt betroffener Frauen große Vorbehalte und Hinderungsgründe gibt, ... Sanktionierungsformen in Anspruch zu nehmen, weil damit ganz andere Folgen und Konsequenzen verbunden sein können, zum Beispiel die Gefährdung des Aufenthaltsstatus“<sup>58</sup> berücksichtigt werden. Ebenso müssen die ökonomische Situation von MigrantInnen, ihre Isolation, die nicht vorhandene Anonymität in Migrantengemeinschaften<sup>59</sup>, die „geringeren finanziellen und sozialen Ressourcen und der Mangel an alternativen Fluchtmöglichkeiten“<sup>60</sup> mitberücksichtigt werden.

„Neben den allgemeingültigen Postulaten muss in der Präventionsarbeit mit MigrantInnen sehr viel mehr geleistet werden. Es muss hier verdeutlicht werden, daß sexueller Missbrauch nichts mit Hautfarbe Herkunft oder gar Kultur zu tun hat. Es muß unbedingt überzeugend dargestellt werden, dass sexueller Missbrauch in allen Ländern der Welt unter Reichen und Armen etc. stattfinden kann. Ebenso überzeugend muss vermittelt werden, dass die Angst, Rassismus zu schüren, sehr ernst genommen wird, dass es beispielsweise kein Anliegen sei zu sehen, ob Missbrauch in MigrantInnen-Familien häufiger vorkommt oder nicht, sondern dass es darum geht, die Kinder vor möglicher Viktimisierung zu schützen. Es sollte auf gar keinen Fall der Eindruck entstehen, als würde die gesamte Kultur in Frage gestellt werden.“<sup>61</sup>

Auch die Angst vor rassistischer Diskriminierung, die im Alltag MigrantInnen daran hindert, Angebote der Sozialen Arbeit in Anspruch zu nehmen, muss stärker beachtet werden. Für die Professionellen ergibt sich hier ein Bearbeitungsbedarf in Bezug auf die eigene berufliche Kompetenz. Schon 1993 stellte beispielsweise Gülşen Aktas die These auf, dass Migrantinnen Rassismus im Frauenhaus als eine Fortsetzung ihrer Misshandlungssituation erleben<sup>62</sup>. Schröttle/ Khelaifat weisen fünfzehn Jahre später darauf hin, dass Migrantinnen „ ... sich schwer aus Gewaltsituationen lösen können, weil sie durch soziale und psychische

---

<sup>55</sup> Castro Varela 2006 S. 26

<sup>56</sup> Siehe hierzu Prasad 2006c

<sup>57</sup> Vgl. Prasad 2003a

<sup>58</sup> Lehmann 2006 S. 36

<sup>59</sup> Prasad 2006b S. 45

<sup>60</sup> Schröttle/ Khelaifat 2008 S. 15

<sup>61</sup> Prasad 2006c S. 103 f

<sup>62</sup> Vgl. Aktas 1993 S, 57ff

Diskriminierung in Deutschland geschwächt und beeinträchtigt werden<sup>63</sup>, und auch Nadja Lehmann betont in ihrer Untersuchung den Zusammenhang zwischen erlebter Gewalt und Rassismuserfahrungen.<sup>64</sup> Der Zusammenhang zwischen Erleben bzw. Verarbeiten von Gewalt und Rassismuserfahrungen von Migrantinnen scheint mir wesentlich.<sup>65</sup> Theorie und Praxis der Professionellen Sozialen Arbeit muss dies mehr berücksichtigen.

### III.3. Zwangsverheiratung

Eine Form von sexueller Gewalt ist die erzwungene Heirat,<sup>66</sup> die vor allen Dingen durch die Schicksale einzelner Migrantinnen, deren Leben in Buchpublikationen und Filmen veröffentlicht wurde, an politischer Brisanz gewonnen hat. Bei diesen Publikationen handelt es sich „um eine Mischung aus Erlebnisberichten und bitteren Anklagen gegen den Islam, der durchweg als patriarchale und reaktionäre Religion betrachtet wird.“<sup>67</sup>

Ohne Zweifel ist Zwangsverheiratung eine eklatante Verletzung der Menschenrechte der beteiligten jungen Menschen, die es zu schützen gilt, dennoch sollte die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung überprüft werden. Nach den ersten Veröffentlichungen zu diesem Thema kursierte eine Zahl von angeblichen 30.000 Opfern von Zwangsverheiratung pro Jahr in der BRD. Unklar ist, wer diese Zahl in Umlauf gebracht hat, lange Zeit wurde die Frauenrechtsorganisation Terres des Femmes hierfür verantwortlich gemacht. Gaby Strassburger, die zum Thema Heiratsverhalten von Migranten forscht, weist darauf hin, „...dass diese Zahl in etwa der Gesamtzahl aller jährlich bundesweit geschlossenen Ehen türkischer MigrantInnen entspricht!“<sup>68</sup> Wissenschaftlich aussagekräftige Zahlen<sup>69</sup> zum Vorkommen von Zwangsverheiratungen in Deutschland gibt es nicht. Dennoch ist in den letzten Jahren von den Medien suggeriert worden, dass Zwangsverheiratung in Deutschland ein wichtiges Thema von bedeutendem Ausmaß sei. Einzelfälle aus der Praxis der Professionellen Sozialen Arbeit dienen hier als Grundlage.

Leti Volpp<sup>70</sup> trägt mit einer sehr interessanten Analyse zu dieser Debatte bei. Sie hat die mediale Berichterstattung von zwei erzwungenen Ehen miteinander verglichen. In einem Fall sollte eine 15jährige weiße US-Amerikanerin aus einer Mormonenfamilie die 15te Ehefrau eines wesentlich älteren Mannes werden, während in dem zweiten Fall zwei 13 - und 14jährige Mädchen irakischer Herkunft gezwungen werden sollten, ältere Männer zu heiraten. In der Berichterstattung über den Fall der

---

<sup>63</sup> Vgl. Schröttle/ Khelaifat 2008 S. 22

<sup>64</sup> Lehmann 2006 S. 33

<sup>65</sup> Siehe hierzu auch Castro Varela 2006

<sup>66</sup> Zur Abgrenzung zwischen Zwangsverheiratung und arrangierter Ehe siehe: Strassburger 2007

<sup>67</sup> Terkessidis/Karakasoglu 2006

<sup>68</sup> Strassburger 2005 S. 2

<sup>69</sup> Eine Berliner Umfrage bei relevanten Einrichtungen ergab für das Jahr 2004 ca. 300 Fälle von Zwangsverheiratung und knapp 30 Fälle von Zwangsverlobungen. Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2005. S. 4. Ähnliche Zahlen gibt es für andere Großstädte wie Hamburg oder Bundesländer wie Baden-Württemberg.

<sup>70</sup> Vgl. Volpp 2000

irakisch-stämmigen Mädchen wurde die kulturelle Prägung des Vaters bzw. die Unvereinbarkeit „der US-amerikanischen Kultur“ mit „der irakischen Kultur“ thematisiert. Eine Einbettung der erzwungenen Ehe des mormonischen Mädchens als ein Teil US-amerikanischer Kultur hat hingegen nicht stattgefunden. Auch spielte hierbei eine mögliche Integrationsverweigerung von Seiten der Mormonen keine Rolle. Ebenso wenig schien ihr Handeln im Gegensatz zu dem der irakischen Familie eine Gefahr für die freiheitlichen Werte der USA darzustellen.

Ein ähnliches Bild beschreibt Volpp bei der Analyse der Berichterstattung in zwei Fällen von Eheschließung unter Jugendlichen. Hier hat sie die Eheschließung einer 13jährigen weißen US-Amerikanerin mit einem 29-jährigen weißen Landsmann verglichen mit der Eheschließung einer 14-jährigen Mexikanerin mit einem 22-jährigen Landsmann. Obwohl die mexikanischen Gesetze in Bezug auf die Eheschließung von Jugendlichen deutlich restriktiver als die US-amerikanischen Gesetze sind, wurde die kulturelle Determination dieser Handlungen nur im Fall der mexikanischen jungen Frau behauptet. Im Falle der US-Amerikanerin wurde eher vom devianten Verhalten des Einzelnen gesprochen.<sup>71</sup>

Für die Einstufung von Zwangsverheiratung als deviantem Verhalten im Gegensatz zu kulturimmanentem Verhalten spricht auch eine Auswertung der bei Papatya<sup>72</sup> betreuten Fälle von Zwangsverheiratungen durch Rainer Strobl und Olaf Lobermeier. Sie stellten fest:

„Zwangsheirat findet in den von uns untersuchten Fällen fast immer in Familien statt, in denen Gewalt zum Alltag gehört und die grundlegenden Menschenrechte auf Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und Schutz vor grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe verletzt werden.“<sup>73</sup>

Selbst diese Erkenntnis ermöglicht es offenbar, unterschiedliche Rückschlüsse zu ziehen. Manche – auch Sozialarbeitende wie Ahmet Toprak<sup>74</sup> – vertreten die Ansicht, dass Gewalt in türkischen Familien zum Alltag gehöre. So zumindest erscheint es in seiner Publikation „Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer: Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre“. Nur bei sehr genauem Hinsehen fällt auf, dass viele der Interviewten aktenkundig mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Nahezu alle gaben zusätzlich dazu an, an sexuellen Übergriffen auf Mädchen oder Frauen beteiligt zu sein. Die Tatsache, dass Toprak Sozialarbeiter in einer Jugendstrafanstalt war und dies möglicherweise seine Stichprobe beeinflusst hat, wird nicht thematisiert. Ebenso fehlt die Vergleichsgruppe delinquenter Jugendlicher ohne Migrationshintergrund.

Interessant auch hier, dass vieles, was auf den ersten Blick eindeutig erscheint, wegen der Ungleichheit der Ausgangsdeterminanten einer seriösen Prüfung nicht standhält. Wenn es um Zwangsverheiratungen geht, wird häufig der Eindruck erweckt, es handele sich hierbei um traditionelle Familien, denen es darum gehe, traditionelle Werte

---

<sup>71</sup> Ebenda S. 6ff

<sup>72</sup> Eine sehr anonyme Berliner Zufluchtsstätte für junge Migrantinnen, die in den letzten Jahren viele Fälle von Zwangsverheiratung publik gemacht hat.

<sup>73</sup> Strobl/Lobermeier 2007 S. 37

<sup>74</sup> Toprak 2005

besonders in der Migration zu konservieren. Sehr häufig wird in diesem Zusammenhang von „Ehre“ gesprochen, die es zu erhalten gälte. Auch dies findet sich häufig im Kontext Sozialer Arbeit wieder. In der bereits zitierten Auswertung der Papatya - Akten wird in diesem Zusammenhang folgendes Ergebnis konstatiert:

„Es darf bezweifelt werden, dass alle in der Biographiestudie beschriebenen Eltern dem traditionellen Ehrsystem ernsthaft verhaftet sind, denn der relative hohe Anteil an Geschiedenen und an getrennt lebenden Elternteilen wie auch die Suchtproblematik bei einem Teil der Eltern dürfte sich nur schwer mit einem traditionellen Ehrverständnis in Einklang bringen lassen. In diesen Fällen liegt der Verdacht nahe, dass die Sorge um den Verlust der Familienehre strategisch eingesetzt wird, um Entscheidungen durchzusetzen und Machtverhältnisse innerhalb der Familie aufrechtzuerhalten.“<sup>75</sup>

Auch die Annahme dass arrangierte Ehen an sich problematisch bzw. gewaltfördernd seien, ist meines Erachtens nicht haltbar. Eine kanadische Untersuchung, in der die Lage von Migrantinnen indisch/pakistanischer Herkunft untersucht wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass es keinen kausalen Zusammenhang geben muss. Die Untersuchenden „ fanden häusliche Gewalt in Ehen, wo sich die PartnerInnen selbst fanden und in denen, wo die PartnerInnen die Ehe für sich arrangieren ließen.“<sup>76</sup>

Unabhängig davon wäre es sicherlich interessant zu untersuchen, inwiefern die Lebenssituation von Heiratsmigrantinnen – insbesondere ihre aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit - sie in eine Situation bringt, in der sie besonders dazu prädestiniert sind, Opfer von (häuslicher) Gewalt zu werden. Auch wäre es interessant zu untersuchen, ob sich die Formen der Gewalt unterscheiden oder nicht.

---

<sup>75</sup> Strobl/Lobermeier 2007 S. 41

<sup>76</sup> Vgl. Agnew 1998. S. 57 (Übersetzung N.P)

## IV. Ansätze Sozialer Arbeit im Umgang mit Migration

Nachdem zunächst in Praxis und Theorie Sozialer Arbeit ethnische Unterschiede vernachlässigt wurden, war die Ära der „Ausländerpädagogik“ davon bestimmt, tatsächliche oder konstruierte ethnische Unterschiede zu thematisieren und sie in den Mittelpunkt zu stellen. Häufig wurde die Migration an sich pathologisiert; die Defizite von MigrantInnen galt es durch „Förderung“ auszugleichen: Ein häufig sehr paternalistischer Umgang war die Folge. Seit den 90er Jahren ist eher die Rede von „Interkultureller Sozialer Arbeit“, um die professionelle Soziale Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund und/oder dunkler Hautfarbe zu beschreiben. Gemeinsam ist beiden Konzepten aber der problematische Prozess des „Othering“<sup>77</sup>, d.h. die Konstruktion des „Anderen“ als ethnisch oder kulturell „anders“.

In diesem Kapitel wird es zunächst um eine kritische Auseinandersetzung mit klassischen Ansätzen der Sozialen Arbeit gehen. Das Konzept von Social Inclusion wird dem einseitigen Fokus auf Integration in der Professionellen Sozialen Arbeit gegenübergestellt. Insbesondere auf die Gefahr der Kulturalisierung, die Bestandteil gängiger kulturspezifischer Ansätze ist, wird eingegangen und das Konzept von „Diversity und Soziale Gerechtigkeit“ wird als ein möglicher Ausweg aus der einseitigen Betonung der ethnischen Differenz diskutiert.

Das Konzept von Sozialarbeit als Menschenrechtsprofession in Theorie und Praxis wird vorgestellt. Insbesondere dessen Einsatzmöglichkeiten im Umgang mit Migrantinnen, denen auf Grund von strukturellen Hindernissen der Zugang zu anderen Formen der Sozialen Arbeit verwehrt wird, wird dargestellt.

Participatory Action Research als Methode der Forschung mit marginalisierten Menschen in Herkunftsländern von Migrantinnen wird diskutiert. Für eine Adaptierung des Konzeptes von Feminist Participatory Action Research für Forschung im Bereich von Migration auch in Zieländern wird dargestellt.

### IV.1. Klassische Ansätze in der Sozialen Arbeit im Umgang mit Migration

#### IV.1.1. Integration versus Social Inclusion

Sowohl gesamtgesellschaftlich als auch in der Interkulturellen Sozialen Arbeit wird der Fokus der Debatte auf „Integration“ von Menschen mit Migrationshintergrund gerichtet. Dies ist aus verschiedenen Gründen

---

<sup>77</sup> „Othering“ wurde von Mecheril übersetzt als „Veränderung“. Siehe Mecheril 2007 S. 78. Castro Varela/Dhawan definieren „Othering als einen komplexen Prozess des Fremd oder Different-Machens, der über eine dualistische Logik funktioniert, an dessen Ende die ‚Anderen‘ vis-à-vis dem ‚abendländischen Selbst‘ stehen.“ (Castro Varela/Dhawan 2007 S. 31.)

problematisch. Zunächst ist schwierig zu fassen, was „Integration“ ist, Mark Terkessidis weist darauf hin,

„dass es primär um Chancengleichheit geht. Warum aber heißt Chancengleichheit Integration, wenn es um Migranten geht? Dass es seit 30 Jahren ein Zusammenspiel gibt von nicht realisierten Maßnahmen und immergleichen Vorwürfen gegenüber Migranten, das deutet darauf hin, dass Integration eine Sonderleistung ist, die in erster Linie von den Einwanderern erwartet wird. Wann aber das korrekte Niveau der Integration erreicht ist, das kann jede einheimische gesellschaftliche Gruppe je nach Gusto bestimmen – es gibt ja keine klaren Zielvorgaben.“<sup>78</sup> Mark Terkessidis bemerkt zu Recht, dass viele Integrationskonzepte eine „Spaltung zwischen ‚Wir‘ und ‚Sie‘ vornehmen. So spricht ein Papier der Grünen stets von der ‚aufnehmenden Gesellschaft‘ und ‚den Migranten‘. Aber wer ist die ‚aufnehmende Gesellschaft‘? Ist man nicht Bestandteil dieser Gesellschaft, wenn man mit Migrationshintergrund hier geboren ist?... So wird etwa erwartet, dass Menschen, die ‚dauerhaft hier leben wollen‘, sich für ‚unsere Gesellschaftsordnung öffnen‘. Das klingt, als seien ‚sie‘ gerade erst nach Deutschland gekommen. Und wer ist nun mit dem ‚Wir‘ in dem Ausdruck ‚unsere Gesellschaftsordnung‘ gemeint?“<sup>79</sup>

Ein weiteres Problem stellt die Begrifflichkeit selbst dar: „Integration“ „suggeriert, es gäbe eine Entität, ein soziales Gebilde, in das sich Menschen in Deutschland integrieren könnten. Nach allem, was die Sozialwissenschaften über moderne Gesellschaften wissen, ist diese Grundannahme falsch. Denn die Gesellschaft ist kein einheitliches Kollektiv, in das man sich integrieren könnte. Deutschland ist vielmehr eine in viele soziale Milieus und Funktionssysteme (wie Wirtschaft, Bildung, Politik und Recht) ausdifferenzierte Gesellschaft.“<sup>80</sup> Auch weist Arnd-Michael Nohl darauf hin, dass bei der „Erwartung nach kultureller Integration zunächst einmal definiert werden müsste, an welches Milieu der Gesellschaft und an welche Werte sie sich denn nun anpassen sollen.“<sup>81</sup>

Ein weiteres Problem im Kontext von Integrationskonzepten stellt die Tatsache dar, dass es keine sachlichen Kriterien dafür gibt, was unter Integrationsbedürftigkeit zu verstehen ist. So ermöglicht das Aufenthaltsgesetz beispielsweise einer saudischen Heiratsmigrantin eine Einreise ohne Integrationsbeweis, wenn ihr Mann eine halbe Million Euro in Deutschland investiert, während sie zu einem saudischen Ehemann, der seit Jahren in Deutschland lebt, nur einreisen könnte, wenn sie im Vorfeld der Einreise Deutsch lernt und in Deutschland einen Integrationskurs belegt.<sup>82</sup> Auch ist nicht nachvollziehbar, warum bei BürgerInnen der EU und einigen ausgewählten anderen Staaten<sup>83</sup> grundsätzlich kein

---

<sup>78</sup> Terkessidis 2007

<sup>79</sup> Ebenda

<sup>80</sup> Nohl 2007 S. 20

<sup>81</sup> Ebenda S. 20 f

<sup>82</sup> Vgl. Horn 2008 im Interview mit Kiliç, Mehmet 2008 S. 25.

<sup>83</sup> Diese sind nach §41 Aufenthaltsverordnung: Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA, Andorra, Honduras, Monaco und San Marino. Siehe hierzu auch Zenter 2008.

Integrationsbedarf gesehen wird; sie können z.B. als EhepartnerInnen einreisen, ohne im Vorfeld Deutschkenntnisse nachzuweisen.

Kien Nghi Ha redet in diesem Zusammenhang von einem Integrationsregime, das koloniale Pädagogik fortführt. Er weist darauf hin, dass die staatlich geforderte Integrationsleistungen von EU-Bürgern<sup>84</sup> ausnahmslos nicht zu erbringen sind. Er sieht „Integration als Akt politischer Kontrolle, kultureller Überprüfung und juristischer Zertifizierung.“<sup>85</sup> Ha sieht das Konzept „Integration“ als Fortführung einer historischen Kontinuität an, die letztlich ihre Wurzeln in der Kolonialpolitik hat: „Wie in der kolonialen Pädagogik, die den indigenen Untertanen die Zivilisierung durch die ‚harte, aber gute Hand des Kolonialherren‘ aufdrückte, sollen vornehmlich postkoloniale people of Color durch Integrationszwang und Selbstverpflichtungen ‚gefördert‘ werden.“<sup>86</sup>

Einzelne Gruppen von MigrantInnen werden in Integrationskonzepten von vornherein nicht mitbedacht: AsylbewerberInnen und Menschen mit einem prekären oder keinem Aufenthaltstitel sind systematisch bei Integrationskonzepten exkludiert.<sup>87</sup> Dass es sich hierbei um keine kleine Gruppe handelt, machen Sophia Engelberts u.a. deutlich. Die Autoren tragen vor, „dass am 31.12.2007 in der BRD 134.975 Menschen mit einer Duldung lebten, 19.776 asylsuchend waren und schätzungsweise zwischen 500.000 und 1,5 Millionen Menschen ohne Papiere sich hier aufhielten“.<sup>88</sup>

Außerdem macht die Statistik deutlich, dass gut die Hälfte aller Menschen mit Migrationshintergrund eingebürgerte Deutsche sind, die demzufolge weder sprachliche noch sonstige Integrationsdefizite haben dürften; zumindest ist die „Integrationsleistung“ dieser Gruppe unstrittig. Ihre Probleme werden dennoch als Integrationsprobleme dargestellt, so auch vom Statistischen Bundesamt, das davon ausgeht, dass „Vertreter der 3. Generation nach wissenschaftlichen Studien aus allen klassischen Einwanderungsländern integrationspolitisch ‚schwierig‘ sind.“<sup>89</sup> Eine Untersuchung der „Landeskommission gegen Gewalt“ kommt zu dem Ergebnis, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund umso gewalttätiger sind, je länger sie in Deutschland leben.<sup>90</sup> Dies mit „Integrationsdefiziten“ zu erklären, dürfte der Realität dieser Jugendlichen nicht gerecht werden, vielmehr wären Analysen etwa hinsichtlich immer wiederkehrender Diskriminierungserfahrungen bzw. Exkludierungsprozesse<sup>91</sup> notwendig.

Diese Konzentration auf „Defizite“ von MigrantInnen bringt es mit sich, dass viele Konzepte der Sozialen Arbeit den Aspekt der „Förderung“ für Migranten in den Vordergrund stellen. Defizite von Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft – zum Beispiel die Unfähigkeit oder Unwilligkeit, Diskriminierung abzubauen, – werden in klassischen Integrationskonzepten nicht thematisiert; sie bleiben vollständig unbenannt. Die Rolle

---

<sup>84</sup>Ebenso: BürgerInnen aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland und den USA. Siehe hierzu Zenter 2008

<sup>85</sup> Ha 2007 S.114ff

<sup>86</sup> Ebenda S.125

<sup>87</sup> Eine Ausnahme in diesem Zusammenhang ist das Integrationskonzept der Stadt Berlin: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales 2007

<sup>88</sup> Vgl. Engelberts u.a. 2008 S. 38.

<sup>89</sup> Statistisches Bundesamt 2007 S. 5.

<sup>90</sup> Landeskommission gegen Gewalt 2007, zitiert in Rommelspacher 2007a S. 246.

<sup>91</sup> Vgl. Mecheril 2007 S. 79 f.

der Dominanzgesellschaft bleibt undefiniert. Es entsteht der Eindruck, als müssten VertreterInnen der Dominanzgesellschaft keine Verpflichtungen eingehen oder Leistungen erbringen. Der Begriff „Integration“ wird sogar häufig in einer Weise verwendet, dass tatsächlich ein Assimilationsbegehren dahinter zum Vorschein kommt.

Es ist erstaunlich, dass trotz dieser – nicht sehr neuen und dennoch gültigen – Kritik viele Konzepte der Sozialen Arbeit mit MigrantInnen weiterhin auf „Integration“ abheben. Auch in der Praxis spielt die Integrationsleistung von KlientInnen eine bedeutende Rolle, denn eine Überprüfung derselben wird nunmehr zur Einreise und zur Verfestigung des Aufenthaltsstatus verlangt. Es entsteht hierbei das Dilemma für Professionelle in der Sozialen Arbeit, dass diese rechtlichen Vorgaben ihre eigentlichen Aufgaben dominieren, um nicht die Verfestigung eines prekären Aufenthaltsstatus der KlientInnen zu riskieren.

Die möglichen (sprachlichen) Defizite von Migranten sollen hierbei nicht geleugnet werden. Jedoch ernsthaft anzunehmen, dass deren Behebung eine Integration in die Dominanzgesellschaft garantiere, ist realitätsfremd. Dies wird insbesondere in der Sozialen Arbeit mit Jugendlichen deutlich, deren Vorfahren migriert sind. Sprachliche Probleme dürften nicht ihr primäres Problem sein die wiederkehrende Erfahrung des Nicht-Dazugehörens und andere Diskriminierungserfahrungen hingegen schon. Der „oft beobachtete Rückzug von ausländischen Kindern und Jugendlichen in die ethnische Herkunftsgruppe ist in der Regel kein nur freiwilliger Rückzug, sondern kann auch als eine Reaktion auf Integrationshemmnisse gesehen werden.“<sup>92</sup> Diese Erfahrung des Nicht-Dazugehörens bezeichnet Mecheril sehr passend als Exkludierungsprozesse und fordert Teilhabe statt Integration, eben unter Berücksichtigung von Exkludierungsprozessen.<sup>93</sup>

In anderen europäischen Ländern haben Sozialpolitik und Sozialarbeit an die Stelle der „Defizit-Konstruktion“ das Konzept von Social Inclusion gesetzt. Dieser Begriff wird im Deutschen häufig mit „Sozialer Teilhabe“ übersetzt; im Englischen ist ursprünglich eher „Teil-Sein“ gemeint, und damit deutlich abgesetzt von der religiös christlichen Konnotation, die bei der Verwendung des Begriffs „Teilhabe“ im Deutschen mitschwingt.

Während Integrationskonzepte davon ausgehen, dass es die MigrantInnen sind, die sich integrieren müssten, geht das Konzept von Social Inclusion davon aus, dass beide Seiten – also auch die Mehrheitsgesellschaft – eine Bringschuld haben. Sarah Spencer bringt es im Rahmen der EU Konferenz „On Reconciling Mobility and Social Inclusion – the Role of Employment and Social Policy“ im April 2004 auf den Punkt:

„Why ‚inclusion‘? A more satisfactory word, perhaps than ‚integration‘ capturing the essence that it is not only migrants who need to *want* inclusion and adapt, but society that needs to open up to allow them in: a *two way* process, a process not of

---

<sup>92</sup> Vgl. Weiss 2007 S. 66

<sup>93</sup> Vgl. Mecheril 2007 S. 79 f

absorption but of change. Migrants cannot be included, *feel* included, unless we include them."<sup>94</sup>

Spencer spricht im Weiteren von einer Barriere der Diskriminierung auf Grund von Hautfarbe, und immer häufiger auch auf Grund von Religion.<sup>95</sup> Was nützt es also, perfekt Deutsch zu sprechen, einen Integrationstest mit Bravour zu bestehen, wenn Jugendliche immer wieder die Erfahrung machen, dass sie auf Grund ihres Namens, ihrer Hautfarbe/Herkunft etc. keine Chance – oder aber auf jeden Fall die schlechteren Chancen – auf dem Arbeitsmarkt haben. Spencer macht damit deutlich, dass Diskriminierungsabbau auf allen Ebenen *die* Grundvoraussetzung für Social Inclusion ist. Dass Rassismus und andere Diskriminierungsformen das Leben von MigrantInnen maßgeblich beeinflussen können, ist bekannt. Dass diese aber als Barriere zur Social Inclusion wirken, muss in Theorie und Praxis der Interkulturellen Sozialen Arbeit stärker berücksichtigt werden, ebenso die Frage der gesellschaftlichen Macht von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Der Unterschied zwischen dem Ansatz von Social Inclusion und Integration wird deutlich am Beispiel des Jugendlichen Muhlis Ari, der unter dem Pseudonym „Mehmet“ bekannt wurde. Ari, der in Deutschland geboren und aufgewachsen ist, wurde aus Deutschland abgeschoben, weil er ein Serienstraftäter war. So umstritten diese Maßnahme auch war, in der großen Öffentlichkeit wurde sie von vielen getragen. Ari sprach selbstverständlich fließend Deutsch, auch andere deutsche Gewohnheiten waren ihm durchaus vertraut, dennoch, wurde der Fall „zum Synonym für gescheiterte Integration“<sup>96</sup> stilisiert. Aris Anspruch auf Wiedereinreise musste durch das Bundesverwaltungsgericht erstritten werden. Und doch scheint nach wie vor die Abschiebung eines Menschen, der als „nicht integrationsbereit“ konstruiert wird, eine rechtsstaatlich denkbare Handlungsmöglichkeit zu bleiben. Eine aktuelle Wiederauflage erhielt diese Debatte im Zusammenhang mit Spyridon L. und Serkan A., die Ende des Jahres 2007 einen Rentner in der Münchener U-Bahn zusammengeschlagen hatten.

Die Ungleichbehandlung gegenüber Jugendlichen ohne Migrationshintergrund auch unter Sozialarbeitenden wird deutlich durch eine Analyse von Rommelspacher, die darauf hinweist, dass

„die Einstellungen und Verhaltensweisen von rechtsextremen deutschen Jugendlichen in der Forschung in erster Linie psychologisch erklärt oder als soziales Phänomen verstanden werden in dem Sinn, dass die Jugendlichen aufgrund familiärer Belastungen und mangelnder beruflicher Perspektiven unter Desorientierung und Desintegration leiden (Heitmeyer 1989). Wenn sich aber muslimische Jugendliche politisch radikalieren im Sinne eines politisierten Islamismus, dann werden ‚der‘ Islam und ‚die Hassprediger‘ in der Moschee dafür verantwortlich gemacht. Hier wird kulturalistisch argumentiert, während bei Deutschen auf individuelle und soziale Ursachen abgehoben wird. Die Konsequenzen dieser unterschiedlichen Sichtweise sind eklatant: Für

---

<sup>94</sup> Spencer 2004 S. 5f

<sup>95</sup> Ebenda: S. 6f. (Übersetzung N.P.)

<sup>96</sup> Mielke 2005

rechtsextreme deutsche Jugendliche werden psychosoziale Beratung und pädagogische Jugendprogramme gefordert, während in Bezug auf die Radikalisierung muslimischer Jugendlicher die Bekämpfung des Islam oder gar die Ausweisung der Jugendlichen aus Deutschland gefordert wird.“<sup>97</sup>

Mit dem Konzept von Social Inclusion ist eine solche Sanktionsmöglichkeit nicht vereinbar. Eine ernst gemeinte Inclusion in einer Gesellschaft bedeutet, dass keine Unterschiede gemacht werden dürfen zwischen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund. Für gleiche Straftaten muss dasselbe Strafmaß zu Grunde gelegt werden, mit dem Instrument der Abschiebung darf nicht von einer zusätzlichen Strafe für Jugendliche mit Migrationshintergrund Gebrauch gemacht werden. Solange also die Abschiebung von Intensivtätern oder politisch radikalisierten Jugendlichen *ohne Migrationshintergrund* keine Option ist, ist es mit dem Social Inclusion Ansatz nicht vereinbar, dass Täter *mit Migrationshintergrund* abgeschoben werden.

Das Konzept von Social Inclusion bietet den Vorteil, dass es sich nicht nur auf die Bringschuld der Menschen mit Migrationshintergrund konzentriert, sondern dass hiermit auch die Aufgaben und die Verantwortung für Angehörige der Mehrheitsgesellschaft in den Focus genommen werden. Hinzu kommt, dass die Signalwirkung einer bedingungslosen Inclusion von Menschen, die de facto Inländer sind, gerade für junge Menschen von wesentlicher Bedeutung sein könnte. Die Interkulturelle Soziale Arbeit könnte hierzu beitragen.

#### IV.1.2. Kulturalisierung versus Diversity

Der Versuch, eine Verhaltensweise als kulturelle Prägung zu definieren, ist sehr verlockend und wurde in der Professionellen Sozialen Arbeit zumindest vorübergehend als ein fortschrittliches Moment gewertet. Der hier zu Grunde gelegte Kulturbegriff ist statisch und klar umrissen: In der Folge führt der Kontakt von vermeintlich unterschiedlichen Kulturen fast zwangsläufig zu einem Konflikt. Die „Kulturkonfliktthese“ nimmt dementsprechend breiten Raum ein.

„Die grundlegende Prämisse dabei war, dass die Wahrnehmung von kulturellen Unterschieden Voraussetzung eines professionellen Umgangs mit Nutzerinnen und Nutzern unterschiedlicher Herkunft sei. So plausibel dieses Konzept auch war, so sehr barg es in seinen ersten Formulierungen fragwürdige Implikationen: Zum einen unterstellt es, dass Kultur bzw. Kulturdifferenz das wesentliche Problem sei und dass kulturelle Differenzen in der Regel zu Problemen führten.“<sup>98</sup>

Auch entsteht hierbei der Eindruck, als würden ausschließlich Menschen mit Migrationshintergrund kulturell geprägt; eine etwaige kulturelle Prägung von VertreterInnen der Dominanzgesellschaft wird als vernach-

---

<sup>97</sup> Rommelspacher 2007a S. 248

<sup>98</sup> Rommelspacher 2007 S. 115

lässigbar angesehen.<sup>99</sup> Diese Reduktion der Problematik ausschließlich auf Menschen mit Migrationshintergrund kann selbst als diskriminierend gewertet werden.

„Eine Hauptkritik an dem kulturspezifischen Ansatz besteht darin, dass hier der Eindruck entsteht, als sei Ethnizität oder Kultur der politisch korrektere Nachfolger des Wortes ‚Rasse‘. Zwar spricht beispielsweise natürlich niemand mehr darüber, dass bestimmte Männer biologisch eher zur Gewalt neigen, aber es findet sich in der Literatur regelmäßig der Versuch, Gewalt, auch sexuelle Gewalt in MigrantInnenfamilien kulturspezifisch zu erklären... Es wird nicht von der ‚biologischen Minderwertigkeit‘ gesprochen, wohl aber von ‚kultureller Unzulänglichkeit‘; hierdurch wird ‚Rasse‘ durch ‚Ethnizität‘ ersetzt.“<sup>100 101</sup>

Oftmals werden scheinbar kulturspezifische Argumente gesucht, um das Verhalten von MigrantInnen zu erklären. Gerade in der Debatte um Gewalt gegen Frauen und den Umgang in der Praxis der Sozialen Arbeit spielt dies eine große Rolle. Kerstin Folgner berichtet in einer Untersuchung, die sie unter Professionellen der Sozialen Arbeit durchgeführt hat, wie selbstverständlich diese sich eines kulturalisierenden Erklärungsmusters bedienen und in wiefern ihnen dadurch andere nahe liegende Deutungen für das Verhalten ihrer Klientinnen nicht mehr zugänglich waren. Im vorliegenden Fall ging es um die rechtliche Beratung von Migrantinnen nach einer Vergewaltigung. Folgner schreibt:

„Was ist das: „die andere Kultur“? Der „andere kulturelle Hintergrund“? Der Begriff der „anderen Kultur“ erschien in Gesprächen immer wieder als feststehende Größe und war auch auf Nachfragen nur schwer zu fassen. Von weißen Mitarbeiterinnen der Frauenprojekte bekam ich keine allgemeine Antwort. Stattdessen wurden immer wieder Beispiele gegeben. Beispiele, die augenscheinlich verdeutlichen sollten, dass eingewanderte Frauen an vielen Stellen des Alltags anders Denken und Handeln. Für dieses unterschiedliche Denken und Handeln wurde die Kategorie „Kultur“ zum wesentlichen Unterscheidungskriterium. Nahe liegende andere Kriterien, etwa aufgrund der Erfahrung der Migration, dem Erleben von Gewalt oder individuellen Unterschieden, wurden nicht als Erklärungsmöglichkeiten zum besseren Verständnis herangezogen... Beraterinnen begründeten es beispielsweise spezifisch-kulturell, warum türkische Migrantinnen sich häufig in Beratungssituationen weigern, über ihre sexuellen Gewalterfahrungen zu sprechen. Hierbei fielen Argumente wie Traditionsverbundenheit, alte Werte, Ehre, Jungfräulichkeit und Scham.“<sup>102</sup>

In diesem Zusammenhang wäre es durchaus auch aufschlussreich zu untersuchen, „wann die Mehrheitsgesellschaft auf die Kulturalität von bestimmten Menschen hinweisen zu müssen glaubt“, <sup>103</sup> und wann nicht.

---

<sup>99</sup> Siehe auch Volpp 2000, die die problematische Verquickung von kulturalisierenden Ansätzen und dem Thema Gewalt gegen Frauen kritisch analysiert.

<sup>100</sup> Vgl. Prasad 2007c S.121f

<sup>101</sup> Vgl. Essed/Mullard 1991 und Kalpaka 2004

<sup>102</sup> Folgner 2001 S.18f

<sup>103</sup> Vgl. Rommelspacher 2007 S. 118

Es entsteht der Eindruck, als würde eine kulturspezifische Betrachtung nur im Zusammenhang mit deviantem Verhalten des konstruierten Anderen auftreten. Besonders deutlich wird dies im unterschiedlichen Umgang mit Schwarzen und weißen BürgerInnen der USA, die jeweils keinen Migrationshintergrund haben. Sowohl Volpp als auch Uma Narayan weisen darauf hin, dass dort deviantes Verhalten von Afro-AmerikanerInnen häufig kulturalisiert wird, während dies mit den weißen BürgerInnen des Landes nicht geschieht. Volpp macht dies deutlich am Beispiel der Amokläufer in US-amerikanischen Schulen. Sie schreibt:

„Of course, 'our' hegemonic culture is also characterized by dysfunction. We recently came to a long-overdue realization that rates of gun-related violence are completely out of control in the United States. The spate of school shootings by white, middle-class children has led to anguished discussions about what is 'wrong' with 'our' culture. These incidents have led to recognition that either our culture is deeply flawed or its integrity is threatened by the Internet, video games, access to guns, satanic music, and irresponsible parents. Nonetheless, it is important to note that if the school shooters had not been middle-class and white, a different discourse would have emerged. Rather than hand-wringing about 'our' culture, there would have been condemnation of "their" culture. Imagine, for example, that the shootings at Columbine High School had been committed by black students. What narrative would have been told? There would have been less soul-searching about our nation's cultural values and what is wrong with "us." Instead, there would have been a discourse that conceptualized the violence as typifying what is wrong with 'them.' The school shootings raise the question of why only certain groups are considered to constitute our social body, so that their achievements are our own, and their pathologies our failures.”<sup>104</sup>

Narayan macht ihre Kritik am Beispiel von Einelternfamilien, Jugendschwangerschaften, Sozialhilfebezug etc. deutlich – Zustände oder Lebenssituationen, die nicht nur bei afroamerikanischen Familien vorkommen, die aber dennoch als „kulturelle Pathologien“ derselben gesehen werden.<sup>105</sup>

Besonders problematisch erscheint mir die Kulturalisierung von Gewalttaten gegen Frauen. So hat sich beispielsweise der Begriff des „Ehrenmords“ im deutschen Vokabular bereits fest verankert und wird häufig im Zusammenhang mit tödlicher Gewalt gegen Migrantinnen verwendet. Außer Acht bleibt allerdings, dass diese Morde häufig im Zusammenhang mit Trennungen oder Trennungsabsichten der Frauen verübt werden. „Dass Frauen in Trennungs- oder Scheidungssituationen besonders gefährdet sind, Opfer von körperlicher und sexueller Gewalt durch Partner oder Ex-Partner zu werden“,<sup>106</sup> ist hinreichend bekannt; ebenso die Tatsache, „dass Trennung und Scheidung bei deutschen Frauen und Migrantinnen in einer heterosexuellen Partnerschaft mit einem hohen Risiko einhergehen, Opfer von (sich verstärkender) Gewalt

---

<sup>104</sup> Volpp 2000 S. 5

<sup>105</sup> Narayan 1997 S. 87 f (Übersetzung N.P)

<sup>106</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2008, S. 18

zu werden.<sup>107</sup> Sobald aber eine Frau mit Migrationshintergrund von ihrem (Ex-)Partner umgebracht wird, wird die Tat sehr schnell im Kontext von „Ehrenmord“ kulturalisiert, was nicht zuletzt dazu führt, dass der Bezug zu andauernder Gewalt durch den (Ex-)Partner bzw. der Bezug zum Themenbereich häusliche Gewalt verloren geht.

Narayan stellt ähnliches fest in Bezug auf Morden an Frauen in Indien, die im westlichen Kontext häufig als „Mitgiftmorde“ diskutiert werden.<sup>108</sup> Sie hat einen Vergleich zum Vorkommen von sogenannten „Mitgiftmorden“ in Indien und den Morden als Folge von häuslicher Gewalt in den USA vorgenommen. Ein rein numerischer Vergleich hat ergeben, dass diese Gewalttaten jeweils ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtbevölkerung in Indien nicht signifikant häufiger auftraten. Narayan kommt zu dem Schluss, dass es sich bei beiden Phänomenen um tödliche Gewalt gegen Frauen handelt, allerdings mit dem Unterschied, dass die eine Form kulturalisiert wird, während die andere überhaupt nicht in diesen Kontext gestellt wird. Sie weist darauf hin, „dass die Tatsache, dass Feuer als Mordwaffe in Indien gebraucht wird, eher eine Sache der Zweckdienlichkeit, als des Exotismus ist. Eine Frau im indischen Kontext zu verbrennen, ist nicht mehr „exotisch“, als sie im US-Kontext zu erschießen.“<sup>109</sup>

Ähnliches könnte auch für andere Formen von Gewalt gegen Frauen gelten. So ist es durchaus vorstellbar, dass sich Täter durch das Einbringen des Begriffs „Ehrenmord“ eine Entlastung, wenn nicht vor Gericht, so zumindest vor der Community oder sich selbst erhoffen. Sherene Razack kommt in ihrer Untersuchung zum Umgang mit ethnischer Herkunft in Fällen von sexueller Gewalt zu dem erschreckenden Schluss, dass eine Verteidigung vor Gericht, die eine kulturspezifische Betrachtung mit einschließt, immer zum Nachteil der Frauen oder Mädchen geführt hat;<sup>110</sup> d.h. eine kulturspezifische Betrachtung wirkte in der Regel täterentlastend. Sie zitiert u.a. eine Untersuchung über afrikanische Frauen in Toronto, die zu dem Schluss kommt, dass „Kultur ein Kokon sei, in dem Menschen, insbesondere Männer, sich verstecken, um andere zu unterdrücken.“<sup>111</sup>

Problematisch ist hierbei auch, dass diese Betrachtungsweise dazu verleitet, das Individuum zu übersehen. Menschen werden vor allen Dingen als Kulturträger gesehen, die sich in einem vorgegebenen statischen kulturellen Rahmen bewegen. „Ob ein Mann eine Frau schlägt, eine Frau depressiv wird, ein Kind in der Schule versagt, alles wird als Auswirkung der Herkunftskultur oder als Symptom eines Kulturkonflikts gedeutet. Auf diese Weise werden die Angehörigen ethnischer Minderheiten auf ihre Ethnizität reduziert und so nicht nur einem selbst fremd gemacht, sondern auch in ihrer Individualität und Subjekthaftigkeit entwertet.“<sup>112</sup>

Sozialarbeitende laufen bei einer rein kulturellen Betrachtung Gefahr, andere zum Beispiel migrationsspezifische Realitäten zu übersehen. So weist Fontes darauf hin, dass Aspekte, die kulturspezifisch

---

<sup>107</sup> Vgl. Ebenda

<sup>108</sup> Vgl. Narayan S. 103

<sup>109</sup> Narayan 1997 S. 102 (Übersetzung N.P)

<sup>110</sup> Vgl. Razack S. 71

<sup>111</sup> Muisi/Muktar 1992, zitiert in Razack 1994; S. 84, (Übersetzung N.P).

<sup>112</sup> Rommelspacher 1995 S. 142

erscheinen, eigentlich eher migrationspezifische Aspekte sind. Sie zählt hierzu: soziale Isolation, Rassismuserfahrung und Armut. Lisa Aronson Fontes macht dies an folgendem Beispiel deutlich:

„Wenn eine afroamerikanische Mutter sich nach der Vergewaltigung ihrer Tochter entschließt, die Polizei nicht zu benachrichtigen, kann dies damit zusammenhängen, dass sie weiß, wie brutal die Polizei gegen Afroamerikaner vorgeht, und das ist nicht unbedingt eine kulturspezifische Reaktion. Ebenso, wenn eine mexikanisch-amerikanische Familie sich gegen eine Therapie entscheidet, kann dies einfach damit zu tun haben, dass sie sich dies finanziell nicht leisten kann, und muss nicht eine kulturelle Aversion gegen Therapie sein.“<sup>113</sup>

Die Erkennung migrations- oder milieuspezifischer<sup>114</sup> Aspekte wird durch den verlockenden Versuch der Kulturalisierung erschwert. Nur das aktive Verlernen<sup>115</sup> dieser angenommenen Wahrheiten ermöglicht neue Deutungen für scheinbar neutrale Tatsachen.

So ist beispielsweise die überproportionale Präsenz von MigrantInnen in Frauenhäusern, Drogennotdiensten etc. eine statistisch belegte Realität, dennoch bedürfen die Erklärungsmuster für diese Tatsache einer grundlegenden Überprüfung. Häufig werden auch hier kulturalisierende Deutungen präferiert, mit denen suggeriert wird, dass es sich bei Gewalt um eine kulturell akzeptierte Normalität handele. Auch die Annahme, dass sich diese Einrichtungen erfolgreich interkulturell geöffnet haben, und es deshalb hier zu einer überproportionalen Repräsentanz von MigrantInnen komme, bietet keinen hinreichenden Erklärungsansatz. Erst ein Hinterfragen dieser bekannten und im allgemeinen als gültig dargestellten Deutungen macht es möglich, andere Fragestellungen zu entwickeln und neue Erklärungsmuster zu finden – wie etwa Stefan Gaitinides, der herausfand, dass

„... Migranten trotz überdurchschnittlicher Belastungen vor allem in den präventiven Bereichen der sozialen Dienste unterrepräsentiert sind, und dass ihre Überrepräsentation in den ‚Endstationen‘ der sozialen Arbeit – in Frauenhäusern, bei der Inobhutnahme, der Jugendgerichtshilfe, der Streetwork, den Drogennotdiensten – eher ein Versagen vorsorgender Maßnahmen dokumentiert, als dass diese Überrepräsentation eine Folge der interkulturellen Öffnung dieser Bereiche sei.“<sup>116</sup>

Im Umgang mit Kulturalisierung könnte die Anwendung des Prinzip des „do no harm“ einen hilfreichen Orientierung bieten. In Situationen, in denen kein Schaden (für Menschen) entsteht, kann eine kulturspezifische Sichtweise – etwa in Essensgewohnheiten o.ä. – sicherlich hilfreich und respektvoll sein. In Fällen allerdings, in denen die Rechte einzelner Individuen beeinträchtigt oder verletzt werden, ist eine kulturspezifische Betrachtung aus menschenrechtlicher Sicht inakzeptabel, dennoch ist sie

---

<sup>113</sup> Fontes 1995 S. 3 (Übersetzung N.P.)

<sup>114</sup> Siehe auch Sinus Sociovision 2007

<sup>115</sup> Castro Varela 2007 S. 108

<sup>116</sup> Gaitinides 2007 S. 38

häufig ein Bestandteil der Debatte um das Thema „Gewalt gegen Migrantinnen“.<sup>117</sup>

Auch die Konzentration auf ein einziges Unterscheidungsmerkmal – der ethnischen Differenz – ist hierbei problematisch. Das Konzept von Diversity und Soziale Gerechtigkeit bietet die Möglichkeit, verschiedene Unterscheidungsmerkmale gleichzeitig zu berücksichtigen. Hier werden weitere Differenzen und damit auch verschiedene Diskriminierungsmöglichkeiten wahrgenommen und analysiert.

„Mit einer diversitätsbewussten Perspektive stehen für die Interkulturelle Pädagogik und für migrationsbezogene Ansätze nicht mehr ein einzelnes und isoliertes Gruppenmerkmal im Mittelpunkt (beispielsweise *die* andere Kultur), ...: Weshalb, in welcher Weise und mit welchen Folgen spielt ein bestimmtes Ensemble von Differenzlinien in einem konkreten sozialen Kontext eine Rolle? Und danach: Weshalb, in welcher Weise und mit welchen Folgen wird in diesem sozialen Kontext beispielsweise die Frage nach der Kultur besonders bedeutsam?“<sup>118</sup>

Hierbei werden in der Regel die Diskriminierung auf Grund von Hautfarbe/Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung und Behinderung mitberücksichtigt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)<sup>119</sup> umfasst dazu noch Diskriminierung auf Grund von Weltanschauung oder Religion und Alter, sodass davon auszugehen ist, dass künftig diese Merkmale in der Diversity-Debatte an Relevanz gewinnen werden.

„Der Begriff diversity stammt aus dem Englischen und wird eigentlich mit Vielfalt übersetzt. Als Konzept steht Diversity (mit großem D) aber für die Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit von Lebensstilen und -entwürfen, die die Gesellschaft charakterisieren...Der Grundgedanke lautet: Vielfalt ist kein Wert und kein Ziel an sich. Erst durch Offenheit für Anderes und durch Entfaltungsmöglichkeiten für Andere können Mehrwerte entstehen.

---

<sup>117</sup> Zur Debatte zwischen Kulturrelativismus vs. Universalismus in der Sozialen Arbeit siehe auch Rommelspacher 2007 S. 126 ff und Bielefeldt 1994, der darauf hinweist, dass manche Menschenrechtsinstrumente dafür „her halten müssen, imperialistische Bevormundung humanistisch zu kaschieren. Auch weist er darauf hin, dass viele Vertreter der so genannten Dritten Welt, wie zum Beispiel Nawal El Saadawi kritisieren, „daß Menschenrechte nur selektiv eingefordert werden, nämlich vor allem gegenüber solchen Staaten, die in einer ökonomisch und politisch eher schwachen Position sind.“ Vgl. Saadawi zitiert in Bielefeldt 1994 S. 33 f

<sup>118</sup> Leiprecht 2008 o.S.

<sup>119</sup> Das Gesetz in seiner jetzigen Form ist leider weit davon entfernt, das zu sein, was es eigentlich werden sollte: ein Antidiskriminierungsgesetz. Es bleibt weit hinter dem zurück, was die Rot/Grüne Bundesregierung ursprünglich angedacht hatte. Problematisch in diesem Zusammenhang ist, dass in der deutschen Übersetzung des Gesetzestextes das Wort „Rasse“ verwendet wird! Die in Österreich erschienene Übersetzung hingegen spricht von „ethnischer Zugehörigkeit“. Auch scheint es problematisch, dass die Antidiskriminierungsstelle, deren Aufgabe u.a. darin besteht, „Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen“ ([www.antidiskriminierungsstelle](http://www.antidiskriminierungsstelle)) vorzustellen, in ihrer eigenen Personalpolitik den Diversity-Ansatz nicht für erstrebenswert hält. (Mündliche Auskunft von Andreas Kirner, einem Mitarbeiter der Antidiskriminierungsstelle, bei einem Vortrag beim Deutschen Institut für Menschenrechte am 6.5.2008). Das sehr homogen zusammengesetzte Team der Antidiskriminierungsstelle macht deutlich, dass der Ansatz auch keineswegs praktiziert wird.

In dieser Gesamtheit und Breite stellt Diversity tatsächlich ein neues Konzept dar.<sup>120</sup>

In Deutschland ist das Konzept von Diversity statt in der Sozialen Arbeit eher im Management-Bereich angekommen. Wirtschaftsunternehmen wie Lufthansa, Commerzbank etc. haben es erprobt. In diesen Unternehmen geht es häufig darum, Menschen unterschiedlicher Herkunft und Zugehörigkeiten zusammenzubringen und in ihrer Person wertzuschätzen; in der Hoffnung, dass diese Wertschätzung ihre Produktivität und damit den Gewinn des Unternehmens steigern wird. Die Übertragung dieser Idee in die Praxis der Sozialen Arbeit wirkt auf den ersten Blick unrealistisch, aber mit der Verknüpfung der Idee von Diversity mit dem Ansatz von Sozialer Gerechtigkeit ergibt sich ein Konzept mit Relevanz für die Professionelle Soziale Arbeit. Dieser Ansatz geht nicht nur davon aus, Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit zu respektieren und wertzuschätzen. Vielmehr geht es hier darum, die verschiedenen Macht- und Hierarchiekonzepte zu analysieren und das Ungleichgewicht zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft zu thematisieren und zu bekämpfen. Der Diversity-Ansatz sieht Diskriminierung als Haupthindernis zur Inklusion an und nicht etwa eine nicht gelungene Integration.<sup>121</sup> Der Diversity-Ansatz ist insofern der Möglichkeit nach herrschaftskritisch als die verschiedenen Macht- und Hierarchiekonzepte analysiert werden ebenso wie das Zusammenwirken verschiedener Formen gesellschaftlicher Benachteiligungen. Das Ungleichgewicht zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft wird explizit thematisiert.<sup>122</sup>

Auf die Praxis der Professionellen Sozialen Arbeit übertragen bietet der Diversity- und Soziale Gerechtigkeit-Ansatz die Möglichkeit, „für unterschiedliche Erfahrungen, Sichtweisen, Wertorientierungen und Lebensstile zu sensibilisieren, um Diskriminierungen entgegenzusteuern und in Konfliktfällen konstruktive Lösungen zu entwickeln“.<sup>123</sup> Er bietet Lösungen für häufig in der Praxis anzutreffende Problemstellungen, wie zum Beispiel die Diskriminierung einzelner Gruppen untereinander. Eine Jugendorganisation z.B., deren Leitbild sich am Diversity-Ansatz orientiert, beschränkt damit den möglichen Raum für Diskriminierung gegenüber anderen Gruppen. Sie ermöglicht es vielmehr Marginalisierten, sich in der Marginalisierung an eine solche Organisation zu wenden.

Aber auch in Teams von Sozialarbeitenden bietet der Diversity- und Soziale Gerechtigkeit-Ansatz die Möglichkeit, die Vielfalt als Ressource zu begreifen und diese sozial zu nutzen. Ein Ziel von „Diversity und Soziale Gerechtigkeit“ ist, den Anteil von Marginalisierten, insbesondere in Entscheidungspositionen, deutlich zu erhöhen.<sup>124</sup> dies deckt sich mit der an vielen Orten der Sozialen Arbeit erhobenen Forderung, dass die Einstellung von diskriminierungssensiblen MigrantInnen als Professionelle in der Sozialen Arbeit eine Grundvoraussetzung für eine interkulturelle Öffnung eines Projektes ist. Diese vorübergehende Bevorzugung ist auch Gegenstand zahlreicher Menschenrechtsdokumente; sie ist

---

<sup>120</sup> Stuber 2007

<sup>121</sup> Vgl. Attia 1997 S. 271

<sup>122</sup> Siehe auch Prasad 2007c

<sup>123</sup> Vgl. Rommelspacher 2007 S. 128

<sup>124</sup> Horn 2008a S. 11

juristisch unproblematisch, sofern sie eine Gleichberechtigung erzielen will.

Der Diversity-Ansatz sieht Diskriminierung als Haupthindernis zur Inklusion in einer Gesellschaft an. Gerade in der Sozialen Arbeit bietet dieser Ansatz den unschätzbaren Vorteil, dass die kulturelle Herkunft eines Menschen, wenn überhaupt, nur als *ein* identitätsstiftendes Merkmal gesehen werden kann; vielmehr werden andere ebenso prägende Merkmale mitberücksichtigt. Die Gefahr, einen Menschen auf seine tatsächliche oder konstruierte kulturelle Herkunft zu reduzieren, wird minimiert. Eine Ausbildung in Diversitykompetenz bzw. Diskriminierungssensibilität in der Professionellen Sozialen Arbeit könnte hierzu beitragen.

## IV.2. Sozialarbeit als Menschenrechtsprofession

„Leitziel professioneller Sozialarbeit ist es, dass einzelne Menschen und Gruppen, insbesondere benachteiligte, ihr Leben und Zusammenleben im Sinne des Grundgesetzes und der Menschenrechtskonvention zunehmend mehr selbst bestimmen und in solidarischen Beziehungen bewältigen.“<sup>125</sup>

Auch wenn Professionelle in der Sozialarbeit sich seit jeher um Belange kümmern, die sehr nah an den Menschenrechten ihrer KlientInnen sind, ist das Konzept der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession vergleichsweise jung. Erst 1988 hat der Internationale Verband der SozialarbeiterInnen festgeschrieben, dass

„die Soziale Arbeit ihrem Selbstverständnis nach eine Menschenrechtsprofession ist, da sie vom Grundsatz des unteilbaren Wertes jedes einzelnen menschlichen Wesens ausgeht und da eines ihrer Hauptziele die Förderung gerechter sozialer Verhältnisse ist, die den Menschen Sicherheit und Entfaltungsmöglichkeiten bieten, während sie ihre Würde schützen.“<sup>126</sup>

Das UN-Handbuch „Menschenrechte und Soziale Arbeit“ wurde 1994 publiziert; die deutsche Übersetzung erst 1997. Der von Silvia Staub-Bernasconi initiierte Masterstudiengang „Sozialarbeit als Menschenrechtsprofession“ bietet seit 2002 die Möglichkeit, die Umsetzung dieser Auffassung von Sozialer Arbeit in einem Studiengang zu erlernen. Manche Hochschulen bieten – in der Regel freiwillige – Seminare zu diesem Thema an. Die Umsetzung in der Praxis hingegen steckt noch sehr in den Kinderschuhen und das, obwohl die Idee der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession einen Ausweg aus bestehenden Dilemmata in der Sozialen Arbeit mit MigrantInnen bietet, denn sie gibt einen „normativen Orientierungsrahmen“<sup>127</sup> an, zum Beispiel bei der Frage, ob Menschen ohne Papiere KlientInnen der Professionellen Arbeit sein können, obwohl möglicherweise der finanzielle Träger der Einrichtung dies untersagt.

---

<sup>125</sup> Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit 1997 S. 2

<sup>126</sup> Vereinte Nationen u.a.: 2002 S. 3

<sup>127</sup> Rommelspacher 2007 S. 127

In der Debatte um Universalismus oder Kulturrelativismus in der Menschenrechtsdebatte schafft Staub-Bernasconi Klarheit, indem sie davon ausgeht, dass „alle Menschen die gleichen Bedürfnisse, aber nicht die gleichen Wünsche und Präferenzordnungen für ihre Wünsche ...haben.“<sup>128</sup> Sie geht davon aus, dass diese gemeinsamen Bedürfnisse universell für alle Menschen einfach auf Grund ihres Menschseins gelten müssen. Hierzu zählt sie das Bedürfnis nach „körperlicher Unversehrtheit (Vermeidung von Gewalt), emotionaler Zuwendung, sensorischer Stimulation, nach Sinn im Verhältnis zu anderen, sich selbst, die Gesellschaft und Natur, aber auch nach sozialer Zugehörigkeit und Anerkennung, nach Kontrolle der eigenen Lebensumstände und Umsetzung von individuellen wie kollektiven Zielvorstellungen und damit nach relativer Unabhängigkeit, nach Austauschgerechtigkeit usw.“<sup>129</sup> Die logische Folge hiervon muss laut Staub-Bernasconi eine Übertragung dieser Bedürfnisse in positive Rechte sein.

#### IV.2.1. Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit

Für „neuere Klientengruppen“, der Sozialen Arbeit, insbesondere für diejenigen, die als Folge der weltweiten Globalisierung zu KlientInnen der Professionellen Arbeit geworden sind, wie zum Beispiel Menschen ohne Papiere, Betroffene von Menschenhandel oder Hausangestellte von DiplomatInnen, die keinen oder nur einen unzureichenden Zugang zu Rechten und damit auch oft einen beschränkten Zugang zur Sozialarbeit haben, ist die „Umwandlung dieser privaten Nöte in öffentliche Themen“<sup>130</sup> oft der einzige Weg, kurzfristig individuelle Lösungen bzw. langfristig strukturelle Veränderungen herbeizuführen. Staub-Bernasconi geht davon aus, dass es sich hierbei um eine „Aufgabe professioneller Sozialer Arbeit im Rahmen eines menschen- und sozialrechtlichen Bezugsrahmens“<sup>131</sup> handelt.

Am Beispiel der Hausangestellten von DiplomatInnen wird dies ganz deutlich, weil diese auf Grund der diplomatischen Immunität ihrer Arbeitgeber de facto keinen Zugang zur Justiz haben und so auch die Soziale Arbeit vor besondere Herausforderungen gestellt ist. Sozialarbeit kann diese Gruppe nur im Rahmen des internationalen Menschenrechtskontextes unterstützen, denn national ist ihnen der Zugang zu Rechten verwehrt.<sup>132</sup> Die Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Professioneller Sozialarbeit als Menschenrechtsprofession wird deutlich im Fall der indonesischen Hausangestellten Frau Hasniati, der Anfang dieses Jahres durch die Presse in Deutschland aufgegriffen und dokumentiert wurde.<sup>133</sup> Frau Hasniati hat 2,5 Jahre bei einem Diplomaten aus der Republik Jemen unter Bedingungen leben und arbeiten müssen, die der

---

<sup>128</sup> Staub-Bernasconi 2007 S. 119

<sup>129</sup> Staub-Bernasconi 1995 S. 70

<sup>130</sup> Staub-Bernasconi 1996 S. 10

<sup>131</sup> Ebenda

<sup>132</sup> Siehe hierzu Prasad 2003b und 2008b

<sup>133</sup> Siehe u.a. Repinski 2008

Sklaverei ähnelten bzw. de facto Sklaverei waren.<sup>134</sup> Ihre Viktimisierung war unstrittig; eine strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung des Täters aber auf Grund dessen diplomatischer Immunität juristisch ausgeschlossen. Frau Hasniati wendete sich an Ban Ying<sup>135</sup> – eine Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Migrantinnen. Die einzige Möglichkeit, Frau Hasniati zu unterstützen, bestand darin, entweder den Fall publik zu machen, sie nach Straßburg zum Europäischen Menschenrechtsgerichtshof zu begleiten oder aber eine Individualbeschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuss einzureichen.

Durch die Öffentlichmachung und die dadurch ausgelöste internationale Skandalisierung blieb Frau Hasniati ein internationaler Rechtsstreit erspart. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung kapitulierte die Botschaft der Republik Jemen und ist zumindest für ihren entgangenen Lohn – in Höhe von 23.250 € –aufgekommen. Das Hauptmotiv für die Bezahlung der gesamten Summe lag darin, die Reputation der jemenitischen Botschaft vor weiterem Schaden zu bewahren, was bei einer entsprechenden Beschwerde auf EU- oder UN-Ebene sicherlich nicht hätte vermieden werden können.

Dieser Fall macht deutlich, dass Professionelle in der Sozialen Arbeit durch die tatsächliche oder auch nur angedrohte Öffentlichmachung<sup>136</sup> des Unrechts, das ihre KlientInnen erlitten haben, Macht erhalten oder zumindest einen Handlungsrahmen besitzen, in einer Situation, in der die rechtlichen Möglichkeiten entweder nicht vorhanden sind oder nur mit unbefriedigenden Ergebnissen für die Betroffenen (z.B. überlange Verfahrensdauer etc.) ausgeschöpft werden könnten. Meiner Ansicht nach sollte die Ausbildung der Professionellen Sozialen Arbeit auch den Umgang mit Medien etc. lehren, um Sozialarbeitende in der Praxis dahingehend auszubilden, dass sie diese Möglichkeit der Intervention berücksichtigen können. Gerade „im Migrations- und Flüchtlingsbereich, dessen Alltag wenig Zeit lässt, um sich einer differenzierten theoretischen Auseinandersetzung über die Folgeprobleme ... zu stellen,“<sup>137</sup> erscheint mir eine diesbezügliche Erweiterung unumgänglich. Auch ist es von Bedeutung, hier nicht nur auf Presseanfragen etc. zu reagieren, sondern selbst zu agieren, und damit auch selbst Themen zu setzen.<sup>138</sup>

Neben dem Mitteilen bzw. Skandalisieren von Unrechtserfahrungen kann das Einbringen derselben bei Gesetzesentwürfen im Inland bzw. bei Verhandlungen um Konventionen bei der UN auch als eine praktische Umsetzung von Sozialarbeit als Menschenrechtsprofession gesehen werden.<sup>139</sup> Die Basis hierfür ist eine Analyse des zu bearbeitenden

---

<sup>134</sup> Es dürfte sich hierbei um einen klassischen Fall der „Vertragssklaverei“ nach Bales handeln. Siehe hierzu Bales 2001 S. 13 ff

<sup>135</sup> Koordinations- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel in Berlin

<sup>136</sup> Ein weiteres Beispiel für eine solche Intervention findet sich bei Staub-Bernasconi. Sie berichtet darüber, dass es gelang, Geburtsurkunden für Kinder von Asylbewerberinnen zu erhalten, allein durch die Androhung einer angekündigten Veröffentlichung der Tatsache, dass diese Kinder keine Geburtsurkunden bekamen. Siehe Staub-Bernasconi 2007 S. 442f.

<sup>137</sup> Staub-Bernasconi 1995 S. 63

<sup>138</sup> Castro Varela 2006 S. 47

<sup>139</sup> Der Effekt, den das Einbringen der Erfahrungen der Sozialen Arbeit bei Gesetzesentwürfen hat, wird sehr deutlich in der Bundestagsdebatte um die Änderung des

Themas im Menschenrechtsrahmen. Diese Analyse muss die bestehenden Menschenrechtsnormen berücksichtigen, bzw. die Lücken derselben mit Praxisbeispielen erläutern.<sup>140</sup> Auch das öffentlich gemachte Wissen ist von besonderer Bedeutung bei der Lobbyarbeit. So auch in der Debatte um die Verkürzung der Ehebestandszeit für MigrantInnen, in der der Einzelfall von Frau Tülay Oguz eine große Rolle gespielt hat. Das von ihr erlittene Unrecht wurde als beispielhaft angesehen für die Ungerechtigkeit der Regelungen zur Ehebestandszeit.<sup>141</sup>

Der Erfolg von Lobbyarbeit zeigt sich auch am Beispiel der Verhandlungen über eine UN-Konvention gegen Menschenhandel.<sup>142</sup> Es ging hier erstmals darum, Menschenhandel international bindend zu definieren und Mindeststandards für den Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels zu definieren. Um eine eurozentristische Herangehensweise hierbei zu verhindern, hat es sich als hilfreich erwiesen, dass die Lobbyarbeit von einem Zusammenschluss internationaler NGOs<sup>143</sup> - dem Human Rights Caucus<sup>144</sup> - koordiniert wurde, die sich im Vorfeld auf einen gemeinsamen Bezugsrahmen - hier die „Human Rights Standards“<sup>145</sup> - geeinigt hatten.

Ein Anliegen der Beteiligten war es zu verhindern, dass Menschenhandel ausschließlich als Verbrechen behandelt wird. Demgegenüber sollte Menschenhandel vor allen Dingen als Menschenrechtsverletzung bewertet werden. Es erschien deswegen so bedeutend, auf die Definition Einfluss zu nehmen, weil die in diesem Bereich Aktiven auf Grund ihrer Erfahrungen sicher gehen wollten, dass alle Formen von Menschenhandel hierdurch abgedeckt werden würden. Wie bei allen UN-Verhandlungen durften auch in diesem Fall die NGOs bei den öffentlichen Sitzungen zuhören, ohne jedoch ein aktives Rederecht zu haben. Das Sprachrohr sind die Delegierten, die es im Vorfeld zu überzeugen gilt entweder mündlich oder durch schriftliche Information. Hierbei spielten Fälle aus der Praxis der Sozialarbeit eine wesentliche Rolle.<sup>146</sup>

Die Lobbyarbeit war zum Teil erfolgreich. Die Einflussnahme auf die Definition war sehr weitgehend gelungen. Es ist deutlich, dass die nunmehr gültige UN-Definition von Menschenhandel sich direkt von dem Vorschlag, der NGOs des Human Rights Caucus. Die Definition ist an Hand von Fällen aus der Praxis entstanden. Diese weltweit gültige Definition hatte zur Folge, dass alle Staaten - so auch Deutschland - ihre innerstaatliche Gesetzgebung entsprechend ändern mussten. Eine solche Gesetzesänderung wäre ohne internationalen Druck undenkbar gewesen. Was die Gewährleistung von Mindestrechten für Opfer von Menschenhandel angeht, war die Lobbyarbeit nicht sehr erfolgreich. Es ist nicht

---

§ 19 Ausländergesetz. Siehe hierzu: Bundestagsdebatte vom 28. Jan. 2000. (14 Wahlperiode 85. Sitzung). S. 7870 ff

<sup>140</sup> Zur Analyse des Themas „Menschenhandel im Menschenrechtsrahmen“ siehe Prasad 2002 und Gaatw u.a. 1999

<sup>141</sup> Siehe hierzu Bundestagsdebatte am 28.1.2000 zur Änderung des Ausländergesetzes Drucksache 14/2368 <http://dip.bundestag.de/btp/14/078/14085078.71.pdf>

<sup>142</sup> Siehe Prasad 2001b

<sup>143</sup> Non-Government-Organisations

<sup>144</sup> Hier waren überwiegend PraktikerInnen aus der Sozialen Arbeit vertreten, aber auch JuristInnen und Prostituierte.

<sup>145</sup> Gaatw u.a. 1999

<sup>146</sup> Vgl. Prasad 2001b

gelingen, Delegierte zu finden, die sich für Rechte von Betroffenen des Menschenhandels ausreichend eingesetzt haben.

#### IV.2.2. Nutzung internationaler Schutzmechanismen

Es stellt sich die Frage, „... ob die Anliegen der Sozialen Arbeit an der nationalen Grenze beerdigt werden müssen oder ob Praktiker(innen), Forscher(innen) und Lehrende sich nicht nur als Mitglied eines Nationalstaates, sondern auch als Weltbürger(innen) begreifen.“<sup>147 148</sup>

Sowohl das UN-System als auch der Europarat bieten Möglichkeiten der internationalen Rechtsprechung, die den Anspruch haben, rechtliche Defizite im Inland auszugleichen.

Auf UN-Ebene sind solche Beschwerden möglich in Form einer Individualbeschwerde an das jeweilige Komitee einer Konvention. Folgende UN-Konventionen sind von Bedeutung für von Gewalt betroffene Migrantinnen. Auf ihrer Grundlage bietet sich die Möglichkeit einer Individualbeschwerde:

- CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) Artikel 2 des Fakultativprotokolls
- ICERD (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung) Artikel 14
- Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) Fakultativprotokoll Artikel 1
- CAT (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) Artikel 22

Diese Konventionen sind von Deutschland ratifiziert worden und gelten international als bedeutende Instrumente zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt.

Bei der Durchsicht der Rechtsprechungen fällt aber auf, dass während es nur je eine Beschwerde an die Ausschüsse von CEDAW, ICERD und CAT gab, 14 Beschwerden allein an den UN-Menschenrechtsausschuss (zuständig für die Implementierung des Zivilpaktes) gelangt sind.<sup>149</sup> Bei den meisten Beschwerdeführern handelte es sich nicht um KlientInnen der Sozialen Arbeit. Die meisten Beschwerdeführer sind Väter in Umgangsrechtsstreitigkeiten, gefolgt von Beschwerdeführern im Streit um Eigentum an Grund und Boden in Gebieten Osteuropas. Weitere Beschwerdeführer sind Scientology-Anhänger, die ihr Recht auf Religionsfreiheit tangiert sehen oder ehemalige DDR-Grenzpolizisten, die sich zu Unrecht als Mörder verurteilt sehen.<sup>150</sup> Zumindest dem Namen der Beschwerdeführer und dem Sachstand nach zu urteilen, findet sich hierbei keine (von Gewalt betroffene) Migrantin.

---

<sup>147</sup> Staub-Bernasconi 2007 S. 443

<sup>148</sup> Staub-Bernasconi führt ein Beispiel an, in dem (tödliche) Gewalt gegen Frauen in Japan erst durch eine internationale Intervention thematisiert wurde. Frauenverbände hatten dieses national stark tabuisierte Thema in einen UN-Bericht aufgenommen. Siehe Staub-Bernasconi 2007 S. 443 f

<sup>149</sup> Stand: April 2008

<sup>150</sup> Siehe hierzu <http://www.bayefsky.com/> (letzter Zugriff 10.7.2008)

Bei der Durchsicht der deutschen Verfahren, die beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt wurden, finden sich zumindest einige Beschwerdeführer mit Migrationshintergrund, die allesamt wegen Ausweisungsverfügungen klagen, die ihrer Ansicht nach ihr Recht auf Familie nach Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) tangieren. Klagen von Gewalt betroffenen Migrantinnen aus Deutschland finden sich auch hier nicht.

Die Klage von Frau Siliadin, einer jungen Frau aus der Republik Togo gegen Frankreich ist für diese Arbeit von besonderer Relevanz. Hier geht es erstens um eine Form des Menschenhandels und zweitens ist dieser Fall von einer NGO, dem Comité Contre L'esclavage Moderne (CCEM),<sup>151</sup> zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebracht worden; er ist also ein weiteres Beispiel für Sozialarbeit, die als Menschenrechtsprofession verstanden wurde.

Frau Siliadin kam im Alter von fünfzehn Jahren zu einer Familie nach Paris. Ihren Eltern wurde versprochen, dass sie in Paris die Schule besuchen könnte. Als Gegenleistung wurde vereinbart, dass die Jugendliche ein wenig im Haushalt helfen würde. Tatsächlich aber wurde das Mädchen nicht zur Schule geschickt und war ausschließlich als Hausangestellte unter menschenunwürdigen Bedingungen tätig. In Frankreich sahen die Gerichte dies aber nicht als erwiesen an; lediglich der vorenthaltene Lohn wurde ihr zugesprochen.

CCEM unterstützte die junge Frau: Ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde angestrebt. Das Komitee argumentierte, dass eine Verletzung nach Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>152</sup> vorläge, weil Frau Siliadin vom französischen Recht kein ausreichender und angemessener Schutz vor Leibeigenschaft bzw. Zwangs- oder Pflichtarbeit gewährt worden sei.<sup>153</sup> Dieser Begründung folgte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und kam zu dem Ergebnis, dass Frau Siliadin Zwangsarbeit im Sinne des Art. 4 EMRK unterworfen war. Damit ist Frankreich seinen aus Art. 4 EMRK abgeleiteten Verpflichtungen nicht nachgekommen. Diese beinhalten einen wirksamen Schutz gegen Sklaverei und Leibeigenschaft. Da die im fraglichen Zeitpunkt geltenden strafrechtlichen Bestimmungen lediglich die Ausbeutung von Personen unter menschenunwürdigen Arbeits- und Wohnbedingungen mit Strafe belegten, nicht aber die eigentliche Leibeigenschaft, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Frankreich seiner Schutzpflicht nicht nachgekommen war.<sup>154</sup> Dieses Urteil ist nicht nur für Frankreich, sondern, gemäß Artikel 46 EMRK, auch für alle anderen EU Staaten bindend.

Gerade der Schutz vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (zum Beispiel Artikel 3 und 8 EMRK) dürfte für größere Gruppen von KlientInnen mit Migrationshintergrund von Bedeutung sein. Umso erstaunlicher ist es, dass so wenig hiervon Gebrauch gemacht wird.<sup>155</sup>

Auch die Bezifferung des Lohnanspruches von Frau Hasniati, der bereits erwähnten indonesischen Hausangestellten, ist ein Ergebnis von

---

<sup>151</sup> Komitee gegen Moderne Sklaverei

<sup>152</sup> Verbot der Sklaverei bzw. der Zwangs- oder Pflichtarbeit

<sup>153</sup> Siliadin gg. Frankreich, Urteil vom 26.7.2005; Beschwerdenummer Nr. 73.316/01

<sup>154</sup> Siehe auch Follmar-Otto 2007

<sup>155</sup> Siehe auch UNHCR u.a. (Hrsg.) 2005

Professioneller Sozialarbeit, die als Menschenrechtsprofession verstanden wurde. Bis zum Jahre 2003 gab es in Deutschland keine Regelungen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Hausangestellten von DiplomatInnen betrafen. Das Auswärtige Amt bat Diplomaten, ihren Angestellten Arbeitsbedingungen zu bieten, die den Mindestnormen in Deutschland entsprachen, und ging davon aus, dass dieser Bitte Folge geleistet wurde. Dass dies nicht der Fall war, wurde deutlich durch die Fälle, die Ban Ying immer wieder öffentlich machte. Da sich das Auswärtige Amt wenig offen für die Belange von Hausangestellten zeigte, wandte sich Ban Ying an den CEDAW Ausschuss<sup>156</sup> <sup>157</sup> der Vereinten Nationen, um gemäß Art. 8 des Fakultativprotokolls von CEDAW ein Untersuchungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten.<sup>158</sup>

Die Einreichung dieser Beschwerde an ein Organ der UN wurde publik gemacht; das Auswärtige Amt wurde durch Ban Ying von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt. Diese Einreichung bewirkte, dass sich das Auswärtige Amt noch vor der Entscheidung des CEDAW-Ausschusses verhandlungsbereit zeigte. So hat das Auswärtige Amt im April 2003<sup>159</sup> eine so genannte Rundnote erteilt, die Diplomaten verpflichtet, Verträge mit ihren Hausangestellten abzuschließen, die sich an den in Deutschland geltenden Mindeststandards zu orientieren hatten. Seit März 2004<sup>160</sup> hat das Auswärtige Amt sogar einen Mindestlohn in Höhe von 750€/Monat plus freie Kost, Logis und Krankenversicherung festgelegt. Obwohl das Problem der Ausbeutung von Hausangestellten durch Diplomaten weltweit existiert und zumindest in den jeweiligen Hauptstädten bekannt geworden ist, ist Deutschland bislang das einzige Land, das einen Mindestlohn für diese Gruppe definiert und vorgeschrieben hat. Dies ist besonders bemerkenswert, weil Deutschland gleichzeitig zu den wenigen Ländern gehört, die keinen allgemein gültigen Mindestlohn haben.

Auch wenn die Beschwerde nicht dazu geführt hat, dass ein Untersuchungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet wurde, so hat die Sorge vor einem Reputationsverlust auf UN-Ebene innenpolitisch zu einer strukturellen Veränderung für diese Gruppe von Menschen geführt. Für Frau Hasniati hat diese strukturelle Verbesserung dazu geführt, dass die Grundlage der Lohnverhandlung eindeutig war.

Während solche Beschwerden die Ressourcen der Träger Sozialer Arbeit in erheblichem Maß binden können, bietet das Instrument des „Schattenberichts“<sup>161</sup> eine relativ unkomplizierte Weise, um Unrechtserfahrungen aus der Praxis an die UNO direkt weiterzuleiten. Fast jede UN-Konvention<sup>162</sup> enthält die Klausel, dass jeder Staat bei

---

<sup>156</sup> CEDAW ist die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau. 170 Vertragsstaaten haben dieses Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Damit gehört es zu den Abkommen mit der weltweit höchsten Zahl an Unterzeichnerländern. Dieses Abkommen ist auch von Deutschland ratifiziert worden. Ein Ausschuss, bestehend aus 23 unabhängigen ExpertInnen, überwacht die Einhaltung der Konvention.

<sup>157</sup> Siehe auch Prasad 2003b

<sup>158</sup> Zur Beschwerde siehe Ban Ying e.V. 2003

<sup>159</sup> Grundlage hierfür ist die Rundnote 7/2003 des Auswärtigen Amtes

<sup>160</sup> Grundlage hierfür ist die Rundnote 6/2004 des Auswärtigen Amtes

<sup>161</sup> Verschiedentlich werden diese Berichte auch „NGO-Berichte“ oder „Parallelberichte“ genannt.

<sup>162</sup> Für die Praxis der Professionellen Sozialarbeit mit Gewalt betroffenen Migrantinnen sind folgende UN-Übereinkommen von Bedeutung:

Ratifizierung der Konvention sich nicht nur verpflichtet, diese innerstaatlich umzusetzen; er verpflichtet sich auch, einen regelmäßigen Bericht über die Implementierung der Konvention an den entsprechenden Ausschuss zu schreiben.

Ein Schattenbericht ist eine kritische Auseinandersetzung mit diesem Staatenbericht. Hier kann der Staatenbericht kommentiert, widerlegt, ergänzt oder gelobt werden. NGOs<sup>163</sup> haben hierzu ausdrücklich das Recht und die Möglichkeit. Die jeweiligen Ausschüsse sind verpflichtet, Staaten- und Schattenberichte gleichwertig zur Kenntnis zu nehmen. Schattenberichte können sich entweder auf den gesamten Staatenbericht oder auf einzelne Artikel beziehen. Es gibt wenig Vorgaben zu Form, Umfang oder ähnlichem. Die Informationsquelle sollte auf jeden Fall nachvollziehbar und transparent sein.<sup>164</sup>

Nach Abgabe aller Berichte findet ein sogenannter „constructive Dialogue“ statt, in dem der Ausschuss der Regierung Fragen stellt, bzw. den Bericht kritisch bespricht. Ohne entsprechende Schattenberichte ist es dem Ausschuss kaum möglich, Missstände aus den jeweiligen Ländern zu erkennen. Die Schattenberichte ermöglichen es dem Ausschuss, kritische Aspekte zu anzumerken und entsprechende Fragen an die Regierungen zu richten. Nach diesem Dialog werden „Abschließende Bemerkungen“ zu dem Land verfasst; diese beinhalten Defizite, Lob, aber vor allen Dingen Handlungsbedarf aus Sicht des Ausschusses. Der Handlungsbedarf wird in Form von „Issues of Concern“ und „Issues of Grave Concern“, formuliert; die „Abschließenden Bemerkungen“ werden veröffentlicht. Diese Defizite gilt es bis zur nächsten Berichterstattung auszubessern. Deutschland gehört zu den Ländern, die diese sehr ernst nehmen – weshalb es für NGOs durchaus vielversprechend sein kann, im Inland für die Verbreitung der „Abschließenden Bemerkungen“ zu sorgen bzw. diese für Lobbyarbeit zu nutzen.

Dass ein solches Vorgehen Erfolg versprechend sein kann, zeigt die Entwicklung hinsichtlich Gewalt betroffener Migrantinnen und der Ehebestandszeit. Bis zum Jahr 2000 betrug diese Zeit 4 Jahre. In der Praxis hat dies zur Folge, dass viele von Gewalt betroffene Migrantinnen in gewalttätigen Ehen verbleiben, um ihren Aufenthaltstitel nicht zu gefährden. Im Schattenbericht zum 4. Staatenbericht erwähnen NGOs die

- 
- CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) Artikel 18
  - ICERD (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung) Artikel 9
  - Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) Artikel 40
  - CAT (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) Artikel 19
  - CRC Übereinkommen über die Rechte des Kindes Artikel 44
  - Sozialpakt (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) Artikel 16
  - ICRMW (Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer), nicht von Deutschland ratifiziert.

Im Rahmen der aufgeführten Abkommen kann durch Schattenberichte Einfluß genommen werden.

<sup>163</sup> Hierzu zählen auch sogenannte „Quangos“ – also Quasi NGOs, d.h. Organisationen, die zwar vom Staat finanziert werden, aber dennoch inhaltlich Unabhängigkeit genießen. Dies trifft in Deutschland auf viele Projekte der Sozialen Arbeit zu.

<sup>164</sup> Siehe hierzu auch: KOK & Deutsches Institut für Menschenrechte 2003

besondere Verletzlichkeiten von Migrantinnen durch diese vorgeschriebene Ehebestandszeit. In den "Abschließenden Bemerkungen" ist dies ein „Issue of Grave Concern“. Dies wurde von NGOs nicht nur veröffentlicht, sondern auch zur Lobbyarbeit in Deutschland benutzt. In der Bundestagsdebatte um die Veränderung des § 19 AuslG<sup>165</sup> wird Bezug auf die "Abschließenden Bemerkungen" genommen. Das Gesetz wurde im Jahre 2000 dahingehend verändert, dass die Ehebestandszeit um zwei Jahre reduziert und nunmehr 2 Jahre beträgt.

Im Bereich der feministischen Sozialen Arbeit lassen sich erzielte Fortschritte unter anderem daran festmachen, dass zum Beispiel die Schattenberichte zu CEDAW immer professioneller und gleichzeitig auch koordinierter werden. Demgegenüber hängt der Bereich der Migration noch sehr weit zurück, wenn es beispielsweise darum geht, Unrechtserfahrungen nach außen zu tragen und damit den Druck nach Veränderungen zu erhöhen. Eine ähnliche Entwicklung im Rahmen der Interkulturellen Sozialen Arbeit wäre begrüßenswert.

### IV.3. Partizipatorische Forschung mit Menschen mit Migrationshintergrund

Ausgehend vom partizipatorischen Ansatz des Paulo Freire hat sich das Konzept von „Participatory Action Research“ (PAR) herausgebildet, das in Ländern des Trikonts als ein Ansatz der Forschung mit Marginalisierten weit verbreitet ist. PAR ermutigt Menschen *mit* den TeilnehmerInnen zu arbeiten statt für sie.<sup>166</sup> PAR ist als Forschungsmethode anzusehen sondern als ein Ansatz, der die Haltung zur Forschung neu definiert; eine Methode, in der die Unterdrückten ihre Probleme selbst definieren und an ihrer Lösung aktiv mitarbeiten können und sollen.<sup>167</sup> PAR ist ein Lernprozess für alle Beteiligten, der drei zentrale Punkte beinhaltet: Partizipation, Aktion und Wissenserkenntnis.<sup>168</sup> PAR kann ergänzt werden um die feministische Komponente. Mit diesem Konzept wurde es möglich, insbesondere in den Herkunftsländern der von Menschenhandel Betroffenen, auch hinsichtlich der Forschung zum Thema mit PAR zu arbeiten. Hier gewann es eine eigenständige Bedeutung als Konzept von „Feminist Participatory Action Research“ (FPAR).

„FPAR is not so much a methodology as an attitude, with no hierarchical distinction between the researcher and the researched'. It is a two way road where both sides learn from each other. The role of the researcher is that of a catalyst. This basic idea of Paulo Freire where nobody is only a teacher and nobody only a student also applies to FPAR. Here participants are not seen as merely sources of information; they shape the research project fundamentally.“<sup>169</sup>

---

<sup>165</sup> Seit Jan 2005 geregelt in § 31 Aufenthaltsgesetz, davor § 19 Ausländergesetz

<sup>166</sup> Hentz 2008 S. 3f

<sup>167</sup> Vgl. Maguire 1987 in Prasad 2000b S. 33. Maguire spricht auch von dem „Monopol der Knowledge production industry“, das aufgehoben werden soll.

<sup>168</sup> Vgl. Merrifield 1997

<sup>169</sup> Prasad 2000b S. 33

Der Verzicht auf die Distanz zwischen Forscher und „Beforschter/m“ bzw. die Annahme, dass es keine „Beforschten“ gibt, ist der wesentliche Unterschied zu anderen Forschungsmethoden. Wozu eine „klassische Distanz“ führen kann, wird deutlich am Beispiel von Max Müller, der als ‚Indien-experte‘ galt, obwohl er niemals Indien bereist hat. Diese Distanz begründete er mit einer angeblichen wissenschaftlichen Neutralität und Objektivität. „Said (1994) kritisiert diese Idee einer angeblich neutralen Wissenschaft und plädiert stattdessen für eine engagierte und situierte Intellektualität, die eine positionierte Einmischung in aktuelle politische Debatten beinhaltet.“<sup>170</sup>

In partizipatorischen Ansätzen ist eine politische Einstellung der Forschung sinnvoll und methodisch gewollt. Die Parteilichkeit oder Empathie wird nicht als Hindernis angesehen sondern als Mittel zum besseren Verständnis. Vor allen Dingen die feministische Forschung propagiert dies als ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen Forschungsmethoden.

„Migration“ bzw. „Migrantinnen“ sind auch ein sich verbreiterndes Thema der feministischen Forschung. Viele der in diesem Bereich tätigen Forscherinnen würden sich vehement gegen männliche Kollegen in ihrem Forschungsfeld zur Wehr setzen. Sie würden sich hier auf ihre partizipatorische Methode berufen. Wenn sie aber zu „Migration“ oder „Migrantinnen“ forschen, wird ihre eigene nicht vorhandene Migrationserfahrung nicht als Defizit begriffen. So ist es bezeichnend, dass das Forschungsfeld zu MigrantInnen überwiegend von weißen deutschen Forscherinnen ohne Migrationshintergrund besetzt ist, ohne dass dies thematisiert wird. Ursula Wachendorfer macht auf den unterschiedlichen Umgang mit Ethnizität unter ForscherInnen aufmerksam:

„Bei den ForscherInnen wird in der Regel die Hautfarbe nicht benannt, es sei denn, sie sind Schwarz und ihre Feststellungen und Ergebnisse fallen aus dem Mainstream heraus... Sind die ForscherInnen weiß, dann steht ihr Weiß-Sein angeblich in keiner Beziehung zu ihren Hypothesen, während das Schwarz-Sein der beforschten Personen mit großer Wahrscheinlichkeit Einfluß auf die Überlegungen der ForscherInnen hat.“<sup>171</sup>

Wachendorfer macht auch deutlich, in welchem Dilemma sich ethnisierte Forscherinnen vor allen Dingen im psychosozialen Bereich befinden, da ihre Professionalität grundsätzlich in Frage gestellt wird:

„Schwarze Professionelle gelten als für Weiße nicht zuständig: Sie sollen sich doch viel eher um die Angehörigen ihrer „eigenen“ Gruppe kümmern. Sie können nicht mit der Mehrheit arbeiten und sind allenfalls auf Grund ihres Minderheitenstatus ExpertInnen für Minderheiten. Gleichzeitig wird ihnen jedoch vielfach eine zu große Nähe zur ‚eigenen‘ Gruppe vorgeworfen, kulturelle Voreingenommenheit, zu parteilich – nicht objektiv.“<sup>172</sup>

Mit dem Ansatz von FPAR ist eine Wertung der persönlichen Betroffenheit oder der Parteilichkeit als qualifikationsmindernder Unterstellung nicht vereinbar. Hier soll die Partizipation der Beteiligten sicherstellen, dass die

---

<sup>170</sup> Castro Varela/Dhawan 2007 S. 31

<sup>171</sup> Wachendorfer 1998 S. 51; siehe auch Wachendorfer 2001

<sup>172</sup> Ebenda S. 52

Communities, in denen diese Forschung stattfindet, nicht nur ihre Belange selbst definieren können; sie sollen aktiv teilnehmen können und aktiv bestimmen, welches Ziel sie durch welche Aktion erreichen wollen. PAR dient nicht nur dem Produzieren von Wissen für die Forscher, vielmehr geht es darum, durch eine Aktion die Ergebnisse der Forschung zum Vorteil der Communities umzusetzen.<sup>173</sup>

Übertragen auf die Situation von Gewalt betroffener Migrantinnen in Ländern wie Deutschland wird deutlich, dass feministische Forschung stärker partizipatorisch gegenüber Migrantinnen sein muss, und die Forscherinnen ihren eigenen ethnischen Hintergrund und vorhandene Vorurteile transparent reflektieren müssen. Auch muss die Teilhabe von Forscherinnen mit Migrationshintergrund, aber auch Frauen, die von Gewalt betroffen waren, gewährleistet sein, um FPAR auch in einem Land wie Deutschland umsetzen zu können.<sup>174</sup>

---

<sup>173</sup> Siehe auch Merrifield 1997

<sup>174</sup> Siehe auch Prasad 2000b S. 34

## V. Ausblick – besondere Verantwortung der Sozialen Arbeit

### V.1. Instrumentalisierung Sozialer Arbeit gegen Gewalt gegen Migrantinnen zum Zweck der Migrationsbeschränkung

Praxiserfahrungen von Sozialarbeitenden rücken zunehmend in den Mittelpunkt, wenn es darum geht, Gewalt gegen Migrantinnen politisch zu debattieren. Gerade wenn Sozialarbeitende „Sozialen Wandel als nötig erachten, wenn soziale Systeme die menschliche Bedürfniserfüllung und Entfaltung nicht ermöglichen“<sup>175</sup> sind sie darauf angewiesen, ihr Wissen – auch im Sinne der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession – öffentlich zu machen. Ohne ihr Zutun kann aber ihr Wissen verwendet werden, um andere politische Ziele zu erreichen.

Während eine NGO, die die weibliche Genitalbeschneidung bekämpft, erfolglos fordert, dass afrikanischen Eltern in Deutschland *„generell das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wird, damit ihre Töchter bis zum Erreichen der Volljährigkeit nicht in die entsprechenden Länder gebracht werden können dürfen“*,<sup>176</sup> waren andere mit ihren Forderungen nach Migrationsbeschränkungen, legitimiert durch das Thema Gewalt gegen Frauen, sehr erfolgreich. Dies ist vor allen Dingen der Fall im Umgang mit dem Thema „Zwangsverheiratung“. Aber auch der Themenkomplex „Menschenhandel“ bietet vielseitige Möglichkeiten der Instrumentalisierung.

Es geht hier nicht darum, über Unrechtserfahrungen zu schweigen, um das Schüren von Rassismen oder einer Instrumentalisierung des Wissens zu verhindern; vielmehr geht es darum, den gesamtgesellschaftlichen Kontext zu berücksichtigen, in dem diese Themen diskutiert werden, und zu analysieren, welche Ressentiments diese Informationen verstärken könnten, und dies von vorneherein zu thematisieren. Dies ist nur durch eine diskriminierungssensible Analyse der möglichen Gefahren im Vorfeld möglich.

#### V.1.1. Instrumentalisierung des Themas Zwangsverheiratung

Als Legitimation für die Verschärfungen des Aufenthaltsgesetzes im August 2007 wurde das Thema Zwangsverheiratung instrumentalisiert. Hierbei hat die vermutete Anzahl der Opfer von erzwungener Ehe eine große Rolle gespielt. Obwohl keine realen Zahlen zum tatsächlichen Vorkommen von Zwangsverheiratungen in Deutschland existieren, hat die Bundesregierung versucht, ein Gesetz zu kreieren, wonach heiratswillige MigrantInnen erst mit 21 Jahren in die BRD einreisen können sollten. Dies wurde vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestages als

---

<sup>175</sup> Staub-Bernasconi 2007 S. 120

<sup>176</sup> Vgl. Task Force für effektive Prävention von Genitalverstümmelung, 2007, S. 8

menschenrechtlich problematisch eingestuft.<sup>177</sup> Dennoch wurde das Aufenthaltsgesetz dahingehend verschärft, dass das Nachzugsalter für Ehegatten nicht-deutscher Herkunft auf 18 Jahre heraufgesetzt wurde.<sup>178</sup> Dies könnte verfassungswidrig sein,<sup>179</sup> denn in Deutschland Lebende können schon mit 16 Jahren – mit Zustimmung der Eltern – heiraten. Eine möglicherweise absurde Konsequenz könnte die – ansonsten begrüßenswerte – Härtefallregelung in diesem Zusammenhang haben. Diese ermöglicht eine frühere Einreise bei Vorliegen einer Härte. Eine solche Härte ist beispielsweise eine Schwangerschaft.

Gerade die Gruppe, die es hier zu schützen gilt – potentielle Opfer von Zwangsheirat. bringt der Gesetzgeber hierdurch in eine sehr schwierige Lage. Dass nunmehr Druck oder gar Zwang auf junge Frauen entstehen könnte, sehr jung schwanger zu werden, um eine Familienzusammenführung zu erreichen, ist vorstellbar und konterkariert jegliche schützende oder vorbeugende Absicht gegenüber einer möglichen Zwangsverheiratung.

Seit August 2007 wird gesetzlich verlangt, dass nachziehende EhepartnerInnen im Herkunftsland Deutschkenntnisse erwerben sollen. (§ 30 Abs. 1.2. AufenthaltG) Ausnahmen bestehen für EU-BürgerInnen und BürgerInnen aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland und den USA. Auch „Familienangehörige aus Nicht-EU-Staaten, benötigen beim Familiennachzug zu Unionsbürgern nach Deutschland keine Sprachkenntnisse.“<sup>180</sup> <sup>181</sup> Die Logik dieser Regelung ist nicht nachvollziehbar und verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz eklatant. Desweiteren benachteiligt sie bildungsferne Migrantinnen. Hinzu kommt, dass die meisten nachziehenden Ehefrauen, die Gewalt in der Ehe erlebt haben, nicht aus den jeweiligen Hauptstädten ihrer Länder kommen. Vielmehr stammen die meisten aus strukturarmen Regionen, in denen sie Deutschunterricht nicht ohne weiteres erhalten können. Die Tests, die vom Goethe-Institut abgenommen werden, sind für viele Migrationswillige nicht finanzierbar. In der Praxis wird befürchtet, dass die in Deutschland lebenden Partner den Sprachunterricht bezahlen werden, um diese Kosten möglicherweise später den Frauen in Rechnung zu stellen.<sup>182</sup>

Heiner Bielefeldt, Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, weist ferner darauf hin, dass „die Bindung des Ehegattennachzugs an den Erwerb von elementaren Deutschkenntnis bedenklich ist, denn davon wären auch zahlreiche Menschen betroffen, deren Ehen nicht durch Zwang zustande gekommen sind.“<sup>183</sup> Derzeit ist

---

<sup>177</sup> Vgl. hierzu auch Freudenberg 2007 S.253f

<sup>178</sup> § 30 Abs. 1.1. AufenthaltG

<sup>179</sup> Vgl. hierzu auch Freudenberg 2007

<sup>180</sup> Zentner 2008: „Sprachanforderungen im Ausländerrecht“ in: der Aktuelle Begriff Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste, Nr. 08/08 (2. April 2008) [http://www.bundestag.de/wissen/analysen/2008/Sprachanforderungen\\_im\\_Auslaenderrecht.pdf](http://www.bundestag.de/wissen/analysen/2008/Sprachanforderungen_im_Auslaenderrecht.pdf)

<sup>181</sup> Es entsteht hierbei de-facto eine Inländerdiskriminierung, denn Deutsche sind in diese Regelung schlechter gestellt als EU-BürgerInnen. Siehe hierzu auch die Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof im Fall Metock (C-127/08) am 27.7.2008.

<sup>182</sup> Diese Frauen beginnen ihre Ehen mit Schulden, was ihre ohnehin vorhandene (aufenthaltsgesetzliche) Vulnerabilität wesentlich erhöht.

<sup>183</sup> Vgl. Bielefeldt 2007 S. 179

eine diesbezügliche Verfassungsklage anhängig.<sup>184</sup> Der Ausgang dieses Rechtsstreits bleibt abzuwarten.

Der Gesetzgeber machte deutlich, dass es ihm darum ging, Opfer von Zwangsehen zu schützen. In dieser Gesetzesänderung fehlen allerdings Maßnahmen, die junge Menschen schützen, die in Deutschland aufgewachsen sind, durch eine Zwangsehe Deutschland verlassen und ihre aufenthaltsrechtlichen Ansprüche verloren haben. Der Gesetzgeber macht keinen Vorschlag etwa zu einem Wiederkehrrecht dieser jungen Frauen, sodass der Eindruck entstehen muss, dass es hier nicht darum gegangen ist, Opfer von Zwangsheirat zu schützen, sondern eher darum das Thema zu instrumentalisieren, um Migration von bestimmten Migrantengruppen zu erschweren.

Jenseits der Sprachkenntnisse hat die Verschärfung des Aufenthaltsgesetzes eine weitere Ungleichbehandlung zur Folge, die besonders eklatant ist, weil sie zwischen eingeborenen und eingebürgerten Deutschen unterscheidet – juristisch und menschenrechtlich ein Novum. Bislang wurde davon ausgegangen, dass die Einbürgerung eine Gleichbehandlung garantiert. Nun ist es aber möglich, dass

„ein Migrant mit deutschem Pass, der Sozialhilfe bezieht, seine zukünftige Ehegattin nicht nach Deutschland holen kann. Es ist ihm zuzumuten, die Familienzusammenführung im Ausland (beispielsweise in der Türkei) zu vollziehen. Aber ein ‚gebürtiger Deutscher‘, der auch Sozialhilfe bezieht und beispielsweise eine Thailänderin oder eine Senegalesin heiratet, kann seine Ehefrau nach Deutschland holen“... Dem liegt eine scheinbar neutrale Vorschrift zu Grunde, die aber in Wirklichkeit eine verdeckte Diskriminierung beinhaltet.<sup>185</sup>

Mehmet Kiliç weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine mittelbare Diskriminierung nach der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie der EU handelt.<sup>186</sup>

Beim Einbringen von Erfahrungen aus der Praxis in das Gesetzgebungsverfahren im Themenbereich Zwangsverheiratung haben Professionelle in der Sozialen Arbeit versäumt, die Implikation ihrer Veröffentlichungen im Vorfeld zu bedenken. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht vorab eine Strategie überlegt wurde, wie dem in diesem Zusammenhang zu erwartenden antimuslimischen Rassismus zu begegnen wäre, ebenso wenig wie überlegt wurde, wie der zu befürchtenden Instrumentalisierung des Themas für Migrationsbeschränkungen begegnet werden könnte. Eine Relativierung zum Beispiel durch Bearbeitung der Frage nach der Quantität des Vorkommens von dieser Form von Gewalt ist nicht erfolgt, auch nicht eine konsequente begriffliche Trennung zwischen arrangierten und Zwangsehen. Ein solches Vorgehen hätte die Gelegenheit geboten, auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen hinzuweisen. Auch hätte in der Debatte erwähnt werden müssen, dass es viele ernstzunehmende muslimische Stimmen gibt, die

---

<sup>184</sup> Siehe Oloew 2007; auch handelt es sich bei dieser Regelung möglicherweise um eine Verletzung von Artikel 6 Grundgesetz bzw. Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention.

<sup>185</sup> Vgl. Horn 2008 S. 25 f

<sup>186</sup> Ebenda S. 26 f

deutlich machen, dass Zwangsverheiratung keineswegs konform mit ihrer Auslegung des Islam sei.<sup>187</sup>

In einer Zeit, in der antimuslimischer Rassismus<sup>188</sup> einer der gravierendsten Formen des Rassismus ist, müssen Sozialarbeitende sehr genau abwägen, welche Information sie wie an die Öffentlichkeit tragen. Sie müssen quasi per Definition „Diskriminierungsgründen entgegentreten, gleichzeitig kann von ihnen erwartet werden, dass sie sich ständig über ihre eigenen Überzeugungen, Einstellungen und Handlungsmotive Rechenschaft ablegen müssen“.<sup>189</sup> Dies ist bei der Publimachung von Gewalttaten gegen Migrantinnen von großer Bedeutung, insbesondere wenn diese Gewalt von Männern mit Migrationshintergrund ausgeht.

Im Fall von Frau Hasniati war die Gefahr, dass durch die ethnische Herkunft des Täters antimuslimische und antiarabische Ressentiments verstärkt werden könnten, gegeben. Diesem konnte sehr effektiv dadurch begegnet werden, dass es bereits mehrere Fälle von Ausbeutung von Hausangestellten durch DiplomatinInnen gegeben hatte, in denen die TäterInnen nicht muslimischer Herkunft waren. So wurde die Tatsache, dass der erste in Deutschland bekannt gewordene Fall eine Täterin aus der Botschaft der USA betraf, in diesem Zusammenhang wiederholt erwähnt. Auch die Gefahr einer möglichen Instrumentalisierung des Falles wurde explizit mit den PressevertreterInnen im Vorfeld besprochen. Das Ergebnis war, dass in keiner Berichterstattung eine Kulturalisierung des Falles stattgefunden hat.

Es fällt auf, dass bei der Entdeckung des Themas „Gewalt gegen Migrantinnen“ in der Politik sich Politiker profilieren wie zum Beispiel der konservative bayerische Innenminister Günther Beckstein, die nicht unbedingt für ihre Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt gegen Frauen“ bekannt sind, sich nun aber geradezu als Aktivisten darstellen, wenn es um Migrantinnen geht. Möglicherweise handelt es sich hierbei um eine problematische historische Kontinuität, denn schon

„... im Kontext des Kolonialismus wurden feministische Interventionen zur Verbesserung der Situation von Frauen, z.B. in Indien oder Algerien als Teil kolonialer Strategien kritisiert, etwa von Frantz Fanon. Auch hier wollten ‚weiße‘ Männer kolonialisierte Frauen ‚entschleiern‘ und traten gleichzeitig in Frankreich oder Großbritannien gegen das Wahlrecht für Frauen ein. Was aber war die Position der Feministinnen? Möglicherweise benutzten sie das koloniale Verhältnis strategisch. Indem die Befreiung der kolonisierten Frau zum Teil des Kolonisierungsprojekts wurde, war sie damit auch umgekehrt Bestandteil der westlichen Kultur. Ein ähnlicher Vorgang lässt sich heute am Beispiel der Debatte um Kopftücher oder Ehrenmorde beobachten, wenn gesetzliche Maßnahmen angestrebt werden, die Zwangsehen verhindern sollen...“<sup>190</sup>

Es drängt sich hierbei der Gedanke auf, dass die „Befreiung der ausländischen Frau“ als Legitimation benutzt wird, um Migration als solche zu

---

<sup>187</sup> Siehe z.B. Islamische Zeitung vom 4.2.2006

<sup>188</sup> Siehe hierzu: Attia 2007

<sup>189</sup> Vgl. Vereinte Nationen u.a.: 2002 S. 14

<sup>190</sup> Karakayali 2007

bekämpfen. Es geht also um Migrationsbekämpfung im Gewand des Feminismus.

Auch die Diskussionen im Rahmen von Einbürgerungstests, die ab dem 1.9.2008 in allen Bundesländern Pflicht werden, war davon geprägt, dass das Thema „Gewalt gegen Frauen“ und andere menschenrechtsrelevante Themen benutzt wurden, um den Integrationsstand von Migranten zu messen. Dieser wurde ausschlaggebend für die Erteilung oder Verweigerung der deutschen Staatsbürgerschaft. Besonders der Leitfaden für Einbürgerungswillige in Baden-Württemberg „ist durchgängig von einer skeptischen Grundhaltung hinsichtlich der Integrationsfähigkeit und verfassungspolitischen Loyalität muslimischer Einbürgerungswilliger geprägt“,<sup>191</sup> stellt Bielefeldt fest. Rommelspacher macht ferner darauf aufmerksam, dass von „Muslimen eine unbedingte Loyalität mit den herrschenden Gesetzen gefordert wird, nicht jedoch von traditionellen Christen. So hat sich der deutsche Staat sogar per Konkordat mit dem Vatikan verpflichtet, die katholische Morallehre zu stützen – obwohl sie der bestehenden Rechtslage widerspricht, da sie z.B. Abtreibung, Verhütung oder schwul/lesbische Partnerschaften ablehnt.“<sup>192 193</sup>

Wie viele Deutsche ohne Migrationshintergrund würden beispielsweise Gleichberechtigung zwischen homo bzw. heterosexuellen Ehen bejahen oder gar einen türkischen Schwiegersohn begrüßen? Zweifellos ist die Vorstellung von einer Gesellschaft, die Fragen wie diese eindeutig positiv beantwortet, sehr verlockend und begrüßenswert; solange sie allerdings nur von MigrantInnen zu erfüllen ist, wird sie hochgradig problematisch.

### V.1.2. Instrumentalisierung des Themas Menschenhandel

Auch das Thema Menschenhandel wird instrumentalisiert, um national wie international Migration von Menschen zu beschränken oder zu verhindern. Das UN-Hochkommissariat hat sich offenbar aus diesem Grund veranlasst gesehen, in einer Richtlinie auf dieses Problem aufmerksam zu machen. So weist der UNHCR bereits 2002 darauf hin,

„dass Strategien gegen Menschenhandel nicht die Menschenrechte und Würde von Menschen verletzen dürfen, insbesondere die Rechte derer, die Betroffene des Menschenhandels geworden sind, von Migranten, (Binnen)flüchtlingen und Asylsuchenden.“<sup>194</sup>

In einer internationalen Studie von Gaatw, einem weltweiten Netzwerk von Beraterinnen und NGOs, die gegen Menschenhandel tätig sind, wird von von „Collateral Damage“<sup>195</sup> gesprochen – einem Nachfolge-Schaden, der in vielen Teilen der Welt bei dem Versuch, Menschenhandel zu verfolgen, entstanden ist. So ist es beispielsweise für belarussische Frauen nahezu unmöglich, legal ins Ausland zum Arbeiten zu reisen, weil

---

<sup>191</sup> Bielefeldt 2007 S. 184

<sup>192</sup> Rommelspacher 2007a S. 261

<sup>193</sup> Siehe auch Attia 2007S. 13

<sup>194</sup> Vgl. United Nations High Commissioner for Human Rights to the Economic and Social Council 2002. (Übersetzung N.P.)

<sup>195</sup> Gaatw 2007

sie keine Visa für Westeuropa erhalten.<sup>196</sup> Ebenso ist es für nepalische Frauen erschwert worden, die Grenze zu Indien selbstbestimmt und autonom zu überqueren.<sup>197</sup> Diese Maßnahmen wurden bei ihrer Einführung als Maßnahmen zur Prävention gegen Menschenhandel vorgestellt. Die Tatsache aber, dass Betroffene des Menschenhandels bei der (illegalen) Grenzüberletzung als solche gar nicht zu erkennen sind<sup>198</sup>, wird ignoriert, ebenso wie die Tatsache, dass es sich hierbei um eine aus menschenrechtlicher Sicht höchst bedenkliche Einschränkung der Mobilität von erwachsenen Frauen handelt.

Im Gegensatz zu solchen Maßnahmen der Prävention gibt es das Konzept der „Safe and Informed Migration“, in dem davon ausgegangen wird, dass die einzige effektive Prävention gegen Menschenhandel nur darin bestehen kann, Menschen umfassend zu informieren, damit diese selbst entscheiden können, ob und wie sie migrieren wollen.

Ferner wird davon ausgegangen, dass Migrationswillige das (Menschen)Recht auf Information haben, bzw. Zielländer von MigrantInnen ihrerseits die menschenrechtliche Verpflichtung<sup>199</sup> erfüllen sollen, potenzielle MigrantInnen über die Möglichkeiten und Risiken einer Migration im Vorfeld zu informieren. Ziel dieses Konzeptes ist es nicht, Migrationswillige an der Migration zu hindern oder Angst vor der Migration zu erzeugen, vielmehr geht es hier darum, über die Möglichkeiten und Grenzen einer (il)legalen Migration zu informieren.

Ein Beitrag zu „Safe and Informed Migration“ ist der „Deutschlandreiseführer für migrationswillige Ukrainerinnen“<sup>200</sup>, der als ein Beitrag zur Erfüllung der menschenrechtlichen Informationspflicht von Deutschland als Empfangsstaat für MigrantInnen gewertet wurde.<sup>201</sup> Die Erstellung, Übersetzung wie die Verteilung in der Ukraine wurde von der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ), die wiederum von verschiedenen Ministerien finanziert wird, unter der rot/grünen Bundesregierung finanziert. Die politische Brisanz des Themas wird am deutlichsten im Umgang mit dieser Publikation nach dem Regierungswechsel auf Bundesebene.

Dem „Safe and Informed Migration“-Konzept folgend wird in der Broschüre nicht zwischen legalen und illegalen Migrationswegen unterschieden. Migrationswillige Menschen werden als handelnde Subjekte wahrgenommen, die selbst entscheiden, was sie auf welche Weise unternehmen. „Wenn sie gegen das deutsche Ausländergesetz verstoßen müssen, um ihre privaten Ziele zu erreichen, ist das ein Teilaspekt einer Gesamtlebensentscheidung, den sie mit in Kauf nehmen, da ihre Lebensziele in ihrem Heimatstaat nicht (mehr) realisierbar erscheinen.“<sup>202</sup>

---

<sup>196</sup> Grundlage hierfür ist die Decree of the President of the Republic of Belarus on certain measures aimed to combat trafficking in persons, 2005

<sup>197</sup> Vgl. hierzu Dottridge in Gaatw 2007 S. 13

<sup>198</sup> Zur Abgrenzung zwischen „Menschenhandel“ und „Illegaler Migration“ siehe Prasad/Röhner 2005b

<sup>199</sup> Artikel 5 der Europaratskonventionen gegen Menschenhandel (2005). Zur Informationspflicht, die sich aus der UN-Wanderarbeitnehmerkonvention ergibt, vgl. Spieß, Katharina 2007

<sup>200</sup> Gerschewski, Prasad, Weiß 2005c; diese Publikation wurde in russischer Übersetzung in der Ukraine eingesetzt .

<sup>201</sup> Spieß 2007 S. 78

<sup>202</sup> Rerrich, 2006 S. 111

Die Entscheidung, in der Broschüre keine moralische und strafrechtliche Bewertung eines möglicherweise illegalen Aufenthalts vorzunehmen oder Prostitution nicht an sich als verwerflich zu deklarieren, wurde vom Bundesministerium des Inneren (BMI) nach dem Regierungswechsel als „Verharmlosung strafbaren Handelns“<sup>203</sup> bewertet. Die Verteilung der Broschüre und auch deren Internetpräsenz wurde unter Androhung strafrechtlicher Maßnahmen gegen die Autorinnen gestoppt. In der Begründung nimmt der Staatssekretär August Hanning Bezug auf die so genannte Visaaffäre<sup>204</sup> im Jahr 2005, die im Nachhinein als eine Kampagne zum Sturz des damaligen Außenministers Joschka Fischer bewertet werden kann. Hier wurde behauptet, dass die Visapolitik der rot-grünen Regierung durch ein vereinfachtes Visa-Vergabeverfahren, z.B. in der Ukraine, dem Menschenhandel Vorschub leisten würde. Fakt ist, dass einige ArbeitsmigrantInnen diese Visa benutzt haben, um sicher nach Deutschland einzureisen, um hier ohne die erforderlichen Dokumente freiwillig zu arbeiten. Ein Anstieg von Menschenhandel aus der Ukraine konnte aber nicht nachgewiesen werden. Nachgewiesen ist lediglich ein Fall, in dem eine Betroffene des Menschenhandels tatsächlich über einen so genannten Reiseschutzpass eingereist ist. Dennoch wird weiterhin – auch von VertreterInnen des BMI – behauptet, es habe sich hierbei um eine Unterstützung von Menschenhandel gehandelt.

Die Tatsache, dass ein Staatssekretär des BMI strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Professionellen der Sozialen Arbeit androht, zeigt, wie die migrationspolitische Komponente des Themas Menschenhandels die menschenrechtliche Komponente bei weitem überlagert und eine adäquate Hilfestellung sehr erschwert.

Auch die Konsequenzen der Hysterie<sup>205</sup>, die im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft im Jahre 2006 für das Thema „Menschenhandel“ entstanden sind, sind ein deutliches Indiz für die Gefahr seiner Instrumentalisierung. Im Vorfeld der WM wurde das Gerücht verbreitet, dass eigens zur WM bis zu 40.000 „Zwangsprostituierte“ einreisen würden. Aus der Sicht von Expertinnen sprach nichts für diese Annahme, denn zum einen war deutlich, dass es nicht möglich sein würde, die Einreisekosten für diese Frauen binnen 4 Wochen wieder einzunehmen, zum anderen erschien es unwahrscheinlich, dass Menschenhändler ihre – in der Regel aufenthaltsrechtlich illegalen – Frauen an Orte mit überdurchschnittlicher Polizeipräsenz bringen würden. Hinzu kam, dass erfahrene Prostituierte angaben, bei anderen sportlichen Großereignissen Einnahmeeinbussen gehabt zu haben.<sup>206</sup>

Noch vor der WM wurde dazu von ExpertInnen ausführlich in der Öffentlichkeit Stellung bezogen, allerdings ohne dass der bereits entstandene Schaden hätte behoben oder begrenzt werden können.

---

<sup>203</sup> Brief des Staatssekretärs des BMI August Hanning an den Staatssekretär Erich Stather vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), vom 14. März 2006, unveröffentlichtes Dokument, S. 2

<sup>204</sup> Siehe auch Prasad/Rohner 2007b und Prasad/Rohner: Offener Brief an Joschka Fischer 2005

<sup>205</sup> An der sich auch viele Sozialarbeitende beteiligt haben

<sup>206</sup> Vgl hierzu Prasad/Rohner 2006a dieser Text ist **vor** der WM mehrfach veröffentlicht worden.

Besonders besorgniserregend in diesem Zusammenhang war die Ankündigung von Franco Frattini, des damaligen EU-Justizkommissars, eine vorübergehende Visapflicht für Frauen aus bestimmten Ländern wieder einführen zu wollen!<sup>207</sup> Das war einer der deutlichsten Versuche, Menschenhandel zu instrumentalisieren, um in diesem Fall die Einreise von Bulgarinnen und Rumäninnen wesentlich zu erschweren.

## V.2. Ethische Verantwortung der Sozialen Arbeit

Um Sozialarbeitenden langfristig Sicherheit im Umgang mit diesen politisch sehr divers diskutierten Themen zu ermöglichen, stehen die Ausbildungsstätten für SozialarbeiterInnen vor der Aufgabe, „Sozialarbeiter/innen auf der ganzen Welt zu ermutigen, über die ihnen begegnenden Herausforderungen und Dilemmata nachzudenken, und so ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, wie in jedem einzelnen Fall zu handeln ist.“<sup>208</sup> Die Formulierung der ethischen Prinzipien in der Sozialen Arbeit durch den Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) ist eindeutig in der Bewertung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession; sie ist auch eindeutig, wenn es darum geht, die Verantwortung der Professionellen in der Sozialen Arbeit zu definieren. Dennoch ist dies in der Praxis häufig nicht bekannt oder nicht umsetzbar. So ist es zwar eindeutig festgeschrieben, dass „Sozialarbeiter/-innen die Vertraulichkeit von Informationen der Menschen, die ihre Dienste nutzen, gewährleisten sollten. Ausnahmen dürfen nur durch höhere ethische Erfordernisse gerechtfertigt sein (wie etwa der Schutz des Lebens).“<sup>209</sup> In der Praxis ist diese Maßgabe häufig so nicht immer umsetzbar; deutlich wird dies im Bereich der Psychosozialen Versorgung von Betroffenen des Menschenhandels.

Fast alle identifizierten Betroffenen des Menschenhandels in Deutschland und anderen EU-Staaten sind KlientInnen der Professionellen Sozialen Arbeit. Seit es in nahezu allen Bundesländern nunmehr auch Kooperationsverträge<sup>210</sup> zwischen der Polizei und den Beratungsstellen gibt, die beide Seiten zu interdisziplinärer Zusammenarbeit verpflichtet, ist diese Zusammenarbeit sogar institutionalisiert.<sup>211</sup>

Während sich die Professionellen in der Sozialen Arbeit um die Versorgung der Betroffenen des Menschenhandels kümmern, haben sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Ausländerbehörde jeweils eigene – nicht immer mit der Sozialen Arbeit kompatible – Interessen an den Betroffenen. Daher ist eine ständige Überprüfung, „ob die Zielsetzungen, Strategien und Maßnahmen der KooperationspartnerInnen auf die Förderung der beruflichen Praxis gerichtet sind und

---

<sup>207</sup> Vgl. hierzu Prasad/Rohner 2006a

<sup>208</sup> Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 2004 S. 1

<sup>209</sup> Ebenda S. 4

<sup>210</sup> Zur weiteren Information über diese Verträge siehe: KOK 2006

<sup>211</sup> Siehe auch Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit 1997a S. 3. Punkt 5.1: „Die Komplexität der Problemstellungen im sozialen Bereich macht das Zusammenwirken von Angehörigen unterschiedlicher Berufe unabdingbar.“

im Einklang mit den ‚Berufsethischen Prinzipien des DBSH‘ stehen, nötig.“<sup>212</sup>

Da Menschenhandel eine schwere Straftat ist, und die Betroffenen in der Regel die einzigen Zeugen derselben sind, hat der Gesetzgeber es ermöglicht, dass aussagewillige ZeugInnen<sup>213</sup> zumindest vorübergehend in Deutschland ein Bleiberecht erhalten. Im Gegenzug erwarten die Justizbehörden relevante Zeugenaussagen durch die Betroffenen und eine adäquate Zeugenbetreuung durch SozialarbeiterInnen.

Einige Beratungsstellen sind erst auf Grundlage eines Kooperationsvertrages entstanden. Das bedeutet, dass Arbeitsstellen für Sozialarbeitende geschaffen wurden, von denen nun erwartet wird, dass sie im Rahmen dieser Verträge vorrangig das Ziel mitverfolgen, eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen, bzw. die Opferzeugin für das Strafverfahren zu stabilisieren. Dies kann Sozialarbeiterinnen in einen ethischen Konflikt bringen. Denn dieses Ziel ist nicht immer vereinbar mit dem Auftrag einer Sozialarbeiterin, der nach dem Handbuch der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf eindeutig darin besteht, dass „die berufliche Treueverpflichtung gegenüber dem Dienstherrn mit der Pflicht in Einklang gebracht werden muss, den Klienten der Sozialarbeitspraxis zu dienen. Dem berufsständischen Moralkodex und dem erklärten Sendungsbewusstsein der Ausbildungsstätten für Sozialarbeit zufolge stellt der Dienst am Menschen die übergeordnete Rücksicht dar“.<sup>214</sup>

Dieser Grundsatz hat keine bindende Wirkung, sodass er nicht von allen in der Professionellen Sozialen Arbeit verfolgt wird. Manche der Sozialarbeitenden fühlen sich verpflichtet, um jeden Preis die Zeugenaussage der Betroffenen garantieren zu wollen – nicht zuletzt, um deren Aufenthaltsstatus zu schützen. Denn Opferzeuginnen leiten ihren Aufenthaltstitel und damit ihre Legalität direkt aus ihrer Eigenschaft als Zeuginnen in einem Strafverfahren ab!

Italien ist das einzige europäische Land, in dem der Aufenthaltstitel von Betroffenen des Menschenhandels weitestgehend abgekoppelt ist von ihrer Eigenschaft als Zeugin in einem Strafverfahren.<sup>215</sup> Ein ähnliches System wird von PraktikerInnen in Deutschland auch als erforderlich erachtet. Die Politik hingegen lehnt es ab, mit der Begründung, ein solches System würde illegale Migration erleichtern. Problematisch am italienischen System ist aber die Rolle der Sozialarbeitenden, denn von ihrer Informationszulieferung den Behörden gegenüber hängt ab, ob der Aufenthaltstitel der Betroffenen des Menschenhandels verlängert wird oder nicht. Integrationsbereitschaft, der Ausstieg aus dem Prostitutionsmilieu und Drogen- und Alkoholabstinenz sind hierfür die Grundvoraussetzungen. Ein derartiger Bericht an die Behörden mit den entsprechenden Konsequenzen für die Betroffenen ist nur schwer zu vereinbaren mit dem ethischen Auftrag von Sozialarbeitenden.

---

<sup>212</sup> Vgl. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit 1997a S. 3. Punkt 6.1

<sup>213</sup> Zu Lebensbedingungen von Zeuginnen in Menschenhandelsverfahren, siehe: Prasad/Rohner 2007b S. 46f und Prasad 2008a

<sup>214</sup> Vereinte Nationen u.a. 2002 S. 8

<sup>215</sup> Zur ausführlichen Darstellung des Italienischen Systems siehe Prasad 2005d

Auch haben Sozialarbeitende, die Betroffene des Menschenhandels beraten, kein Zeugnisverweigerungsrecht<sup>216</sup> vor Gericht, aber die Prinzipien ihres beruflichen Handelns verpflichten sie zur Verschwiegenheit.<sup>217</sup> Es ist in der Praxis kaum möglich, Betroffene des Menschenhandels zu beraten, ohne die begangenen Gesetzesübertretungen durch illegale Einreisen etc. zu thematisieren. Wenn Betroffene sich entscheiden, dies den Behörden gegenüber nicht zu thematisieren, können Sozialarbeitende in die schwierige Lage kommen, vor Gericht als ZeugInnen geladen zu werden. In der Theorie haben sich die Verfasser der berufsethischen Prinzipien hiermit beschäftigt und sind der Ansicht, dass „diejenigen Mitglieder des DBSH, für die kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, sich um die Befreiung von der gesetzlichen Zeugnispflicht bemühen, wenn ihre Aussagen das Vertrauensverhältnis zur Klientel gefährden und dem keine ernstliche Gefährdung Dritter entgegensteht.“<sup>218</sup> Für SozialarbeiterInnen, die Betroffene des Menschenhandels beraten, ist dies mehrfach versucht worden, aber die AntragstellerInnen sind am politischen Gewicht des Themas gescheitert. Hier wäre eine Hilfestellung der Berufsverbände sehr hilfreich.

In manchen Bereichen, in denen Sozialarbeitende eingesetzt werden – zum Beispiel in Abschiebehaftanstalten, ist ihr Einsatz sehr umstritten und meines Erachtens auch nicht in Einklang zu bringen mit ethischen Prinzipien der Professionellen Sozialen Arbeit, die davon ausgehen, dass „Sozialarbeiter/innen nicht zulassen sollten, dass ihre Fertigkeiten für inhumane Zwecke missbraucht werden...“<sup>219</sup> Sozialarbeitende in Abschiebehaftanstalten sind zum Beispiel verpflichtet, alle relevanten Informationen über ihre KlientInnen an Behörden weiterzuleiten. So müssen sie z.B. Hinweise über die nationale Identität ihrer Klienten weiterleiten, damit die für die Abschiebung notwendigen Dokumente beschafft werden können. Ebenso müssen sie Informationen über vorhandenes Geld der Inhaftierten weitergeben, damit diese Mittel für die Kosten der Inhaftierung eingezogen werden können. Solche Aufgabenstellungen sind m.E. mit den ethischen Grundsätzen der Professionellen Sozialen Arbeit nicht vereinbar.

Auch im Zusammenhang mit der Unterstützung von Menschen ohne Papiere bieten die ethischen Prinzipien eine hilfreiche Grundlage für das persönliche Handeln. Denn hier versucht der Gesetzgeber Sozialarbeitende zu zwingen, Informationen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnen werden, an die Behörden weiterzuleiten.<sup>220</sup> Auch wenn dies in der Praxis nicht sehr häufig vorkommt, so sorgt diese Regelung dafür, dass KlientInnen, die keinen Aufenthaltstitel haben, die Unterstützung von Sozialarbeitenden bei Ämtern etc. meiden, denn es bleibt unklar, wer dieser Übermittlungspflicht unterliegt und wer möglicherweise davon

---

<sup>216</sup> Siehe hierzu auch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2007, S. 38

<sup>217</sup> Siehe Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 1997 S. 4

<sup>218</sup> Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit 1997a S. 2. Punkt 3.9.

<sup>219</sup> Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 2004 S. 4

<sup>220</sup> § 87 Abs. 2 AufenthG „Übermittlungen an Ausländerbehörden“ verpflichtet auch Sozialarbeitende, die an öffentlichen Stellen wie dem Jugendamt arbeiten, Informationen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

ausgenommen ist.<sup>221</sup> Die Absurdität und die daraus resultierende Unsicherheit über diese Übermittlungspflicht werden deutlich bei den gesetzlichen Vorgaben für den Schulalltag. Schulleiter, die im Rahmen einer Schulanmeldung erfahren, dass ein Kind keinen Aufenthaltstitel hat, sind übermittlungspflichtig, nicht aber Lehrer, die es in der Pause oder am Rande des Unterrichts erfahren. Unklar ist, was passiert, wenn der Lehrer davon im Unterricht erfährt; ebenso ist unklar bleibt, ob er verpflichtet wäre, seinem Schulleiter Mitteilung zu machen, der wiederum übermittlungspflichtig wäre.<sup>222</sup>

Auch Sozialarbeitende, die nicht an öffentlichen Einrichtungen arbeiten, begeben sich in eine Grauzone, wenn sie Menschen ohne Papiere unterstützen oder aber Kenntnis von Scheinehen ihrer KlientInnen haben. Gerade im Bereich des Menschenhandels ist entweder der erste oder der letztgenannte Zustand die Regel.<sup>223</sup> Hier ist es möglich, Sozialarbeitende, die mehrfach Menschen ohne Papiere unterstützt haben, nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wegen Hilfe zum illegalen Aufenthalt strafrechtlich zu belangen. Eine derartige Kriminalisierung hat nicht nur strafrechtliche Konsequenzen, sie kann für Sozialarbeitende mit Migrationshintergrund negative Folgen für den eigenen Aufenthaltstitel haben. Zwar stellt das BMI nun klar, „dass die Fälle humanitär motivierter Hilfe für Illegale durch Ärzte, sonstiges medizinisches Personal, Mitarbeiter von Beratungsstellen, Lehrpersonal, Privatpersonen usw. nicht die typischerweise von § 96 Abs. 1 AufenthG erfassten Situationen darstellen“,<sup>224</sup> aber eine Rechtssicherheit im klassischen Sinn lässt sich hiervon nicht ableiten. Denn die „Beschaffung von Beförderungsmöglichkeiten, Unterkünften, Informationen über den Grenzübertritt, das Zusammenführen mit Personen, die sich des unerlaubten eingereisten Ausländers annehmen, Übersetzungsdienste zum Verdecken der Illegalität, das Verstecken oder die Beschäftigung des Ausländers und die Anbahnung oder Vermittlung von Scheinehen“<sup>225</sup> sind weiterhin problematisch. Zwar weist das BMI darauf hin, dass davon ausgegangen wird, dass diese Tätigkeiten nur dann verfolgt werden sollen, wenn sie von Schleusern begangen werden, aber es gibt keine Rechtssicherheit, die zum Beispiel garantiert, dass SozialarbeiterInnen Menschen ohne Papiere Unterkunft in Zufluchtswohnungen gewähren oder für sie übersetzen können, ohne strafrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

In verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit z.B. in Projekten, die Betroffene von Menschenhandel beraten, ist es in der Praxis gar nicht möglich, nur Menschen mit Papieren zu beraten. Dies ist allgemein bekannt<sup>226</sup> und wird in der Regel geduldet, aber eine Rechtssicherheit für

---

<sup>221</sup> Das Bundesministerium für Inneres stellt 2007 fest, dass „niedergelassene Ärzte, Kindergärten in freier Trägerschaft, Privatschulen oder private Krankenhäuser nicht gemäß § 87 Abs. 2 AufenthG übermittlungspflichtig sind – auch nicht, wenn sie öffentliche Gelder erhalten. Siehe Bundesministerium des Inneren, 2007 S. 25.

<sup>222</sup> Siehe Bundesministerium des Inneren, 2007 S. 29.

<sup>223</sup> Zur Verquickung von Menschenhandel und Scheinehen siehe: Prasad 2001a

<sup>224</sup> Bundesministerium des Inneren, 2007 S. 30

<sup>225</sup> Ebenda S. 32

<sup>226</sup> Siehe auch: [www.verantwortlicherfreier.de](http://www.verantwortlicherfreier.de) (letzter Zugriff 10. Mai 2008); es handelt sich hierbei um eine Website, die speziell für Prostitutionskunden erstellt wurde, um ihnen das Erkennen von Menschenhandel in der Prostitution zu erleichtern. Es findet sich hier

KlientInnen und Professionelle in der Sozialen Arbeit gibt es hier nicht, und das obwohl meiner Meinung nach sowohl die Vereinten Nationen, als auch der IFSW (The International Federation of Social Workers) sich hierzu eindeutig und prinzipiell positioniert haben.

Nach diesen Bestimmungen ist es nicht möglich, Menschen ohne Papiere beispielsweise die Unterbringung in einem Frauenhaus mit dem Verweis auf finanzielle Nöte des Hauses zu verweigern. Vielmehr fordert diese Positionierung alle Sozialarbeitenden auf, sich um die Bedürfnisse derjenigen zu kümmern, die sich Hilfe oder Unterstützung suchend an sie wenden. Auch wenn es zunächst seltsam anmutet, dass Sozialarbeitende sich um die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer KlientInnen kümmern sollen, wird deutlich, dass dies „ ... keine Sache des Beliebens ist, sondern ein Gebot fundamentaler Gerechtigkeit.“<sup>227</sup>

Auch weitere Fragen, die in ebenfalls sehr kontrovers geführten Debatten aufgeworfen wurden, könnten mit Hilfe der ethischen Prinzipien eindeutig beantwortet werden. Hiernach sollten „Sozialarbeiter/innen ungeachtet ihrer Werte und Lebensentscheidung das Recht der Menschen achten und fördern, ihre eigene Wahl und Entscheidungen zu treffen, vorausgesetzt, dass dadurch nicht die Rechte und legitimen Interessen eines anderen gefährdet werden.“<sup>228</sup> Übertragen auf die Kopftuchdebatte heißt dies, dass das bloße Tragen eines Kopftuches an sich keine Debatten auslösen dürfte – außer, dies würde einem (jungen) Menschen aufgezwungen werden. Die Praxis der Sozialen Arbeit ist aber eine andere. Zumindest im Bereich der Praxis der feministischen Sozialen Arbeit ist es in vielen Bereichen unvorstellbar, dass eine Kopftuchtragende Frau als Sozialarbeiterin eingestellt werden würde. Frauen wie Fereshta Ludin,<sup>229</sup> die sich gegen das Verbot des Kopftuchtragens in der Schule zur Wehr setzte, vermitteln nicht den Eindruck, als wären sie von anderen gezwungen worden, ein Kopftuch oder ähnliches zu tragen.

Einen möglichen Gewinn könnte die gesamte Gesellschaft durch solche Debatten haben, wenn hier das Gleichbehandlungsprinzip verfolgt werden würde. Eine Überprüfung der verfassungskonformen Haltung *aller* LehrerInnen würde sicherlich die Qualität des Unterrichts der Schulen verbessern. Solange aber solche Überprüfungen nur für Menschen mit einem Migrationshintergrund oder für als „Andere“ konstruierte Gruppen gelten, sind sie menschenrechtlich bedenklich und nicht vertretbar, denn sie verletzen das Gleichbehandlungsprinzip. Auch die Menschenrechtskonformität von Gotteshäusern spielt im öffentlichen Diskurs nur eine Rolle im Zusammenhang mit Moscheen. So könnte beispielsweise eine Überprüfung von Predigten in Gotteshäusern, insbesondere die vertretene Haltung zur Gleichberechtigung von Frauen und zu Rechten für Schwule und Lesben, die verfassungsrechtliche Qualität aller Gotteshäusern

---

der Hinweis, dass Freier vertraulich mit der Tatsache, dass viele Frauen keine Papiere haben, umgehen sollen und dass sie nicht ohne Bitte der Frau Behörden einschalten sollen. Trotz dieses eindeutigen Hinweises unterstützten im Jahr 2006 u.a. der Innensenator Ehrhart Körting (SPD) und der Polizeipräsident von Berlin, Dieter Glietsch diese Website.

<sup>227</sup> Vereinte Nationen u.a.:2002 S. 7

<sup>228</sup> Ebenda S. 2

<sup>229</sup> Frau Fereshta Ludin ist eine Lehrerin, der die Einstellung im Schuldienst in Baden-Württemberg verweigert wurde, weil sie während des Unterrichts weiterhin ein Kopftuch tragen wollte.

sicherlich verbessern, sofern dieses alle<sup>230</sup> – auch die christlichen Einrichtungen betreffe.

---

<sup>230</sup> Im Kontext der Eröffnung eines hinduistischen Tempels in Berlin im Jahre 2007 haben diese Fragen keine Rolle gespielt. Es wäre aber sicherlich angebracht gewesen, die Haltung der Tempelbetreiber insbesondere gegenüber Muslimen zu überprüfen.

## VI. Zusammenfassung – Herausforderungen für Ausbildungsstätten der Professionellen Sozialen Arbeit

Gewalt betroffene Migrantinnen sind eine etablierte KlientInnengruppe der Professionellen Sozialen Arbeit. Die Formen der Gewalt, die sie erleben, sind sehr vielfältig. Der Umgang hiermit ist maßgeblich beeinflusst durch strukturelle und andere Formen der Diskriminierung. In den Zufluchtsorten, in denen Mädchen und Frauen Schutz vor Gewalt erfahren, arbeiten vorwiegend Sozialarbeiterinnen, die je nach politischer Überzeugung unterschiedlich agieren. Zuflucht bekommen sicherlich alle von Gewalt betroffenen Migrantinnen, die sich aus ihrer Situation befreien können und wollen. Es ist aber nicht immer gewährleistet, dass diese Unterstützung im Rahmen der ethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit stattfindet. Eine Übernahme dieser Grundsätze in Leitbilder von Organisationen, die Professionelle Soziale Arbeit leisten könnte hier Klarheit schaffen.

Das Thema Gewalt gegen Migrantinnen ist nicht nur in der Sozialen Arbeit, sondern auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen von besonderer Brisanz. In der öffentlichen Wahrnehmung entsteht der Eindruck, es handele sich hierbei ausschließlich um innerethnische Gewalt gegen Migrantinnen in Communities, die als muslimisch konstruiert werden. Interethnische Gewalt, insbesondere die Beteiligung deutscher Männer ohne Migrationshintergrund an Gewalt an Migrantinnen wird dagegen vernachlässigt. PraktikerInnen der Professionellen Sozialen Arbeit könnten mit der Öffentlichmachung entsprechender Fälle dieses Defizit ausgleichen.

Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Migrantinnen häufiger von Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind. Die Aussagekraft dieser Zahlen darf bezweifelt werden, weil bildungs- und milieuspezifische Unterschiede in der Bewertung nicht adäquat berücksichtigt wurden. Ein weiteres Defizit dieser Erhebungen ist, dass keine Daten über Täter erhoben wurden; sodass eine Bewertung dieser Gewalt als inner- oder interethnisch nicht möglich ist.

Gewalt gegen Migrantinnen und der Einfluss von Rassismus auf den Umgang hiermit bleibt in der Theoriebildung, empirischer Forschung und praktischer Arbeit häufig ebenfalls vernachlässigt. Ein wesentlicher Bestandteil hiervon muss eine fundierte Kenntnis von struktureller Diskriminierung sein; für die Arbeit mit MigrantInnen ist die Vermittlung von Wissen um Geschichte und Praxis des Aufenthaltsgesetzes unverzichtbar. Auch subtile Formen von Rassismus, die beispielsweise Migrantinnen davon abhalten, Angebote der Professionellen Sozialen Arbeit in Anspruch zu nehmen, müssen konzeptionell berücksichtigt werden.

Es ist symptomatisch, dass viele Themen der Interkulturellen Sozialen Arbeit begleitet sind von gesamtgesellschaftlichen Diskussionen; der mediale Diskurs hierzu ist naturgemäß kein wissenschaftlicher Zugang zum Thema. Die Wissenschaft steht hier vor der Herausforderung

ihre Kenntnisse in den medialen Diskurs einzubringen, um so eine Brücke zwischen Theorie und Öffentlichkeit zu schlagen.

Sowohl gesamtgesellschaftlich als auch in der Interkulturellen Sozialen Arbeit wird ein großer Fokus auf „Integration“ von Menschen mit einem Migrationshintergrund gelegt. Dies ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Integrationskonzepte konzentrieren sich in der Regel auf die Defizite von MigrantInnen. Künftig käme es darauf an, nicht die tatsächlich oder vermeintlich fehlende „Integrationsleistung“ in den Mittelpunkt zu stellen, sondern zu analysieren, woraus die Barrieren im Einzelnen bestehen, die dazu führen, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Chancengleichheit verwehrt bleibt. Eine Konzentration auf die hier zu Grunde liegenden Exkludierungsprozesse als Grundlage für die Auseinandersetzung mit Diskriminierungen muss im Rahmen der Sozialarbeitsausbildung im Mittelpunkt stehen.

Im Gegensatz hierzu steht das Konzept von Social Inclusion. Während Integrationskonzepte eher davon ausgehen, dass es die MigrantInnen sind, die sich integrieren müssten, geht das Konzept von Social Inclusion davon aus, dass beide Seiten - also auch die Mehrheitsgesellschaft - eine Bringschuld haben. Der Diskriminierungsabbau auf allen Ebenen ist die Grundvoraussetzung für Social Inclusion.

Dass Rassismus und andere Diskriminierungsformen das Leben von MigrantInnen maßgeblich beeinflussen können, ist bekannt. Dass diese aber als Barriere zur Social Inclusion wirken, muss in Theorie und Praxis der Interkulturellen Sozialen Arbeit stärker berücksichtigt werden, ebenso die Frage der gesellschaftlichen Macht von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Der Versuch eine Verhaltensweise als eine kulturelle Prägung zu analysieren, ist sehr verlockend und wurde in der Professionellen Sozialen Arbeit zumindest vorübergehend als ein Fortschritt gewertet. Das Kulturalisieren von Verhalten, ist etwas, das nur MigrantInnen widerfährt und daher an sich schon als diskriminierend gewertet werden kann. Es entsteht der Eindruck, als würde eine kulturspezifische Betrachtung nur im Zusammenhang mit deviantem Verhalten des konstruierten Anderen auftreten.

Hier kommt es darauf an, kritisch die Gefahren dieses Ansatzes zu analysieren und dem konkreten Sachverhalt nach zu entscheiden, in wiefern die kulturelle Prägung eines Menschen, sein Verhalten beeinflusst und ob es Ziel Sozialer Arbeit sein kann, dies zu berücksichtigen. Auch die Diskussion über die Anwendung des Prinzips des „Do no Harm“ aus dem Menschenrechtskontext kann Klarheit in Praxisfeldern der Interkulturellen Sozialen Arbeit bieten. In der Theorie der Interkulturellen Sozialen Arbeit hat sich eine kritische Distanz zum Konzept der Kulturalisierung etabliert; in der Praxis ist hiervon wenig bekannt.

Der Ansatz von Diversity und Soziale Gerechtigkeit bietet die Möglichkeit, neben der kulturellen Prägung andere identitätsstiftende Merkmale von Menschen wahrzunehmen und sie in der eigenen Analyse zu berücksichtigen. Der Diversityansatz ist idealerweise herrschaftskritisch, d.h. die verschiedenen Macht- und Hierarchiekonzepte werden analysiert ebenso wie das Zusammenwirken verschiedener Formen gesellschaftlicher Benachteiligung. Gerade in der Sozialen Arbeit bietet dieser Ansatz den unschätzbaren Vorteil, dass die kulturelle Herkunft

eines Menschen, wenn überhaupt, dann nur als *ein* identitätsstiftendes Merkmal gesehen werden kann; vielmehr werden andere ebenso prägende Merkmale mitberücksichtigt. Der Gefahr, einen Menschen auf seine tatsächliche oder konstruierte kulturelle Herkunft zu reduzieren, wird minimiert.

Diversitykompetenz bzw. Diskriminierungssensibilität kann dazu beitragen, neue Fragestellungen für scheinbar neutrale Tatsachen zu entwickeln und neue wissenschaftliche Ergebnisse anzuregen. So bestehen Defizite insbesondere darin, was die Berücksichtigung der sozialen Schicht der Migranten angeht, ebenso wie eine grundlegende Untersuchung der ihnen zugeschriebenen kulturell/religiösen Prägungen.

Der Menschenrechtsrahmen bietet einen sachlichen Orientierungsrahmen für Dilemmata der Interkulturellen Sozialen Arbeit; die ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit sind in ihrer Bewertung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession eindeutig. Für die Analyse eines Problemfeldes im Rahmen von Menschenrechten ist allerdings die Kenntnis über bestehende Menschenrechtsdokumente, die auf dieses Problemfeld übertragbar wären, unerlässlich.<sup>231</sup>

In der Praxis der Interkulturellen Sozialen Arbeit ist dies wenig bekannt. Dieses Defizit gilt es auszugleichen. So müssen neben der Vermittlung der theoretischen Grundlagen zum Menschenrechtsrahmen, Möglichkeiten der praktischen Umsetzung im Rahmen der Lehre vermittelt und erprobt werden. Hierzu gehören zunächst Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, denn die tatsächliche oder lediglich angedrohte Öffentlichmachung von Unrecht kann Lösungen für diese KlientInnen bringen, die auf keinem anderen Weg denkbar wären.

Nicht nur das Anprangern von Unrechtserfahrungen sondern auch für das Vorbringen von konkreten Änderungsvorschlägen im Rahmen von Lobbyarbeit muss gelehrt werden. Ausbildungsstätten für Professionelle in der Sozialen Arbeit stehen vor der Herausforderung, ihre Studierenden für diese Arbeit theoretisch und praktisch vorzubereiten.

Darüber hinaus ist ein grundlegendes Wissen über die verschiedenen Wege der Nutzung internationaler Schutzmechanismen für Menschen, die innerstaatlich wenig Schutz finden, unerlässlich. Sowohl im Rahmen der UNO als auch des Europarates bestehen Möglichkeiten der internationalen Rechtsprechung, die den Anspruch haben, rechtliche Defizite im Inland auszugleichen. Eine Durchsicht der Beschwerden macht deutlich, dass KlientInnen der (Interkulturellen) Sozialen Arbeit hier nicht repräsentiert sind. Ausbildungsstätten der Professionellen Sozialen Arbeit stehen vor der Aufgabe, Sozialarbeitende dahingehend auszubilden, dass sie ihre Fälle auch im internationalen Kontext bewerten und bearbeiten können.

Auch wenn Praxiserfahrungen von Sozialarbeitenden eher selten auf internationaler Ebene Gehör finden, so rücken sie umso stärker in den Mittelpunkt, wenn es darum geht, diese Themen politisch zu debattieren. Hierdurch erfährt die Professionelle Soziale Arbeit allgemeine und öffentliche Wertschätzung; es besteht aber gleichzeitig die Gefahr, dass ihr Wissen instrumentalisiert wird – zum Beispiel um Migration zu

---

<sup>231</sup> Menschenrechtsdokumente, die bis zum Jahre 2002 für das Feld „Menschenhandel“ von Relevanz waren, finden sich bei Prasad 2002. Siehe hierzu auch Gaatw u.a. 1999

beschränken – so wie es im Umgang mit dem Thema Zwangsverheiratung geschehen ist. Sozialarbeitende stehen vor der schwierigen Aufgabe, bei der Öffentlichmachung von Unrechtserfahrungen, nicht nur auf das Unrecht, sondern auch auf die Gefahr einer möglichen Instrumentalisierung hinzuweisen, bzw. dieser vorzubeugen.

Auch im Umgang mit dem Thema Menschenhandel ist die Gefahr der Instrumentalisierung gegeben; insbesondere in Bezug auf die Einschränkung des Rechts auf Mobilität von Frauen. Die Gefahr der Instrumentalisierung zum Zweck der Migrationsbeschränkung potenziert sich im Umgang mit dem Thema „Menschenhandel“, denn die meisten Betroffenen des Menschenhandels haben gegen das Aufenthaltsgesetz verstoßen. Die psychosoziale Versorgung von Menschen ohne Papiere stellt Sozialarbeitende vor Entscheidungen, die ohne ethische Prinzipien schwer zu treffen sind. Gerade das Zur-Verfügung-Stellen von Informationen über Einreisemöglichkeiten kann Sozialarbeitende in eine juristische Grauzone befördern, wenn keine realen legalen Möglichkeiten der Einreise bestehen. Diese Rechtslage steht im Widerspruch zu den ethischen Grundsätzen der Professionellen Sozialen Arbeit. Nur der Bezug auf den Menschenrechtsrahmen, bzw. auf den Kontext der ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit bietet hier Klarheit. Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit steht vor der Aufgabe, diesen Widerspruch mit dem Gesetzgeber zu diskutieren, bzw. für die Behebung desselben zu sorgen.

Um Sozialarbeitenden langfristig Sicherheit im Umgang mit gesamtgesellschaftlich divers diskutierten Themen der Interkulturellen Sozialen Arbeit –wie dem Thema Gewalt gegen Migrantinnen –zu ermöglichen, stehen die Ausbildungsstätten vor der Herausforderung, Diskriminierungssensibilität als Basiswissen in der Ausbildung zu fördern, um sicher zu gehen, dass das Wissen aus der Praxis der Sozialen Arbeit nicht für menschenrechtswidrige Regelungen instrumentalisiert werden kann.

Je nach politischem Hintergrund und Wissen um die ethischen Grundsätze der Professionellen Sozialen Arbeit wird hier sehr unterschiedlich agiert. Möglicherweise spielt hier auch der jeweilige Arbeitgeber eine wichtige Rolle. Eine rechtliche Klarstellung, die unabhängig von Dienstherren, Geldgebern und politischer Haltung etc. sein müsste, wäre hier sehr nötig – nicht nur für die Tätigen in der Sozialen Arbeit sondern auch für deren KlientInnen.

## VII. Literaturverzeichnis

- Abgeordnetenhaus Berlin 2005:* Berlin bekämpft Zwangsverheiratungen. Drucksache 15/4417 vom 15.11.2005
- Agnew, Vijay 1998:* In Search of a safe place. Toronto
- Aktas, Gülsen 1993:* „Türkische Frauen sind wie Schatten` Leben und Arbeiten im Frauenhaus“ in: Hügel, Ika u.a. (Hrsg.): Entfernte Verbindungen. Rassismus, Antisemitismus, Klassenunterschiede. Berlin. S. 49–60
- Arlacchi Pino 2000:* Ware Mensch. Der Skandal des modernen Sklavenhandels. München
- Attia, Iman 1997:* „Antirassistisch oder Interkulturell“ in: Mecheril/Teo (Hrsg.): Psychologie und Rassismus. Reinbek. S. 259–285
- Attia, Iman 2007:* „Kulturrassismus und Gesellschaftskritik“ in: Attia, Iman (Hrsg.): Orient- und Islambilder. Interdisziplinäre Beiträge zu Orientalismus und antimuslimischem Rassismus. Münster
- Bales, Kevin 2001:* Die neue Sklaverei. München
- Ban Ying e.V. 2003:* „Weibliche Hausangestellte in privaten Haushalten von Diplomaten in der Bundesrepublik Deutschland“, zusammengestellt von Ban Ying e.V. für das Cedaw-Komitee, um gemäß Art. 8 des Fakultativprotokolls ein Untersuchungsverfahren einzuleiten. Berlin
- Bielefeldt, Heiner 1994:* „UNO-Menschenrechte: Kolonialismus im Gewande des Humanismus?“ in: Batzli, Stefan u.a. (Hrsg.): Menschenbilder Menschenrechte, Zürich
- Bielefeldt, Heiner 2007:* Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus. Bielefeld
- Bundesministerium des Inneren 2007:* Illegal aufhältige Migranten in Deutschland. Bericht des Bundesministerium des Inneren zum Prüfauftrag „Illegalität“ aus der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005, Kapitel VIII 1.2. Februar 2007. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2007:* Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2008:* Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin
- Castro Varela, María Do Mar 2006:* Qualität in der Arbeit mit von Gewalt betroffener Migrantinnen. Ein Projekt der Interkulturellen Initiative e.V., Berlin im Rahmen des entimon-Programms „Qualitätsmanagement in der Arbeit mit von Gewalt betroffenen Migrantinnen“. Berlin
- Castro Varela, María Do Mar 2007:* „Macht und Gewalt: (k)ein Thema im Diskurs um interkulturelle Kompetenz“ in: Rommelspacher, Birgit & Kollack, Ingrid (Hrsg.): Interkulturelle Perspektiven für das Sozial- und Gesundheitswesen, Frankfurt am Main. S. 97–113
- Castro Varela, Maria Do Mar & Dhawan, Nikita 2007:* „Orientalismus und

- postkoloniale Theorie“ in: Attia, Iman (Hrsg.): Orient- und Islambilder. Interdisziplinäre Beiträge zu Orientalismus und antimuslimischem Rassismus. Münster. S. 31–44
- Decree of the President of the Republic of Belarus 2005*: Decree of the President of the Republic of Belarus on certain measures aimed to combat trafficking in persons, No. 3 of 9 March 2005
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 1997*: Berufsbild für Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter. Göttingen
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 1997a*: Berufsethische Prinzipien des DBSH. Göttingen
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 2004*: Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien. Adelaide
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2007*: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin
- Engelberts, Sophia, von Loeper, Angelika & Horn, Christian 2008*: „Sie leben mitten unter uns...“ in: nah & fern 38/2008. S. 38–45
- Essed, Philomena 1990*: „Racism in Today’s Societies“ in: Everyday Racism, Hunterhouse
- Essed, Philomena/Mullard, Chris 1991*: Antirassistische Erziehung. Felsberg
- Europarat 2005*: Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197). Warschau
- Eydner, John Richard 2006*: „Der Neue §233 StGB – Ansätze zum Verständnis der ‚Ausbeutung der Arbeitskraft‘“ in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 26. Jg.2006/1
- Folgener, Kerstin 2001*: Zur rechtlichen Beratung von Migrantinnen nach einer Vergewaltigung – unter besonderer Berücksichtigung eines unsicheren Aufenthalts. Unveröffentlichte Diplomarbeit, TU Berlin
- Follmar-Otto, Petra 2007*: „Menschenrechtliche Instrumente gegen Menschenhandel“ in: Deutsches Institut für Menschenrechte u.a. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte. Schwerpunkt Sklaverei. Frankfurt/Main und Leipzig. S. 63–67
- Fontes, Lisa Aronson 1995*: Sexual abuse in nine north American cultures, Sage
- Frauenhauskoordinierung e.V. 2008*: Migrantinnen im Frauenhaus. Newsletter No.2/2008 Frankfurt/M
- Freudenberg, Dagmar 2007*: „Verfangen im Netz des Aufenthaltsrechts. Aufenthaltsrechtliche Liberalisierungen als zentraler Bestandteil von Präventions- und Interventionsstrategien“ in: BMFSFJ & Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden. S. 246–256
- Gaatw u.a. 1999*: „Menschenrechtsnormen für den Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels“. Bangkok
- Gaatw 2007*: Collateral Damage. Bangkok
- Gaitinides, Stefan 2007*: „Interkulturelle Öffnung der sozialen Dienste‘ – Visionen und Stolpersteine“ in: Rommelspacher, Birgit & Kollack, Ingrid (Hrsg.): Interkulturelle Perspektiven für das Sozial- und Gesundheitswesen, Frankfurt am Main. S. 35–58
- Gerschewski, Prasad, Weiß 2005c*: „Deutschlandreiseführer für

- Ukrainerinnen. Informationsbroschüre für migrationswillige Ukrainerinnen" in russischer Sprache, gtz Berlin
- Ha, Kien Nghi 2007:* „Deutsche Integrationspolitik als koloniale Praxis“ in: Ha u.a. (Hrsg.): re/visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland. Münster S. 113–128
- Hentz, Kathleen 2008:* „Affirming incarcerated women of color as HIV experts: Feminist insight into the possibilities of HIV education and participatory action research“ (February 1, 2008). UCLA Center for the Study of Women. Thinking Gender Papers. Paper
- Horn, Christian 2008:* „Die erlebte Geschichte ermahnt uns, vorsichtig zu sein“. Interview mit Mehmet Kiliç in: nah & fern 38/2008, S. 20–27
- Horn, Christian 2008a:* „Neue Konzepte, alte Widersprüche“ in: nah & fern 38/2008, S. 10–15
- Human Rights Watch 2001:* „Hidden in the home: Abuse of Domestic Workers with special Visa in the United States“ Volume 13, No. 2(G), June 2001. Washington D.C
- Human Rights Watch 2008:* The Netherlands: Discrimination in the Name of Integration. Migrants' Rights under the Integration Abroad Act, May 2008, No. 1, Washington D.C
- Islamische Zeitung:* „Abdurrahman Reidegeld stellt fest: Ehen unter Zwang sind im Islam ungültig, 4.2.2006
- Kalpaka, Anita 2004:* „Umgang mit ‚Kultur‘ in der Beratung“ in: von Wogau u.a. (Hrsg.): Therapie und Beratung von Migranten. Weinheim, Basel
- Karakayali, Serhat 2007:* „There ain't no Halbmond in the Deutschlandfahne in: [www.migration-boell.de/web/integration/47\\_760.asp](http://www.migration-boell.de/web/integration/47_760.asp). (Letzter Zugriff 17.5.2007)
- KOK & Deutsches Institut für Menschenrechte 2003:* Menschenrechtsinstrumente für Frauen nutzen. Berlin
- KOK 2006:* GEMEINSAM Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bekämpfen, Kooperationen intensivieren und Finanzierung sichern. Potsdam
- Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg.) 2007:* Gewalt von jungen, männlichen Jugendlichen und jungen Männern mit Migrationshintergrund. Berlin
- Lehmann, Nadja 2006:* „Biographische Perspektiven und Bewältigungsstrategien gewaltbetroffener Migrantinnen – Schlussfolgerungen und Überlegungen für Theorie und Praxis“ in: Landeskommission Berlin gegen Gewalt. (Hg): Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 25/2006
- Lehmann, Nadja 2008:* Migrantinnen im Frauenhaus. Opladen & Farmington Hills
- Leiprecht, Rudolf 2008:* „Eine diversitätsbewusste und subjektorientierte Sozialpädagogik: Begriffe und Konzepte einer sich wandelnden Disziplin“ voraussichtlich in: Neue Praxis 3/2008 o.S.
- Maguire, Patricia 1987:* „Doing Participatory research: A feminist

- Approach". Amherst, MA University of Massachusetts, School of Education, Center for International Education
- Mecheril, Paul 2007:* „Das Besondere ist das Allgemeine – Überlegungen zur Befremdung des 'Interkulturellen'" in: Rommelspacher, Birgit & Kollack, Ingrid (Hrsg.): Interkulturelle Perspektiven für das Sozial- und Gesundheitswesen. Frankfurt am Main. S. 77–96
- Merrifield, Juliet, 1997:* „Knowing, Learning, Doing: Participatory Action Research" in: Focus on Basics, Connecting Research & Practise, Volume 1, Issue A, Februar 1997
- Mielke, Michael:* „Eine unendliche Geschichte" in: Die Welt 4.3.2005
- Narayan, Uma 1997:* Dislocating Culture. New York/London
- Nohl, Arnd-Michael 2007:* „Migration – Integration – Partizipation: Herausforderungen und Ziele" in: Rommelspacher, Birgit & Kollack, Ingrid (Hrsg.): Interkulturelle Perspektiven für das Sozial- und Gesundheitswesen. Frankfurt am Main. S. 15-34
- Oloew, Matthias 2007:* „Gericht soll Einreise der Ehefrau erlauben". In: Der Tagesspiegel vom 22.10.2007
- Pierce-Baker, Charlotte 1998:* Surviving the silence. New York/London
- Prasad, Nivedita 1994a:* „Feministische Sozialarbeit mit Immigrantinnen" in: Akram Aghakhan (Hrsg.): Rassismus und psychosoziale Auswirkung auf Schwarze Frauen, Berlin. S. 31–41
- Prasad, Nivedita 1994b:* „Verinnerlichter Kolonialismus" in: Uremovic/Oerter (Hrsg.): Frauen zwischen Grenzen. Frankfurt/M. S. 16–166
- Prasad, Nivedita 1996:* „Schwarze/migrierte Frauen und sexueller Missbrauch" in: Gitti Hentschel (Hrsg.): Skandal und Alltag. Berlin. S. 183–191.
- Prasad, Nivedita 1997:* „Zur Sozialisation von Schwarzen und migrierten Mädchen" in: Autonomes Mädchenhaus Berlin (Hrsg.): Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Wege des Ausbruches. Berlin. S. 24–27
- Prasad, Nivedita 1998:* „Erfahrungen der interdisziplinären Zusammenarbeit zum Schutz gehandelter Frauen aus Süd-Ost-Asien" (deutsche und englische Fassung) in: Dokumentation der Internationalen Konferenz zu „Europäische Strategien zur Prävention und Bekämpfung des Frauenhandels". Berlin. S. 52–67
- Prasad, Nivedita 2000a:* „Migration in Deutschland" in: VIA Berlin/Brandenburg: Zur Verbesserung der HIV/AIDS-Prävention für Migrantinnen und Migranten in Berlin. Eine Expertise im Auftrag des Landesverbands der Berliner AIDS-Selbsthilfeorganisationen. Berlin. S. 9–24
- Prasad, Nivedita 2000b:* „Can feminist participatory Action research be done in countries of destination" in: Gaatw Newsletter Issue 15. Dec.2000. Bangkok. S. 33–36
- Prasad, Nivedita 2001a:* „Frauenhandel und „Scheinehen" (deutsche und englische Fassung) in: KOK (Hrsg.): Frauen handel(n) in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bonn. S. 70–72
- Prasad, Nivedita 2001b:* „NGO – Lobbyarbeit bei den Verhandlungen zum UN-Zusatzprotokoll der Crime Commission" (deutsche und englische Fassung) in: KOK (Hrsg.): Frauen handel(n) in Deutsch-

- land, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bonn. S. 85–93
- Prasad, Nivedita 2001c*: „Garantierte Straffreiheit bei diplomatischer Immunität – Auch Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen werden nicht geahndet“ in: Südostasien 3/01. S. 80–83
- Prasad, Nivedita 2002*: „Human Rights and Trafficking Women and Girls“ in: International alliance of women: Cedaw conference. Kopenhagen. S. 52–61
- Prasad, Nivedita 2003a*: „Prävention gegen sexuelle Gewalt durch eine positive Sexualerziehung – ein Privileg nur für weiße deutsche Mädchen?“ in: Härtl/Unterstaller (Hrsg.): Prävention von sexuellem Missbrauch als fester Bestandteil pädagogischen Handelns, Amyra e.V. München. S. 127–137
- Prasad, Nivedita 2003b*: „Die Migration asiatischer Frauen als Hausangestellte von Diplomaten – eine Form der selbstbestimmten Migration oder ein Freibrief für ausbeuterische Arbeitsverhältnisse?“ in: Castro Varela/Clayton (Hrsg.): Migration, Gender, Arbeitsmarkt. Königstein/Taunus. S. 208–222
- Prasad, Nivedita 2005d*: „Informationen zum Umgang Italiens mit Betroffenen des Menschenhandels“ in: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen: Menschenhandel Materialien. Berlin. S. 57–65
- Prasad, Nivedita 2006b*: „Migrantinnen und sexualisierte Gewalt“ in: Olympe. Feministische Arbeitshefte zur Politik, Heft 24/06. Zürich. S. 39–49
- Prasad, Nivedita 2006c*: „Präventionsmodelle für Migrantinnen und Schwarze Mädchen“ in: Olympe. Feministische Arbeitshefte zur Politik, Heft 24/06. Zurich. S. 94–105
- Prasad, Nivedita 2007a*: „Stanka, Aam, Lek, Shabnam... they are all courageous women“ in: Gaatw Alliancenews, Bangkok 28/2007. S.5–7
- Prasad, Nivedita 2007c*: „Interkulturelle Arbeit: Kulturspezifischer oder Antirassistischer Ansatz?“ in: Wildwasser (Hrsg.): Sexuelle Gewalt. Aktuelle Beiträge aus Theorie und Praxis. Berlin. S. 121–130
- Prasad, Nivedita 2008a*: „Frauenhandel in die sexuelle Ausbeutung“ in: KOK (Hrsg.): Frauen handel(n) in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. o.S.
- Prasad, Nivedita 2008b*: „Hausangestellte von DiplomatInnen“ in: KOK (Hrsg.): Frauen handel(n) in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. o.S.
- Prasad, Nivedita/Rohner, Babette 2005a*: „Menschenhandel und Zwangsprostitution in Deutschland“ in: (Hrsg.): Wright: Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung, Deutsche Aids-hilfe Band 45-2. Berlin. S. 87–95
- Prasad, Nivedita/Rohner, Babette 2005b*: „Undocumented Migration, Labour Exploitation and Trafficking“ in Sector Project against Trafficking in Women (Hrsg.): Challenging Trafficking in Persons Theoretical Debate & Practical Approaches. Eschborn. S. 39–43.
- Prasad, Nivedita/Rohner, Babette 2005e*: Offener Brief an Joschka Fischer 21.2. 2005 [www.ban-ying.de/pageger/start.htm](http://www.ban-ying.de/pageger/start.htm) (Letzter Zugriff 1.4.2008)
- Prasad, Nivedita/Rohner, Babette 2006a*: „Warum gerade 40.000? WM

- und ‚Zwangsprostitution‘ – Folgen eines nicht überprüften Gerüchts“ in: Heimspiel 1/06. S. 28–31
- Prasad, Nivedita/Rohner, Babette 2007b*: „Human Trafficking in Germany“ in: Drinck, Barbara & Gross, Chung – Noh (Hrsg.): Forced Prostitution in Times of War and Peace. Sexual Violence against Women & Girls. Bielefeld. S. 43–52
- Razack, Sherene 1994*: Looking white people in the eye. Toronto
- Reinke, Melanie 2002*: Das Recht jedes Kindes auf Schutz vor sexuellem Missbrauch. Präventionsarbeit im interkulturellen Kontext. Marburg
- Repinski, Gordon 2008*: „Diplomat hält Angestellte wie Sklavin“ in: Spiegel Online 26.1.2008
- Rerrich, Maria 2006*: Cosmobile Putzfrauen in privaten Haushalten. Hamburg
- Rommelspacher, Birgit 1995*: Dominanzkultur. Berlin
- Rommelspacher, Birgit 2007*: „Tendenzen und Perspektiven interkultureller Forschung“ in: Rommelspacher, Birgit & Kollack, Ingrid (Hrsg.): Interkulturelle Perspektiven für das Sozial- und Gesundheitswesen. Frankfurt am Main, S. 115-134
- Rommelspacher, Birgit 2007a*: „Dominante Diskurse. Zur Popularität von ‚Kultur‘ in der aktuellen Islam-Debatte“ in: Attia, Iman (Hrsg.): Orient- und Islambilder. Interdisziplinäre Beiträge zu Orientalismus und antimuslimischem Rassismus. Münster. S. 243-266
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales 2007*: Vielfalt fördern, Zusammenhalt stärken. Das Berliner Integrationskonzept. Berlin
- Schröttle, Monika 2006*: „Gewalt gegen Migrantinnen und Nicht-Migrantinnen in Deutschland“ in: IFF Info 23.Jg./Nr.32/2006
- Schröttle Monika/ Khelaifat Nadia 2008*: Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundaranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Kurzzusammenfassung zentraler Ergebnisse. Ein Forschungsprojekt des Interdisziplinären Zentrums für Frauen und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin
- Sinus Sociovision 2007*: Sinus Studie: Die Milieus der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Heidelberg
- Spencer, Sarah 2004*: „Achieving the Social Inclusion of Migrants“ Presentation to the Irish Presidency Conference on reconciling Mobility and Social Inclusion – the Role of employment and Social Policy, 1 – 2 April 2004, Oxford
- Spieß, Katharina 2007*: Die Wanderarbeitnehmerkonvention der Vereinten Nationen. Ein Instrument zur Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Migranten in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin
- Spitzl, Martina 1992*: Mädchen aus der Türkei. Schriftenreihe zum sexuellen Missbrauch. Berlin
- Statistisches Bundesamt 2007*: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2005. Wiesbaden
- Staub-Bernasconi, Silvia 1995*: „Das fachliche Selbstverständnis

- Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“ in: Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Freiburg
- Staub-Bernasconi, Silvia 1996:* „Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ in: Hochstraser F. (Hrsg.): Fachhochschulen im Sozialbereich. Bern/Stuttgart/Wien
- Staub-Bernasconi, Silvia 2007:* Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, Haupt Berne
- Strassburger, Gaby 2005:* Statement zum Sachverständigengespräch des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Zwangsheirat“ am 15.2.2005
- Strobl, Rainer & Lobermeier, Olaf 2007:* „Zwangsverheiratung. Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention“ in BMFSFJ & Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Baden-Baden. S. 27-71
- Stuber, Michael 2007:* „Diversity: Mode oder Muss?“ in: [www.migration-boell.de/web/diversity/48\\_337.asp](http://www.migration-boell.de/web/diversity/48_337.asp) (Letzter Zugriff: 14.11.07)
- Task Force für effektive Prävention von Genitalverstümmelung:*  
Beantwortung des Fragebogens für die Anhörung zum Thema „Bekämpfung von Genitalverstümmelung“ im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend im Bundestag am 19.September2007.<http://www.taskforcefgm.de/img/Fragebogen.pdf> (Letzter Zugriff 13.3.08)
- Terkessidis, Mark & Karakasoglu, Yasemin 2006:* „Gerechtigkeit für die Muslime! Die deutsche Integrationspolitik stützt sich auf Vorurteile. So hat sie keine Zukunft.“ Petition von 60 Migrationsforschern in: DIE ZEIT 01.02.2006 Nr. 6.
- Terkessidis, Mark 2007:* „Täglich grüßt das Integrationspapier“ in [http://www.migration-boell.de/web/integration/47\\_1050.asp](http://www.migration-boell.de/web/integration/47_1050.asp) (Letzter Zugriff 7.11.2007)
- Toprak, Ahmet:* Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Freiburg
- UNHCR u.a. (Hrsg.) 2005:* 5. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz. Materialien: Menschenrechte und internationaler Schutz. Berlin
- United Nations High Commissioner for Human Rights to the Economic and Social Council 2002:* Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Trafficking, E/2002/68/Add. 1, New York July 2002. [www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/e06a5300f90fa0238025668700518ca4/caf3deb2b05d4f35c1256bf30051a003/\\$FILE/N0240168.pdf](http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/e06a5300f90fa0238025668700518ca4/caf3deb2b05d4f35c1256bf30051a003/$FILE/N0240168.pdf) (Letzter Zugriff 25.3.08)
- Vereinte Nationen u.a:* 2002: Menschenrechte und Soziale Arbeit. Ein Handbuch der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf; Soziale Arbeit – Arbeitsmaterialien Heft 1 /1997 (5. Auflage)
- Volpp, Leti 2000:* “Blaming culture for bad behaviour” in: Yale Journal of Law and the Humanities, Winter 2000
- Wachendorfer, Ursula 1998:* „Soziale Konstruktionen von Weiß-Sein“ in: Castro Varela u.a. (Hrsg.): Suchbewegungen. Interkulturelle Beratung und Therapie. Tübingen. 1998.
- Wachendorfer, Ursula 2001:* „Weiß-Sein in Deutschland. Zur Unsichtbarkeit einer herrschenden Normalität.“ in: Arndt, Susan

(Hrsg.), AfrikaBilder. Studien zu Rassismus in Deutschland. Münster. S. 87-101

*Weiss, Karin 2007:* „Vom Umgang mit Differenz – Herausforderungen an die Sozialpädagogik“ in: Rommelspacher, Birgit & Kollack, Ingrid (Hrsg.): Interkulturelle Perspektiven für das Sozial- und Gesundheitswesen. Frankfurt am Main. S.59-76

*Zentner, Christian 2008:* „Sprachanforderungen im Ausländerrecht“ in: der Aktuelle Begriff Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste, Nr. 08/08 (2. April 2008).

## V.III. Bereits veröffentlichte Texte

### VIII.1. Entstehungshintergrund

Von 1993–1996 habe ich im Autonomen Mädchenhaus Berlin als Sozialarbeiterin gearbeitet. Beim Mädchenhaus handelt es sich um eine Zufluchtseinrichtung für von Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen. Überproportional zur Bevölkerung der Stadt Berlin hatten – wie in allen anderen Zufluchtsorten auch – mehr als 50% der Mädchen einen Migrationshintergrund. Alle Mädchen, die im Mädchenhaus Zuflucht fanden, haben Gewalt in ihren Familien erlebt, ein Großteil von ihnen auch sexualisierte Gewalt.

Seit 1997 arbeite ich bei Ban Ying, einer Koordinations- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel in Berlin. Die Gruppe der Klientinnen in diesem Feld der Sozialen Arbeit besteht ausschließlich aus Migrantinnen, die im Migrationsprozess Gewalt erlebt haben. Auch dies ist eine Einrichtung der Professionellen Sozialen Arbeit; meine Tätigkeit als Projektkoordinatorin ermöglicht mir auch eine wissenschaftliche Beleuchtung des Themas „Menschenhandel und Gewalt gegen Migrantinnen“.

Auch lange nach Beendigung der praktischen Arbeit im Mädchenhaus habe ich mich theoretisch mit dem Thema sexuelle Gewalt und Migrantinnen beschäftigt und dazu publiziert. Auch zu anderen Themen wie zum Beispiel die Versorgung von HIV-positiven Migranten habe ich publiziert.

Zu meinem Aufgabengebiet bei Ban Ying gehört auch die Vernetzung mit NGOs in einigen Herkunftsländern von MigrantInnen (z.B. Ukraine, Thailand). Diese Arbeit hat u.a. zu Publikationen in Veröffentlichungen von der Global Alliance Against Trafficking in Women, (Gaatw) in Bangkok geführt. Gaatw ist eine Organisation, die weltweit Tätigkeiten gegen Menschenhandel koordiniert. Sie vernetzt Professionelle in der Sozialen Arbeit, die die psychosoziale Versorgung von Betroffenen des Menschenhandels leisten. Der Text „Stanka, Aam, Lek, Shabnam... they are all courageous women“<sup>232</sup> dient dazu, in Herkunftsländern von Betroffenen des Menschenhandels skizzenartig an Hand von Fallbeispielen aus der Praxis aufzuzeigen, mit welchen Formen der Gewalt Migrantinnen in Zieländern wie der BRD konfrontiert sein können.

Neben meiner Tätigkeit bei Ban Ying, habe ich im Rahmen einer Studie zur Verbesserung der HIV/AIDS-Prävention für Migrantinnen und Migranten in Berlin das Thema „Migration in Deutschland“<sup>233</sup> besonders hinsichtlich gesundheitlich vulnerabler Gruppen dargestellt. Ziel dieser Studie ist es, eine interkulturelle Öffnung von Diensten der Professionellen Sozialen Arbeit für HIV-positive und/oder aidskranke MigrantInnen zu erreichen. Diese Studie ist bis heute die einzige deutschsprachige Studie zu diesem Thema.

Die Texte „Feministische Sozialarbeit mit Immigrantinnen“ und „Zur Sozialisation von Schwarzen und migrierten Mädchen“<sup>234</sup> sind

---

<sup>232</sup> Prasad 2007a

<sup>233</sup> Prasad 2000a

<sup>234</sup> Prasad 1994a & 1997

entstanden, als ich im Autonomen Mädchenhaus gearbeitet habe. Sie stellen die Situation von Migrantinnen in Einrichtungen der Professionellen Sozialen Arbeit in den 90er Jahren dar. Darüber hinaus benennen die Texte konzeptionelle Defizite in der psychosozialen Versorgung von Gewalt betroffenen Migrantinnen.

Im Rahmen meiner Tätigkeit bei Ban Ying habe ich mehrfach zu den verschiedenen Facetten des Themas „Menschenhandel“ in Deutsch und Englisch publiziert.

Die Texte „Erfahrungen der interdisziplinären Zusammenarbeit zum Schutz gehandelter Frauen aus Süd-Ost-Asien“<sup>235</sup> und „Frauenhandel und ‚Scheinehen‘“<sup>236</sup> stellen die Probleme dieser Gruppe von Klientinnen der Professionellen Sozialen Arbeit vor.

Der Text „Menschenhandel und Zwangsprostitution in Deutschland“<sup>237</sup> konzentriert sich vor allen Dingen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Betroffenen des Menschenhandels und ihre besondere gesundheitliche Vulnerabilität. Der Text „Undocumented Migration, Labour Exploitation and Trafficking“<sup>238</sup> ist ein theoretischer Text, der das Konzept des Menschenhandels erläutert und begriffliche Konfusionen zwischen Menschenhandel und illegaler Migration oder zwischen Menschenhandel und Prostitution etc. behandelt.

Der „Deutschlandreiseführer für Ukrainerinnen“<sup>239</sup> ist für die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) geschrieben worden. Er ist ein Ergebnis internationaler und interdisziplinärer Zusammenarbeit mit professionellen Akteuren gegen Menschenhandel. Diese Publikation wurde in russischer Sprache übersetzt und in einigen ausgewählten Herkunftsländern für Betroffene des Menschenhandels verteilt, um migrationswillige Frauen über die rechtlichen (Un-)möglichkeiten der Migration nach Deutschland zu informieren. Die migrationspolitische Relevanz des Themas Menschenhandel wird deutlich im politischen Umgang mit dieser Publikation. Die Verteilung dieser Broschüre wurde von August Hanning Staatssekretär des BMI im Jahr 2006 untersagt, weil der Inhalt dieser Broschüre der „Migrationspolitik der Bundesregierung widersprach.“<sup>240 241</sup>

Im Rahmen der Internationalen Vernetzung mit Professionellen der Sozialen Arbeit erfuhr ich, dass in Italien im Vergleich zum übrigen Europa aus menschenrechtlicher Sicht die fortschrittlichsten gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels bestehen. Diese Regelungen werden in dem Text „Umgang Italien mit Betroffenen des Menschenhandels“<sup>242</sup> dargestellt und eine Adaptierung für Deutschland diskutiert. Dies ist der einzige deutschsprachige Text, der das italienische System vorstellt und eine mögliche Übertragung auf die Bundesrepublik kritisch analysiert.

---

<sup>235</sup> Prasad 1998, deutsche und englische Fassung

<sup>236</sup> Prasad 2001a, deutsche und englische Fassung

<sup>237</sup> Prasad/Rohner 2005a

<sup>238</sup> Prasad/Rohner 2005b

<sup>239</sup> Gerschewski, Prasad & Weiß 2005c

<sup>240</sup> Brief des Staatssekretärs des BMI August Hanning an den Staatssekretär Erich Stather des BMZ vom 14. März 2006 S. 2

<sup>241</sup> Siehe hierzu auch Kapitel V.1.

<sup>242</sup> Prasad 2005d

Die Gerüchte hinsichtlich Menschenhandels im Vorfeld der Fußball Weltmeisterschaft sind ein Paradebeispiel für die Instrumentalisierung des Themas „Menschenhandel“ im Kontext von Migrationsbeschränkung; hiermit setzt sich der Text: „Warum gerade 40.000? WM und ‚Zwangsprostitution‘“<sup>243</sup> auseinander, der mehrfach publiziert wurde.

Der Text „Human Trafficking in Germany“<sup>244</sup> wurde ebenfalls mehrfach in deutscher wie englischer Sprache veröffentlicht; er gibt einen Überblick über das Phänomen „Menschenhandel“ und geht auf die Lebenssituation von Betroffenen ein.

Der Text „Frauenhandel in die sexuelle Ausbeutung“<sup>245</sup> geht auf die aktuellen Probleme von Betroffenen des Menschenhandels ein, die unter anderem durch die letzte Verschärfung des Aufenthaltsgesetzes im Aug. 2007 entstanden sind.

Die Tatsache, dass sich im Autonomen Mädchenhaus Berlin überproportional viele Mädchen mit einem Migrationshintergrund befanden, fand sich in den Konzepten und Berichten des Mädchenhauses als statistische Realität; sie wurde weder hinterfragt, noch fand sie sich in konzeptionellen Entwicklungen wieder. In der Theorie zu sexueller Gewalt gab es im deutschsprachigen Raum sehr wenig zu diesem Thema überhaupt<sup>246</sup> – diese Publikationen folgten auf jeden Fall einem stark kulturalisierenden Erklärungsansatz; diskriminierungssensible<sup>247</sup> Erklärungsansätze waren zu dieser Zeit weder in der Theorie noch in der Praxis der Professionellen Sozialen Arbeit bekannt. Sozialarbeiterinnen mit Migrationshintergrund waren in der Praxis eher selten vorzufinden. Die ersten, die eingestellt wurden, sollten entweder sprachliche Barrieren überbrücken oder aber eine „eine kulturspezifische Beratung“ anbieten.

In der praktischen Arbeit mit den Mädchen, die einen Migrationshintergrund hatten und innerethnische sexuelle Gewalt erlebt hatten, ergaben sich Beobachtungen, die Grund zu der Annahme gaben, dass Mädchen mit einem Migrationshintergrund zusätzliche und andere Probleme im Umgang mit der erlebten sexuellen Gewalt hatten. Auch wurde deutlich, dass ihr Umgang mit dem Thema sehr eng verknüpft war mit dem Thema Rassismus – sowohl mit dem von außen erlebten als auch mit Rassismus, den sie selbst verinnerlicht hatten.

Vor diesem Hintergrund ist der Text „Schwarze/migrierte Frauen und sexueller Missbrauch“<sup>248</sup>; entstanden. Dieser Text ist der erste in Deutschland erschienene Text, der innerethnische sexuelle Gewalterlebnisse von in Deutschland lebenden Migrantinnen nicht kulturspezifisch sondern von einer diskriminierungssensiblen Position aus thematisiert.

Eine weitere Beobachtung aus der sozialarbeiterischen Praxis, die sich auch in der Literatur in den USA und England bestätigte, war das Phänomen des „verinnerlichten Kolonialismus“ bei Migrantinnen. Es entstand der Eindruck, dass konzeptionelle Defizite des Mädchenhauses

---

<sup>243</sup> Prasad/Rohner 2006a

<sup>244</sup> Prasad/Rohner 2007b

<sup>245</sup> Prasad 2008a

<sup>246</sup> Ausnahme: siehe Martina Spitzl 1992 – eine Publikation, mit der ich mich mehrfach kritisch auseinandergesetzt habe. Siehe Prasad 2006c & 2007c

<sup>247</sup> Siehe hierzu Castro Varela 2006

<sup>248</sup> Prasad 1996

die Verinnerlichung von Vorurteilen gegen die eigene ethnische Gruppe verstärkten. Vor diesem Hintergrund ist der Text "Verinnerlichter Kolonialismus"<sup>249</sup> entstanden.

Die Veröffentlichungen dieser Texte haben im Autonomen Mädchenhaus zu sehr hitzigen aber letztendlich konstruktiven Debatten geführt. Eine interkulturelle Öffnung des Projektes wurde durch diese Veröffentlichungen in Gang gebracht. Sie sind einzigartig im deutschsprachigen Raum geblieben; dies wird besonders deutlich in einer Publikation zu Präventionsarbeit im interkulturellen Kontext.<sup>250</sup> Melanie Reinke diskutiert die verschiedenen Ansätze der Präventionsarbeit von Sexueller Gewalt. Bei der Darstellung von diskriminierungssensiblen Ansätzen bezieht sich vor allen Dingen auf den von mir vorgestellten Antirassistischen Ansatz.<sup>251</sup>

Auch nach meiner Tätigkeit im Mädchenhaus habe ich mich theoretisch mit dem Thema sexuelle Gewalt und Migrantinnen weiter beschäftigt. 2003 habe ich ein Konzept für „Präventionsmodelle für Migrantinnen und Schwarze Mädchen“<sup>252</sup> entwickelt. Dieses Konzept verbindet klassische Konzepte zur Prävention von Sexueller Gewalt und Lebensrealitäten von Menschen mit einem Migrationshintergrund und/oder Menschen, die Rassismus erleben. Dieses Konzept ist sowohl im deutschen als auch im schweizerischen Kontext das einzige seiner Art.

Der Text „Migrantinnen und sexualisierte Gewalt“<sup>253</sup> ist zehn Jahre nach meiner ersten Publikation zu diesem Thema entstanden. Der Vergleich dieser Texte zeigt deutlich die Entwicklung in diesem Bereich der Professionellen Sozialen Arbeit. Während der Text 1996 sich mit den Defiziten beschäftigt und nur die Situation von Gewalt betroffener Migrantinnen darstellt, um einige Hypothesen aufzustellen, geht der Text aus dem Jahr 2006 auf die mittlerweile zur Verfügung stehende Literatur aus England und den USA ein und überträgt die dort gefunden Thesen auf die Situation von in Deutschland lebenden Migrantinnen.

Sowohl das Autonome Mädchenhaus als auch Ban Ying sind Einrichtungen, die professionelle Soziale Arbeit für Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund anbieten. Während das Mädchenhaus zunächst gar keinen konzeptionellen Zugang zur ethnischen Differenz hatte und später im Zuge der interkulturellen Öffnung sich für einen anti-rassistischen Ansatz entschieden hat, arbeitete Ban Ying mit einem eher kulturalisierenden Ansatz. Der Text „Interkulturelle Arbeit: Kulturspezifischer oder Antirassistischer Ansatz?“ setzt sich mit diesen unterschiedlichen Ansätzen auseinander.

Eine Gruppe von Migrantinnen, die besonderes vulnerabel ist, sind Hausangestellte von DiplomatInnen, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit bei Ban Ying seit nunmehr zehn Jahren kontinuierlich begleite. Ihre besondere Vulnerabilität ergibt sich aus der Tatsache, dass ihre Arbeitgeber diplomatische Immunität genießen und damit in Deutschland nicht vor Gericht gestellt werden können. Sie können weder für strafrechtlich relevantes Verhalten belangt werden, noch ist es möglich, zivilrechtliche

---

<sup>249</sup> Prasad 1994b

<sup>250</sup> Vgl. Reinke 2002

<sup>251</sup> Vgl. ebenda, S.86ff

<sup>252</sup> Prasad 2003a & 2006c

<sup>253</sup> Prasad 2006b

Ansprüche gegenüber Diplomaten durchzusetzen. Um auf die Situation dieser Gruppe hinzuweisen, entstand der Text „Garantierte Straffreiheit bei diplomatischer Immunität – Auch Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen werden nicht geahndet“.<sup>254</sup>

Als deutlich wurde, dass für diese Gruppe von Migrantinnen in Deutschland nichts zu erreichen ist, habe ich im Rahmen meiner Tätigkeit bei Ban Ying eine Eingabe beim UN CEDAW<sup>255</sup>-Ausschuss eingereicht. Es handelte sich bei dieser Beschwerde um die weltweit erste ihrer Art. Damit war die Hoffnung verbunden, diese Eingabe könnte dazu führen, dass das Komitee eine Untersuchung gegen Deutschland einleitet, weil dieses eine systematische Verletzung von Artikel 6 CEDAW<sup>256</sup> ermöglicht und damit den Frauenhandel strukturell begünstigt. Es wurde sachgemäß nicht argumentiert, dass die Bundesregierung Menschenhandel betreibt, vielmehr ging es darum, aufzuzeigen, dass das Auswärtige Amt<sup>257</sup> als ein Vertreter der Bundesregierung eine Verwaltungspraxis hat, die den Handel mit Frauen strukturell zulässt. Der Text „Die Migration asiatischer Frauen als Hausangestellte von Diplomaten – eine Form der selbstbestimmten Migration oder ein Freibrief für ausbeuterische Arbeitsverhältnisse?“<sup>258</sup> erläutert diesen Weg.

Seit Februar 2005 kommt der Gruppe von Hausangestellten eine besondere Bedeutung zu, denn durch die Einführung des §233 StGB „Menschenhandel zum Zwecke der Ausnutzung der Arbeitskraft“ handelt es sich bei der Ausbeutung von Hausangestellten möglicherweise um Menschenhandel in diesem Sinne. Sie gelten als besonders vulnerable Gruppe, um Opfer von Menschenhandel zu werden, wie durch den Fall der indonesischen Hausangestellte Hasniati deutlich wurde, der im Jan. 2008 in die Öffentlichkeit gebracht wurde. Hiervon handelt der Text: „Hausangestellte von DiplomatInnen“<sup>259</sup> Veröffentlichungen über die besonders prekäre Situation von Hausangestellten von DiplomatInnen sind sehr rar<sup>260</sup>; in Deutschland sind meine Publikationen die einzigen zu diesem Thema.

Nicht nur im Umgang mit Hausangestellten von DiplomatInnen hat sich das Konzept der Professionellen Sozialarbeit als Menschenrechtsprofession als sehr hilfreich erwiesen. Auch Lobbyarbeit im Rahmen von UN-Verhandlungen ist eine Umsetzung der Idee der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. Grundlage hierfür ist die Analyse des zu bearbeitenden Themas im Menschenrechtskontext. Der Text „Human

---

<sup>254</sup> Prasad 2001c

<sup>255</sup> CEDAW: UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

<sup>256</sup> Art. 6 CEDAW schreibt die Verpflichtung der Vertragsstaaten fest, Maßnahmen zur Verhütung von Frauenhandel zu treffen. Frauenhandel wird verstanden im Sinne des Menschenhandelsprotokolls der Vereinten Nationen. Darin wird als Frauenhandel auch der Fall definiert, dass eine Person mit Hilfe des Missbrauchs von Macht oder der Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit in ein Ausbeutungsverhältnis gebracht oder darin gehalten wird.

<sup>257</sup> Hausangestellte von DiplomatInnen unterliegen nicht den üblichen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen; ihre Einreise ist speziell nach dem „UN Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen“ vom 18. April 1961 geregelt. Für das Verfahren in Deutschland ist das Auswärtige Amt und nicht die Ausländerbehörde (und damit das Bundesministerium für Inneres) zuständig.

<sup>258</sup> Prasad 2003b

<sup>259</sup> Prasad 2008b

<sup>260</sup> Eine Ausnahme ist der Bericht von Human Rights Watch 2001, der allerdings auf die Situation in den USA eingeht

Rights and Trafficking Women and Girls<sup>261</sup> stellt eine solche Analyse für den Themenbereich Menschenhandel dar.

Die Grundlage für die NGO-Lobbyarbeit bei den Verhandlungen zum UN-Zusatzprotokoll der Crime Commission waren die „Menschenrechtsnormen für den Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels“<sup>262</sup>. Die Lobbyarbeit bot eine gute Möglichkeit, auf die Situation von Betroffenen des Menschenhandels auf UN-Ebene hinzuweisen. Auf diese Weise ist es den NGOs gelungen, erstmalig weltweit Regierungen davon zu überzeugen, dass eine Definition von Menschenhandel gemeinsam befasst wird. Dies ist auf den Vorschlag von NGOs zurückzuführen. Die befasste Definition gilt seit 2000 weltweit und hatte in fast allen Ländern der Welt eine nationale Gesetzesänderung zur Folge. Die Probleme aber auch die Erfolge der Lobbyarbeit werden in dem Text „NGO-Lobbyarbeit bei den Verhandlungen zum UN-Zusatzprotokoll der Crime Commission“<sup>263</sup> dargestellt und analysiert.

Deutschland ist im Kontext von Menschenhandel ein Zielland. Das Konzept von Participatory Action Research wurde aber ursprünglich für Herkunftsländer des Menschenhandels entwickelt. Der Text „Can Feminist Participatory Action Research be done in countries of destination“<sup>264</sup> versucht die Adaptierung dieses Konzeptes auf ein Zielland wie Deutschland zur Diskussion zu stellen.

---

<sup>261</sup> Prasad 2002

<sup>262</sup> Gaatw u.a. 1999

<sup>263</sup> Prasad 2001b, deutsche und englische Fassung

<sup>264</sup> Prasad 2000b

## VIII.2. Thematische Einteilung

### Migrantinnen als Klientinnen der Sozialen Arbeit

Text 1:

„Stanka, Aam, Lek, Shabnam... they are all courageous women“ in: Gaatw Alliance news, 28/2007. Bangkok 2007a. S. 5–7

Text 2:

„Migration in Deutschland“ in: VIA Berlin/Brandenburg: Zur Verbesserung der HIV/AIDS-Prävention für Migrantinnen und Migranten in Berlin. Eine Expertise im Auftrag des Landesverbands der Berliner AIDS-Selbsthilfeorganisationen. Berlin, 2000a. S. 9–24

Text 3:

„Feministische Sozialarbeit mit Immigrantinnen“ in: Akram Aghakhan (Hrsg.): Rassismus und psychosoziale Auswirkung auf Schwarze Frauen, Berlin, 1994a. S. 31–41

Text 4:

„Zur Sozialisation von Schwarzen und migrierten Mädchen“ in: Autonomes Mädchenhaus Berlin (Hrsg.): Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Wege des Ausbruches. Berlin, 1997. S. 24–27

### Gewalt gegen Migrantinnen

#### Menschenhandel

Text 5:

„Erfahrungen der interdisziplinären Zusammenarbeit zum Schutz gehandelter Frauen aus Süd-Ost-Asien“ (deutsche und englische Fassung) in: Dokumentation der Internationalen Konferenz zu „Europäische Strategien zur Prävention und Bekämpfung des Frauenhandels“. Berlin, 1998. S. 52–67

Text 6:

„Frauenhandel und „Scheinehen““ (deutsche und englische Fassung) in: KOK (Hrsg.): Frauen handel(n) in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bonn, 2001a. S. 70–72

Text 7:

„Menschenhandel und Zwangsprostitution in Deutschland“ (zus. mit B. Rohner) in: (Hrsg.): Wright: Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung, Deutsche Aidshilfe Band 45-2. Berlin, 2005a. S. 87–95

Text 8:

„Undocumented Migration, Labour Exploitation and Trafficking“ (zus. Mit B.Rohner) in Sector Project against Trafficking in Women (Hrsg.):

Challenging Trafficking in Persons Theoretical Debate & Practical Approaches. Eschborn, 2005b. S. 39–43.

Text 9:

Deutschlandreiseführer für Ukrainerinnen (zus. mit E. Gerschewski und M. Weiß). Informationsbroschüre für migrationswillige Ukrainerinnen, in russischer Sprache. GTZ Berlin 2005c.

Text 10:

„Informationen zum Umgang Italiens mit Betroffenen des Menschenhandels“ in: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen: Menschenhandel Materialien. Berlin 2005d. S. 57–65

Text 11:

„Warum gerade 40.000? WM und ‚Zwangsprostitution‘ – Folgen eines nicht überprüften Gerüchts“ (zus. mit B. Rohner) in: Heimspiel 1/06. Karlsruhe 2006a. S. 28–31

Text 12:

„Human Trafficking in Germany“ (zus. Mit B.Rohner) in: Drinck, Barbara & Gross, Chung – Noh (Hrsg.): Forced Prostitution in Times of War and Peace. Sexual Violence against Women & Girls. Bielefeld, 2007b. S. 43–52

Text 13:

„Frauenhandel in die sexuelle Ausbeutung“ in: KOK (Hrsg.): Frauenhandel(n) in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin, 2008a. o.S.

## Sexualisierte Gewalt gegen Migrantinnen

Text 14:

„Schwarze/migrierte Frauen und sexueller Missbrauch“ in: Gitti Hentschel (Hrsg.): Skandal und Alltag. Berlin, 1996. S. 183–191.

Text 15:

„Verinnerlichter Kolonialismus“ in: Uremovic/Oerter (Hrsg.): Frauen zwischen Grenzen. Frankfurt/M, 1994b. S. 16–166

Text 16:

„Prävention gegen sexuelle Gewalt durch eine positive Sexualerziehung – ein Privileg nur für weiße deutsche Mädchen?“ in: Härtl/Unterstaller (Hrsg.): Prävention von sexuellem Missbrauch als fester Bestandteil pädagogischen Handelns, Aymna e.V. München 2003a. S. 127–137

Text 17:

„Präventionsmodelle für Migrantinnen und Schwarze Mädchen“ in: Olympe. Feministische Arbeitshefte zur Politik, Heft 24/06. Zurich, 2006c. S. 94–105

Text 18:

„Migrantinnen und sexualisierte Gewalt“ in: Olympe. Feministische Arbeitshefte zur Politik, Heft 24/06. Zürich 2006b. S. 39–49

## Ansätze Sozialer Arbeit im Umgang mit Migration Klassische Ansätze

Text 19:

„Interkulturelle Arbeit: Kulturspezifischer oder Antirassistischer Ansatz?“ in: Wildwasser (Hrsg.): Sexuelle Gewalt. Aktuelle Beiträge aus Theorie und Praxis. Berlin, 2007c. S. 121–130

## Sozialarbeit als Menschenrechtsprofession

Text 20:

„Garantierte Straffreiheit bei diplomatischer Immunität – Auch Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen werden nicht geahndet“ in: Südostasien 3/01. Essen, 2001c. S. 80–83

Text 21:

„Die Migration asiatischer Frauen als Hausangestellte von Diplomaten – eine Form der selbstbestimmten Migration oder ein Freibrief für ausbeuterische Arbeitsverhältnisse?“ in: Castro Varela/Clayton (Hrsg.): Migration, Gender, Arbeitsmarkt. Königstein/Taunus, 2003b. S. 208–222

Text 22:

„Hausangestellte von DiplomatInnen“ in: KOK (Hrsg.): Frauen handel(n) in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin, 2008b. o.S.

Text 23:

„Human Rights and Trafficking Women and Girls“ in: International alliance of women: Cedaw conference. Kopenhagen, 2002. S. 52–61

Text 24:

„NGO – Lobbyarbeit bei den Verhandlungen zum UN-Zusatzprotokoll der Crime Commission“ (deutsche und englische Fassung) in: KOK (Hrsg.): Frauen handel(n) in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bonn 2001b. S. 85–93

## Partizipatorische Forschung mit Menschen mit Migrationshintergrund

Text 25:

„Can feminist participatory Action research be done in countries of destination“ in: Gaatw Newsletter Issue 15. Dec.2000. Bangkok 2000b. S. 33–36

## Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Dissertation selbstständig ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst habe. Alle den benutzten Quellen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen sind als solche einzeln kenntlich gemacht.

Diese Arbeit ist bislang keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden und auch nicht veröffentlicht worden.

Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

Berlin, 18.8.2008

---

Unterschrift